

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats**

1888

[urn:nbn:de:bsz:31-165505](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165505)

# Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulrats.

Sechs und zwanzigster Jahrgang.

Nr. I. — XVI.



Karlsruhe.

Verlag von Ch. Th. Groos.

1888.



Verordnungen

Großherzoglich Badische Landesregierung

Sechs und zwanzigste Verordnung

1831



Baden

Verordnungen

1831



I.

**Übersicht**

der im Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahr 1888 enthaltenen  
Gesetze und Verordnungen.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
<b>I. Gesetze.</b>			
1888. 25. Juli	Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend . . . . .	XIII.	105
1868. 8. März	Gesetz, den Elementarunterricht betreffend . . . . .	XIII.	114
<b>II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.</b>			
<b>A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.</b>			
1888. 20. Juni	Die Errichtung einer Realschule in Mannheim betreffend	VIII.	57
15. Oktober	Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend . .	XIII.	114
26. "	Die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Verein unständiger Lehrer in Mannheim betreffend . . . .	XIV.	154
<b>B. Ministerium der Finanzen.</b>			
18. September	Die Aversierung des Postportos betreffend . . . . .	XII.	93
19. "	Die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend . . .	XII.	103

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
<b>III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberschulrats.</b>			
1887.			
21. Dezember	Die Papierzählung im Unterricht und in den Lehrbüchern betreffend . . . . .	I.	3
1888.			
23. Januar	Das Turnen am Bock und Pferd betreffend. . . . .	I.	5
13. August	Den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen des Großherzogtums betreffend .	IX.	67
6. Dezember	Das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend. . . . .	XVI.	167

## II.

# Sach-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahr 1888.

	Seite
<b>A.</b>	
Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht . . . . .	105
Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen . . . . .	64
"          "          "          Karlsruhe I. . . . .	63
"          "          "          Karlsruhe II. . . . .	30
"          "          "          Meersburg . . . . .	34
"          "          Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift . . . . .	78
Aufnahme von Schülern in die Präparandenschulen . . . . .	10. 66
"          "          Schulaspiranten in die Lehrerseminare . . . . .	4. 52
"          "          Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift . . . . .	34
"          "          in die Blindenerziehungsanstalt Ivesheim . . . . .	28
"          "          in die Taubstummenanstalt Gerlachsheim . . . . .	28
Ausbildung akademisch gebildeter Lehrer in den neueren Fremdsprachen . . . . .	29
Aversierung des Postportos . . . . .	93
<b>B.</b>	
Baugewerkeschule, Beginn des Sommersemesters . . . . .	21
"          "          "          Wintersemesters . . . . .	80
Blinde, Aufnahme solcher in die Anstalt zu Ivesheim . . . . .	28

D.

	Seite
Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen . . . . .	53. 65
"          "          "    Karlsruhe I. . . . .	53. 86
"          "          "    Karlsruhe II. . . . .	4. 31
"          "          "    Meersburg . . . . .	4. 33
"          "          "    der Lehrerinnen . . . . .	58. 86

E.

Elementarunterricht, Gesetz über denselben . . . . .	114
"          "          "    Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über denselben . . . . .	105
Empfehlung von Lehrmitteln . . . . .	6. 11. 23. 42. 54. 59. 75. 82. 83. 88. 161. 170
Errichtung einer Realschule zu Mannheim . . . . .	57
Evangelische Dekane, Wahl derselben . . . . .	78. 154. 159

F.

Fremdsprachen, neuere, Ausbildung akademisch gebildeter Lehrer in solchen . . . . .	29
Förderung des Obstbaues . . . . .	29. 75
Frequenz der Mittelschulen . . . . .	17
Friedrich-Christiane-Luisenstiftung, katholische . . . . .	155
Friedrichstiftung . . . . .	52. 160

G.

Gelehrtenschulen, Frequenz . . . . .	17
Gewerbebetrieb, das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen . . . . .	167
Gewerbeschulen, Lehrmittel für den Fachunterricht an solchen . . . . .	6
Gewerbeschulkandidaten, Prüfung . . . . .	41. 66

H.

Hausierhandel, Mitführung von Kindern bei solchem . . . . .	167
Höhere Bürgerschulen, Frequenz . . . . .	18
"    Mädchenschulen, Frequenz . . . . .	19

K.

Karl-Friedrich-Stiftung . . . . .	51
Katechismus, Verwendung desselben im Konfirmandenunterricht . . . . .	62
Katholischer Religionsunterricht an den Volksschulen . . . . .	51

	Seite
Katholischer Religionsunterricht, Lehrplan für denselben an den Volksschulen . . . . .	67
Kinder, Mitführen derselben beim Gewerbebetrieb im Umherziehen . . . . .	167
Körperschaftsrechte, deren Verleihung an den Verein unständiger Lehrer in Mannheim . . . . .	154
Konfirmandenunterricht, Verwendung des Katechismus in demselben . . . . .	62
Kurzsches Stipendium . . . . .	22. 88

**L.**

Lehramtskandidaten, Prüfung . . . . .	9. 40. 41
Lehramtspraktikanten, Rezeption . . . . .	40
Lehrerinnen, Dienstprüfung . . . . .	58. 86
"    Prüfung . . . . .	2. 11. 74. 78. 79. 80
Lehrmittel, Empfehlung von solchen . . . . .	6. 11. 23. 42. 54. 59. 75. 82. 83. 88. 161. 170
Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen des Großherzogtums . . . . .	67
Luther-Stiftung . . . . .	82

**M.**

Mannheim, Errichtung einer Realschule daselbst . . . . .	57
Medaillenverleihung . . . . .	27. 39
Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen . . . . .	167
Mittelschulen, Frequenz . . . . .	17

**O.**

Obstbaukurs für Lehrer . . . . .	29. 75
Ordensverleihungen . . . . .	39
Organisation von Realmittelschulen, Realschule zu Mannheim . . . . .	57
"    "    "    Höhere Bürgerschule zu Rheinbischofsheim . . . . .	1

**P.**

Papierzählung im Unterricht und in den Lehrbüchern . . . . .	3
Papus, von Leonhard, Stiftung . . . . .	160
Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer . . . . .	22. 54
Postporto, die Aversierung desselben . . . . .	93
Postsendungen der Staatsbehörden . . . . .	103
Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung . . . . .	51
Präparandenschulen, Aufnahme von Schülern . . . . .	10. 66
Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1889 . . . . .	155
Prinzessin-Wilhelm-Stift, Abgangsprüfung . . . . .	78
"    Abhaltung der Ersten Lehrerinnenprüfung an demselben . . . . .	79
"    Aufnahme von Aspirantinnen . . . . .	34

	Seite
Prüfung der Gewerbeschulkandidaten . . . . .	41. 66
"    Lehramtskandidaten . . . . .	9. 40. 41
"    Lehrerinnen . . . . .	2. 11. 74. 78. 79. 80
"    Realschulkandidaten . . . . .	2. 88. 168
"    Zeichenlehrkandidaten . . . . .	42. 63
"    Abgangs-, der Volksschulkandidaten . . . . .	30. 34. 63. 64
"    Dienst-, " " . . . . .	4. 31. 33. 53. 65. 86
"    "    "    Volksschullehrerinnen . . . . .	58. 86

**N.**

Realgymnasien, Frequenz . . . . .	18
Reallehrerprüfung für 1887 . . . . .	2
"    "    1888 . . . . .	88. 168
Realmittelschulen, deren Organisation, Realschule zu Mannheim . . . . .	57
"    "    "    Höhere Bürgerschule zu Rheinbischofsheim . . . . .	1
Realschulen, Frequenz . . . . .	18
Reiseprüfungen an Gymnasien und Realgymnasien . . . . .	19
Religionsunterricht, katholischer . . . . .	51
"    "    Lehrplan für denselben an den Volksschulen . . . . .	67
Rezeption der Lehramtspraktikanten . . . . .	40
"    "    Gewerbeschulkandidaten . . . . .	66
"    "    Realschulkandidaten . . . . .	2. 168
"    "    Volksschulkandidaten . . . . .	30. 34. 63. 64
"    "    Zeichenlehrkandidaten . . . . .	63
Rheinbischofsheim, Höhere Bürgerschule daselbst. . . . .	1

**S.**

Schulbesuch, Sicherung desselben bei im Gewerbebetrieb mitgeführten Kindern . . . . .	167
Schullehrerseminare, Aufnahme von Aspiranten . . . . .	4. 52
Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse, Stand für 1887 . . . . .	48
Schulverordnungsblatt, Preis für 1889 . . . . .	155
Staatsbehörden, deren Postsendungen . . . . .	103
Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisenstiftung . . . . .	155
"    "    Kurzschen Stiftung . . . . .	22. 88
"    "    Luther-Stiftung . . . . .	82
"    "    Leonhard von Papusschen Stiftung . . . . .	160
"    "    Wirthlinschen Stiftung . . . . .	6
"    zur Ausbildung akademisch gebildeter Lehrer in den neueren Fremdsprachen . . . . .	29

I.

	Seite
Taubstumme, Aufnahme in die Anstalt zu Gerlachsheim . . . . .	28
Turnen am Bod und Pferd . . . . .	5
Turnkurs . . . . .	57

II.

Unterricht, Gesetz über den Elementarunterricht . . . . .	114
"    katholischer Religions- . . . . .	51
"    "    Lehrplan für denselben an den Volksschulen . . . . .	67
Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung . . . . .	52. 160

III.

Verein unständiger Lehrer in Mannheim, Verleihung der Körperschaftsrechte an denselben . . . . .	154
Volksschulkandidaten, Dienstprüfung . . . . . 4. 31. 33. 53. 65. 86	
"    Rezeption . . . . . 30. 34. 63. 64	

IV.

Wirthlinsche Stipendienstiftung . . . . .	6
Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer, Stand für 1887 . . . . .	48

V.

Zeichenlehrkandidaten, Prüfung . . . . .	42. 63
--	--------

III.

Personen-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahr 1888.

		Seite		Seite
<b>A.</b>				
Abresch, Susanna, Lehrerin . . . . .	2	Baumann, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	86	
Alber, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	34	Baumann, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	26	
Allgaier, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	24	Baumgarten, Friedrich, Professor . . . . .	159	
Altner, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	34	Baur, Josef, Hauptlehrer . . . . .	26	
Ankener, Frida, Lehrerin . . . . .	79	Beck, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	25	
Armbruster, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	33	Beck, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	63	
Armbruster, Oskar, Lehramtspraktikant . . . . .	40	Beck, Johann Georg, Hauptlehrer . . . . .	12	
Arnold, Luise, Lehrerin . . . . .	79	Beck, Josef Ignaz, Volksschulkandidat . . . . .	30	
Asal, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	32	Beck, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	32	
Auer, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	7	Beck, Richard, Hauptlehrer . . . . .	26	
Auerbach, Hedwig, Lehrerin . . . . .	79	Beha, Rupert, Unterlehrer . . . . .	7	
Autenrieth, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	30	Beile, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	64	
<b>B.</b>				
Bacher, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	30	Beijel, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	32	
Bär, Frida, Lehrerin . . . . .	78	Bender, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	63	
Baier, Adam, Volksschulkandidat † . . . . .	56	Bender, August, Volksschulkandidat . . . . .	31	
Ball, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	24	Bender, Emil, Hauptlehrer . . . . .	90	
Ball, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	64	Bender, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	30	
Banschbach, Valentin, Volksschulkandidat . . . . .	64	Bender, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	87	
Bartholme, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	64	Bender, Martin, Volksschulkandidat . . . . .	63	
Bauer, Johann, Professor † . . . . .	92	Benz, Johann, Hauptlehrer . . . . .	156	
Bauer, Josef, Hauptlehrer . . . . .	89	Bernhard, Emil, Hauptlehrer . . . . .	90	
Bauer, Josef, Lehramtspraktikant . . . . .	40	Bernhard, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	90. 161	
Bauhardt, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	37	Berger, Frida, Lehrerin . . . . .	79	
		Berger, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	30	
		Bergold, Emil, Hauptlehrer . . . . .	24	
		Bernauer, Lina, Hauptlehrerin . . . . .	37	
		Bejnitt, Max, Hauptlehrer . . . . .	75	

	Seite
Bessler, Rosa, Lehrerin . . . . .	2
Bierlog, Emil, Hauptlehrer . . . . .	91
Bihler, Ernst Heinrich, Professor . . . . .	1
Bindgen, Franziska, Lehrerin . . . . .	78
Bingler, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	91
Birkle, Otto, Hauptlehrer . . . . .	23
Birsner, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	90
Bischoff, Ernst, Realschulkandidat . . . . .	169
Bigel, Emil, Sekretär . . . . .	47
Blaz, Sylvester, Hauptlehrer . . . . .	156
Blum, Karl Maximilian, Hauptlehrer . . . . .	83
Böbel, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	87
Böcherer, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	83
Böhrer, Albertine, Lehrerin . . . . .	78
Böres, Ignaz, Hauptlehrer . . . . .	36
Bösch, Eduard, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Boos, Wilhelm, Hauptlehrer † . . . . .	84
Bojer, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	33
Bosjert, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	84
Bott, Otto, Zeichenlehramtskandidat . . . . .	63
Brandt, Margaretha, Lehrerin . . . . .	79
Braun, Heinrich Karl August, Lehramtspraktik. . . . .	40
Braun, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	34
Braun, Karl Christian, Schulverwalter † . . . . .	92
Braun, Karl Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	91
Braun, Karoline, Lehrerin . . . . .	79
Braun, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	36
Braunbarth, Josef, Unterlehrer † . . . . .	56
Brechtel, Frida, Lehrerin . . . . .	78
Brehm, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	34
Brehm, Marie, Lehrerin . . . . .	79
Breinlinger, Karl, Hauptlehrer . . . . .	7
Brox, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	26
Brüttsch, Johann, Hauptlehrer † . . . . .	165
Brugier, Johann, Reallehrer . . . . .	35
Brummer, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	30
Brunn, Johann, Hauptlehrer . . . . .	92
Bubeck, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	86
Buch, Theodor, Volksschulkandidat . . . . .	63
Bühler, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	89
Bühler, Georg, Hauptlehrer † . . . . .	38
Bühler, Sigmund, Hauptlehrer . . . . .	24
Bürklin, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	83
Bumler, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	90
Bundschuh, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	8
Burkard, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	39
Burkhard, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	63
Busemeier, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	24
Buttenmüller, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	30
Butterjack, Felix, Professor . . . . .	17

**C.**

Cathian, Josef Thomas, Gewerbeschulhauptlehrer . . . . .	9
--	---

Conradi, Mathilde, Lehrerin . . . . .	78
Cuny, Luise, Lehrerin . . . . .	78

**D.**

Danneffel, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	36
Degen, Viktor, Hauptlehrer . . . . .	24
Dennig, Oktavian, Hauptlehrer † . . . . .	13
Deurer, Antoinette, Lehrerin . . . . .	78
Dieterle, Ferdinand, Volksschulkandidat . . . . .	64
Dietmeier, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	64
Dietrich, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	32
Diez, Max, Zeichenlehramtskandidat . . . . .	63
Dilger, Matthäus, Hauptlehrer † . . . . .	157
Dillinger, Georg, Hauptlehrer . . . . .	24
Düch, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	30
Dürer, Karl Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	46
Duffner, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	161
Durler, Julius, Professor . . . . .	47
Dusberger, Sophie, Hauptlehrerin . . . . .	91

**E.**

Eberle, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	33
Ebert, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	87
Ebert, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	83
Ebner, Max, Volksschulkandidat . . . . .	32
Eck, Franz Anton, Volksschulkandidat . . . . .	32
Eckert, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	91
Eckmann, Johann, Hauptlehrer † . . . . .	92
Eckstein, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	30
Edel, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	37
Edelmann, Adolf, Realschulkandidat . . . . .	3
Egger, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	34
Egenhofer, Emil, Unterlehrer † . . . . .	76
Egler, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	63
Ehlers, Heinrich, Professor . . . . .	61
Ehrhardt, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	87
Eiermann, David, Reallehrer . . . . .	83
Eisen, Lorenz, Professor . . . . .	47
Eisinger, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	30
Ellenberger, Emilie, Lehrerin . . . . .	79
Eppel, Adam, Hauptlehrer . . . . .	90
Erhardt, Georg, Hauptlehrer . . . . .	43
Ernst, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	37
Ernst, Johann Karl, Hauptlehrer . . . . .	36
Ernst, Otto, Hauptlehrer . . . . .	91
Esau, Karl Eduard, Professor . . . . .	39

**F.**

Fabriehon, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	36
Fath, Friedrich, Professor . . . . .	159
Fechter, Christian, Hauptlehrer . . . . .	25
Fehringer, Lina, Lehrerin . . . . .	2

	Seite		Seite
Feigenbusch, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	30	Göbner, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	34
Feist, Anna, Hauptlehrerin † . . . . .	13	Göpferich, Edmund, Volksschulkandidat . . . . .	64
Fenchter, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	87	Göß, Hermann, Direktor . . . . .	61
Finter, Lina, Lehrerin . . . . .	79	Greiner, Emil, Hauptlehrer . . . . .	24
Fischer, Franz Hermann, Lehramtspraktikant . . . . .	40	Greule, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	30
Fischer, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	64	Greulich, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	84
Flegenheimer, Abraham, Volksschulkandidat . . . . .	63	Grimm, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	64
Fleig, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	31	Grimmer, Otto, Hauptlehrer . . . . .	23
Fleig, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	89	Grohmann, Friedrich, Professor . . . . .	77
Fleisch, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	36	Grosz, Rudolf, Hauptlehrer . . . . .	12
Flum, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	89	Gscheidlen, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	87
Föhrenbach, August, Hauptlehrer . . . . .	90	Gutmann, Emil, Hauptlehrer . . . . .	24
Förster, Albert, Hauptlehrer . . . . .	12		
Fournier, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	43	<b>G.</b>	
Frank, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	34	Haag, Eugenie, Lehrer . . . . .	78
Frank, Sophie, Lehrerin . . . . .	79	Haag, Pauline, Lehrerin . . . . .	79
Freitag, Nikolaus, Hauptlehrer . . . . .	92	Haberer, Bertha, Lehrerin . . . . .	80
Frey, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	64	Habingsreither, Peter, Seminardirektor . . . . .	85
Frey, Karl Friedrich, Realschulkandidat . . . . .	3	Hacker, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	34
Frey, Luise, Lehrerin . . . . .	78	Häfner, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	31
Frey, Matthäus, Hauptlehrer † . . . . .	46	Härter, Martin, Vorstand . . . . .	156
Friedrich, Karl, Professor . . . . .	86	Häßler, Franz Xaver, Hauptlehrer . . . . .	55
Frisz, Otto Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	30	Haffner, Julius, Hauptlehrer . . . . .	43
Frommherz, Reinhard, Volksschulkandidat . . . . .	65	Hager, August, Volksschulkandidat . . . . .	32
Frühe, Emil, Hauptlehrer . . . . .	92	Hall, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	33
Fuchs, August, Volksschulkandidat . . . . .	33	Halter, Georg, Hauptlehrer . . . . .	43
Fuhr, Theodor, Volksschulkandidat . . . . .	63	Hauagarth, Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	26
Futterknecht, Johann, Hauptlehrer . . . . .	76	Hartmann, Julius, Hauptlehrer . . . . .	156
		Hartmann, Otto Friedrich Ehrenreich, Lehr-	
<b>G.</b>		amtspraktikant . . . . .	41
Gad, Christian Wilhelm Walter, Lehramtsprakt.	40	Hartwig, Josef, Hauptlehrer . . . . .	37
Gallus, Reinhard, Hauptlehrer . . . . .	7	Häßlinger, Otto, Gewerbeschulhauptlehrer . . . . .	55
Gamer, Stefan, Hauptlehrer . . . . .	24	Haß, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	170
Gamer, Wilhelm, Schulkandidat . . . . .	83	Haud, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	32
Ganguß, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	89. † 158	Hauger, Luise, Lehrerin . . . . .	2
Ganzmann, Otto, Hauptlehrer . . . . .	90	Hausrath, Friedr. August, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Ganzmann, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	31	Hauth, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	12
Gassert, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	87	Heck, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	30
Gaß, Walter, Professor . . . . .	159	Heck, Konrad Friedrich, Professor . . . . .	28
Gaun, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	7	Hecker, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	63
Gebhardt, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	43	Heckmann, Friedrich August, Hauptlehrer . . . . .	24
Gebhart, Karl, Hauptlehrer . . . . .	36	Heckmann, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	87
Geiger, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	32	Heil, Johann Nikolaus, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Geisel, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	24	Heiler, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	64
Gembe, Georg, Hauptlehrer . . . . .	25	Heim, Johann, Direktor . . . . .	62
Gerbert, Adam, Hauptlehrer . . . . .	55	Heinz, Georg, Hauptlehrer . . . . .	84
Gilg, Elisabeth, Lehrerin . . . . .	79	Hentes, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	64
Glock, Georg, Hauptlehrer . . . . .	89	Henninger, August, Hauptlehrer . . . . .	24. 35
Glöckler, Stefan, Volksschulkandidat . . . . .	30	Henrich, Emma, Hauptlehrerin . . . . .	90
Gnirz, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	34	Herm, Sophie, Lehrerin . . . . .	2
Göbel, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	83	Hermann, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	32
Gökel, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	31	Herrmann, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	33
Göckel, Michael, Volksschulkandidat . . . . .	64	Herzer, Philipp Josef, Volksschulkandidat . . . . .	31
Göll, Lina, Lehrerin . . . . .	79	Herzog, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	36

	Seite
Hef, Hugo, Realschulkandidat . . . . .	169
Hef, Wilhelm, Professor . . . . .	153
Heuser, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	63
Hirt, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	33
Hitz, Albert, Hauptlehrer . . . . .	7
Hitzfeld, August, Hauptlehrer . . . . .	89
Hoch, Anna, Lehrerin . . . . .	2
Hoch, Emil, Realschulkandidat . . . . .	3
Hochmuth, Eduard, Volksschulkandidat . . . . .	31
Höchst, Andreas, Realschulkandidat . . . . .	169
Höflin, Theodor, Professor . . . . .	86
Höller, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	33
Hördt, Anton, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Hörner, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	63
Hoffmann, Anton, Hauptlehrer . . . . .	25
Hoffmann, Anton, Professor . . . . .	86
Hoffmann, Georg, Hauptlehrer . . . . .	37
Hoffmann, Heinrich, Professor . . . . .	62
Hoffmann, Jakob Josef, Hauptlehrer . . . . .	89
Hofherr, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	24
Hofmann, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	8
Hofmann, Johann Georg, Hauptlehrer . . . . .	91
Hofmann, Marie, Hauptlehrerin . . . . .	12
Hoffstetter, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	33
Holler, Valentin, Hauptlehrer † . . . . .	158
Holoch, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	87
Holzmann, Karl, Gewerbeschulhauptlehrer . . . . .	43
Horch, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	32
Hornig, Philipp Jakob, Volksschulkandidat . . . . .	32
Hornung, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	87
Hornung, Theodor, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Hottinger, Heinrich, Hauptlehrer † . . . . .	8
Huber, Friedrich, Gewerbeschulkandidat . . . . .	66
Huber, Jakob, Volksschulkandidat . . . . .	87
Huber, Konrad, Hauptlehrer † . . . . .	56
Hühn, Charlotte, Lehrerin . . . . .	78
Hug, Andreas, Hauptlehrer . . . . .	170
Hugel, Fidel, Hauptlehrer . . . . .	90
Hugle, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	36
Hummel, Franz Sales, Hauptlehrer † . . . . .	84
Hupfeld, Amalie, Lehrerin . . . . .	79
Hutter, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	36

**J.**

Janson, Marie, Lehrerin . . . . .	79
Jhrig, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	87
Jlg, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	32
Johler, Ida, Lehrerin . . . . .	86

**K.**

Kälber, Karl, Realschulkandidat . . . . .	3
Kälble, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	65
Käjer, Anton, Hauptlehrer . . . . .	7

	Seite
Käjer, Ferdinand, Volksschulkandidat . . . . .	31
Kahn, Frida, Lehrerin . . . . .	79
Kaiser, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	37
Kaiser, Marzell, Hauptlehrer . . . . .	91
Kaiser, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	65
Kaltenbach, Durin, Volksschulkandidat . . . . .	30
Kaltschmidt, Ludwig, Gewerbeschulkandidat . . . . .	66
Kamm, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	63
Kappler, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	75
Karl, Leonhard, Volksschulkandidat . . . . .	63
Kaspar, August Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	12
Kaspar, Eugen Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	31
Kaufmann, Franz, Hauptlehrer † . . . . .	158
Keigel, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	92
Keller, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	34
Kern, Frida, Unterlehrerin . . . . .	7
Kern, Robert, Volksschulkandidat . . . . .	30
Kiefer, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	30
Kiefer, Gustav, Volksschulkandidat † . . . . .	46
Kienzle, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	64
Kienzler, Leopold August, Hauptlehrer . . . . .	91
Kinzle, Karl Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	33
Kimmig, Gustav Adolf, Hauptlehrer . . . . .	37
Kipphan, Amalie, Lehrerin . . . . .	80
Kircher, Adam Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	36
Kircher, Philipp, Direktor . . . . .	61
Kircher, Philipp Heinrich, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Kirchgäßner, Josef Matthias, Volksschulkandidat . . . . .	32
Kirsch, Johann Georg, Hauptlehrer . . . . .	89
Kirschmann, Jakob, Unterlehrer † . . . . .	92
Klef, Ferdinand, Volksschulkandidat . . . . .	33
Klein, Gottlieb, Volksschulkandidat . . . . .	87
Kleinpell, Elise, Hauptlehrerin . . . . .	76
Klett, Amalie, Hauptlehrerin . . . . .	37
Kletti, Johann Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	36
Kling, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	30
Klingler, Erhard, Hauptlehrer . . . . .	37
Klingmann, Georg, Hauptlehrer . . . . .	25
Klug, Julius, Hauptlehrer . . . . .	90
Klump, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	63
Knab, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	90
Kneis, Eduard, Reallehrer . . . . .	43
Knobloch, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	63
Knodel, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	63
Knühl, Linus, Volksschulkandidat . . . . .	32
Kober, August, Hauptlehrer . . . . .	83
Koch, Jakob, Lehramtspraktikant . . . . .	41
Koch, Karl, Hauptlehrer . . . . .	37
Koch, Rudolf, Hauptlehrer . . . . .	25
Köberle, Felix Konstantin, Hauptlehrer † . . . . .	13
Köhler, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	91
Kölmel, Frida, Lehrerin . . . . .	80
König, Julius, Hauptlehrer . . . . .	80
König, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	26
Königer, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	65
Königer, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	30

	Seite		Seite
Kohlhepp, Franz, Professor . . . . .	86	Lohrer, Rudolf, Volksschulkandidat . . . . .	87
Konrad, Franz, Hauptlehrer † . . . . .	84	Lorenz, Karl Jakob, Hauptlehrer . . . . .	25
Kopp, Lorenz, Hauptlehrer . . . . . 12. †	158	Lünzmann, Pauline, Lehrerin . . . . .	78
Korn, Kaspar, Oberlehrer a. D. † . . . . .	76	Luppold, Franz, Hauptlehrer . . . . .	75
Kramer, Johann, Hauptlehrer . . . . .	83	Luz, Hugo, Volksschulkandidat . . . . .	65
Krapp, Franz Theodor, Lehramtspraktikant . . . . .	40	<b>M.</b>	
Kratt, Gottfried, Lehramtspraktikant . . . . .	40	Mač, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	87
Krauß, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	37	Mač, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	87
Krauß, Philipp Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	31	Mačert, Burthard, Hauptlehrer . . . . .	12
Krauth, Jakob, Volksschulkandidat . . . . .	87	Mačert, Franz, Unterlehrer . . . . .	35
Kreß, Christoph, Hauptlehrer † . . . . .	84	Mäder, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	165
Kreß, Johann Georg, Hauptlehrer † . . . . .	56	Maier, Josefine, Hauptlehrerin . . . . .	43
Kreß, Johann, Hauptlehrer . . . . .	37	Maier, Otto, Hauptlehrer . . . . .	156
Krieger, Ida, Lehrerin . . . . .	2	Maisch, Mathilde, Hauptlehrerin . . . . .	8
Krimmer, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	37	Malsch, Jakob, Hauptlehrer . . . . . 83. †	158
Krug, August, Volksschulkandidat . . . . .	64	Malzacher, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	36
Kühnle, Michael, Unterlehrer † . . . . .	38	Mampell, Friedrich, Professor . . . . .	167
Künstle, Leopold, Hauptlehrer . . . . . 156	8	Mann, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	87
Kuhn, Eberhard, Hauptlehrer † . . . . .	8	Martens, Wilhelm, Professor . . . . .	62
Kunzmann, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	8	Martin, Karl, Realschulkandidat . . . . .	3
Kupferberger, Daniel, Hauptlehrer † . . . . .	32	Mary, August, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Kupprion, August, Hauptlehrer . . . . .	13	Matt, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	65
<b>L.</b>		May, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	65
Lactus, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	64	Mayer, Anna, Lehrerin . . . . .	80
Lacroix, Emma, Lehrerin . . . . .	78	Mayer, Emil, Hauptlehrer . . . . .	25
Läufer, Emma, Lehrerin . . . . .	78	Mayer, Frida, Lehrerin . . . . .	2
Lais, Robert, Hauptlehrer . . . . .	43	Mayer, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	12
Lang, Albert, Hauptlehrer . . . . .	25	Mayer, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	39
Lang, Karl, Professor . . . . .	61	Mehrlein, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	65
Lang, Otto Heinrich, Unterlehrer . . . . .	89	Mehrlein, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	91
Lauenstein, Rudolf, Professor . . . . .	27	Mehrlein, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	65
Lauer, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	87	Meinzer, Theodor, Volksschulkandidat . . . . .	87
Lauppe, Karl Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	30	Mellert, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	32
Leber, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	90	Merk, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	33
Lechner, Erwin, Hauptlehrer . . . . .	76	Merkel, August, Unterlehrer . . . . .	43
Lederle, Julius, Realschulkandidat . . . . .	169	Meroth, Anton, Hauptlehrer . . . . .	43
Lehmann, Franz Xaver, Seminardirektor . . . . .	27	Mehger, Friedr. Wilhelm, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Leininger, Emil, Hauptlehrer . . . . .	91	Mezler, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	87
Leiz, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	64	Meyer, Philipp Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	43
Lender, Hermann, Gewerbelehrahauptlehrer . . . . .	9	Mittner, Elisabeth, Lehrerin . . . . .	78
Leonhardt, Karl, Hauptlehrer . . . . .	25	Mittel, Marie, Lehrerin . . . . .	78
Levy, Ludwig, Professor . . . . .	27	Möhr, Hugo, Volksschulkandidat . . . . .	31
Liebler, Karl Friedrich, Lehramtspraktikant . . . . .	41	Mölbart, Friedrich, Realschulkandidat . . . . .	3
Lienhart, Karl Leopold, Volksschulkandidat . . . . .	31	Moll, Georg Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	90
Lilli, Johannes, Volksschulkandidat . . . . .	87	Moll, Georg Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	7
Linf, Karl, Hauptlehrer . . . . .	76	Mondon, August Kaspar, Hauptlehrer . . . . .	90
Linf, Karoline, Lehrerin . . . . .	78	Moosbrugger, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	26
Lischberger, Samuel, Volksschulkandidat . . . . .	63	Moriz, Max, Hauptlehrer . . . . .	24
Litschgi, Jakob, Realschulkandidat . . . . .	3	Mühlherr, Norbert, Hauptlehrer . . . . .	35
Lösch, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	30	Müller, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	35
Lohr, Hermann, Gewerbelehrekandidat . . . . .	66	Müller, Benedikt, Realschulkandidat . . . . .	3
Lohrer, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	36	Müller, Christian Max Ernst, Lehramtsprakt. . . . .	41
		Müller, Josef, Revisor . . . . .	77
		Müller, Josef Aloys, Hauptlehrer . . . . .	89

	Seite
Müller, Michael, Hauptlehrer . . . . .	51
Münch, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	65
Musler, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	26
Mutter, Eduard, Volksschulkandidat . . . . .	33
Mutter, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	34
Muß, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	65

**N.**

Nagel, Gabriel, Hauptlehrer † . . . . .	158
Neubert, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	30
v. Neuenstein, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	32
Nikolay, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	63
Nohl, Georg Jakob Ludwig, Lehramtsprakt.	40
Nohl, Hans, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Nold, Isidor, Hauptlehrer † . . . . .	84
Noll, Johann Jakob, Schulgehilfe . . . . .	156

**O.**

Obergfall, Georg, Hauptlehrer . . . . .	90
Odenwald, August, Volksschulkandidat . . . . .	65
Ott, Paul, Hauptlehrer . . . . .	91
Ott, Paul, Volksschulkandidat . . . . .	33
Ottenheimer, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	63
Ottenh, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	65

**P.**

Pacius, Arthur Julius, Professor . . . . .	28
Palm, August, Professor . . . . .	153
Peter, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	33
Peter, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	91
Pfannenschmid, Paula, Lehrerin . . . . .	80
Pfeiffenberger, Ludwig Berthold, Realschul.	169
Pfeiffer, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	87
Pferrer, Konrad, Realschulkandidat . . . . .	169
Pfister, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	65
Pfister, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	33
Pfisterer, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	87
Philipp, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	39
Pielmann, Ernst, Professor . . . . .	153
Preisendanz, Karl, Hauptlehrer . . . . .	90

**Q.**

Quitz, Gottfried, Hauptlehrer † . . . . .	165
---	-----

**R.**

Rabe, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	32
Rabe, Georg . . . . .	46
Raubinger, Josef, Hauptlehrer . . . . .	25
Rectanus, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	63
Reinsfurth, Thomas, Hauptlehrer . . . . .	170

	Seite
Reinmuth, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	156
Reiser, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	31
Reiser, Johann, Hauptlehrer . . . . .	84
Reiß, Pauline, Lehrerin . . . . .	86
Reiß, Stefan, Volksschulkandidat . . . . .	33
Renner, Bernhard, Volksschulkandidat . . . . .	34
Reut, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	63
Reuther, Gustav Adolf, Hauptlehrer . . . . .	25
Reuther, Karl, Hauptlehrer . . . . .	91
Reuther, Karl Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	26
Rheinboldt, Sebastian, Hauptlehrer . . . . .	170
Richard, Marie, Lehrerin . . . . .	80
Rid, Philipp Josef, Hauptlehrer . . . . .	43
Riedinger, Leopold, Volksschulkandidat . . . . .	32
Rieg, Anton, Hauptlehrer . . . . .	90
Ries, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	32
Riester, Albert, Hauptlehrer . . . . .	7
Riesterer, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	37
Riesterer, Medard, Hauptlehrer . . . . .	7
Ringwald, Eugen, Zeichenlehramtskandidat . . . . .	63
Rodiger, Reinhard, Volksschulkandidat . . . . .	32
Rödel, Michael, Hauptlehrer . . . . .	37
Röderer, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	65
Römmele, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	64
Röttinger, Wendelin, Hauptlehrer . . . . .	89
Rombach, Josef, Hauptlehrer † . . . . .	46
Roth, Leopold, Volksschulkandidat . . . . .	34
Roth, Martin, Hauptlehrer . . . . .	90
Rottengatter, Ramill, Volksschulkandidat . . . . .	31
Rudi, Georg, Hauptlehrer . . . . .	37
Rückert, Klara, Lehrerin . . . . .	78
Rübe, Fritz, Volksschulkandidat . . . . .	34
von Rüti, Philippine, Lehrerin . . . . .	156
Rüttinger, Franz Alois, Professor . . . . .	28
Rusch, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	32
Ruß, Eugen, Volksschulkandidat . . . . .	64

**S.**

Sänger, Anna, Unterlehrerin . . . . .	170
Sandmeier, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	25
Sauer, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	8
Sauer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	37
Sauer, Peter, Volksschulkandidat . . . . .	87
Schaab, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	32
Schädel, Karl, Hauptlehrer . . . . .	37
Schäfer, Jakob, Volksschulkandidat . . . . .	87
Schänle, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	33
Schell, Philipp Jakob, Hauptlehrer . . . . .	35. 156
Schellenberg, Gotthold, Professor . . . . .	61
Schemenau, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	87
Schenk, Peter, Kreis Schulrat . . . . .	85
Schen, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	31
Schey, Albert, Hauptlehrer . . . . .	91
Schick, Emil, Hauptlehrer . . . . .	35

	Seite		Seite
Schick, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	26	Siebler, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	36
Schidle, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	90	Simon, Reinhard, Hauptlehrer . . . . .	25
Schühle, Anna, Lehrerin . . . . .	80	Singer, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	65
Schilling, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	90	Sint, Leo, Hauptlehrer . . . . .	25
Schladerer, Franz, Hauptlehrer . . . . .	12	Söllner, Luise, Lehrerin . . . . .	79
Schlageter, Arnold, Volksschulkandidat . . . . .	33	Soth, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	31
Schlegel, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	34	Spachholz, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	89
Schlegel, Dr. Johann Heinrich, Gymnasiumsdirektor a. D. † . . . . .	46	Spachmann, Kaspar, Hauptlehrer † . . . . .	46
Schlez, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	64	Spath, Gustav Adolf, Diakonus . . . . .	154
Schlimm, Minna, Lehrerin . . . . .	78	Specht, Ida, Unterlehrerin . . . . .	35
Schmezer, Karl, Direktor . . . . .	77	Speckert, Sophie, Lehrerin . . . . .	79
Schmid, Berthold, Hauptlehrer . . . . .	24	Spettnagel, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	25
Schmid, Kornel, Hauptlehrer . . . . .	36	Spieß, Karl, Hauptlehrer . . . . .	37
Schmid, Max, Volksschulkandidat . . . . .	33	Spieß, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	64
Schmidt, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	91	Stäuble, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	33
Schmidt, Franz, Regierungsassessor . . . . .	47	Stahl, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	32
Schmidt, Heinrich, Realschulkandidat . . . . .	3	Stang, Josef, Hauptlehrer . . . . .	92
Schmidt, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	36	Stecher, Marie, Lehrerin . . . . .	86
Schmidt, Johann, Hauptlehrer . . . . .	24	Stegmaier, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	65
Schmidt, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	39	Stegmüller, Philipp, Gewerbeschulhauptlehrer . . . . .	55
Schmitt, Alois, Hauptlehrer . . . . .	37	Stehle, Fanny, Lehrerin . . . . .	79
Schmitt, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	87	Stehlin, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	24
Schmitt, Peter, Hauptlehrer . . . . .	91	Steib, Guido, Hauptlehrer . . . . .	89
Schmitthelm, Jakob, Volksschulkandidat . . . . .	65	Steiert, Hermann, Professor . . . . .	1
Schneider, Georg, Hauptlehrer . . . . .	24	Steiert, Rudolf, Volksschulkandidat . . . . .	34
Schneider, Josef, Hauptlehrer . . . . .	25	Stein, Adam, Volksschulkandidat . . . . .	32
Schneider, Weibert, Volksschulkandidat . . . . .	65	Stein, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	64
Schnell, Marie, Lehrerin . . . . .	86	Stein, Philipp August, Volksschulkandidat . . . . .	31
Schönberger, Christian, Hauptlehrer . . . . .	170	Steinhart, Franz Xaver, Volksschulkandidat . . . . .	33
Schönig, Gottfried, Volksschulkandidat . . . . .	65	Steinhauer, Konrad, Professor . . . . .	86
Schönig, Peter, Hauptlehrer . . . . .	170	Steinmann, Marie, Lehrerin . . . . .	80
Schopp, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	87	Stemmer, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	65
Schrieder, Ignaz, Volksschulkandidat . . . . .	33	Sterk, Marie, Unterlehrerin . . . . .	35
Schuberg, Adolphine, Lehrerin . . . . .	79	Stober, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	64
Schütz, Karl, Vorstand . . . . .	153	Stocker, Wilhelm, Direktor . . . . .	40
Schuhmacher, Karl, Professor . . . . .	85	Stoll, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	64
Schwarz, Benedikt, Hauptlehrer . . . . .	170	Storz, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	91
Schwarz, Benedikt, Realschulkandidat . . . . .	3	Strauß, Emma, Lehrerin . . . . .	76
Schwarz, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	31	Strauß, Johann, Hauptlehrer . . . . .	26
Schwarzhanz, Karl Ludwig, Lehramtsprakt. . . . .	40	Streit, Johann, Hauptlehrer . . . . .	32
Schweizer, Abraham, Hauptlehrer . . . . .	37	Streng, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	36
Schweizer, Josef, Volksschulkandidat . . . . .	33	Strigel, Josef, Hauptlehrer . . . . .	25
Schwing, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	24	Strittmatter, Berthold, Hauptlehrer . . . . .	156
Seckler, Anton, Gewerbeschulkandidat . . . . .	66	Ströbel, Johann Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	89
Seiterle, Franz Xaver, Hauptlehrer . . . . .	37	Stroh, Stephan, Hauptlehrer . . . . .	89
Seitz, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	25	Stürer, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	32
Serger, Seraphine, Lehrerin . . . . .	79	Stürer, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	89
Settele, Adolf, Realschulkandidat . . . . .	3	Sturn, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	170
Seubert, Moriz, Regierungsrat . . . . .	47	Sütterlin, August, Hauptlehrer . . . . .	40
Seyfried, Johann, Hauptlehrer . . . . .	90	Sütterlin, Georg Ludwig, Lehramtspraktikant . . . . .	33
Seyfried, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	64	Sutter, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	33
Sicking, Emil Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	31		
Sicking, Johann Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	170	<b>Z.</b>	
Sicking, Wilhelm, Hauptlehrer † . . . . .	92	Thoma, Andreas, Volksschulkandidat . . . . .	32
		Treiber, Georg, Professor . . . . .	86
		Tremmel, Emil, Hauptlehrer . . . . .	37

Trunk, Anna, Lehrerin . . . . .	Seite 80
Tschugmel, Johann Baptist, Hauptlehrer . . . . .	37
von Türckheim, Bertha, Lehrerin . . . . .	80

**U.**

Ullmann, Karl Theodor, Professor . . . . .	167
Ullmer, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	84
Ullrich, Eduard, Professor . . . . .	159
von Uedom, Alfred, Professor . . . . .	77

**V.**

Vaith, August, Volksschulkandidat . . . . .	32
Verbas, Ferdinand, Volksschulkandidat . . . . .	87
Völker, Frida, Lehrerin . . . . .	80
Vogelgesang, Wolfgang, Direktor † . . . . .	165
Vollrath, Johann, Hauptlehrer . . . . .	37
Volz, Ida, Hauptlehrerin . . . . .	24
Vorbach, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	32

**W.**

Wältner, Daniel, Hauptlehrer . . . . .	37
Wagner, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	89
Walch, Emil, Hauptlehrer . . . . .	37
Walch, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	43
Waldkircher, Peter, Volksschulkandidat . . . . .	34
Wallefer, Jakob Martin, Direktor . . . . .	39
Wallraff, Lina, Lehrerin . . . . .	80
Walter, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	31
Walter, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	24. 35
Walter, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	91
Walz, Gustav Jakob, Hauptlehrer † . . . . .	46
Wangart, Christian, Unterlehrer . . . . .	35
Wasmer, August, Seminardirektor . . . . .	85
Weber, Friedrich Jakob, Schulgehilfe . . . . .	89
Weber, Georg, Geh. Hofrat, Professor a. D. † . . . . .	157
Weckesser, Albert, Professor . . . . .	62
Wehrle, Viktorian, Hauptlehrer . . . . .	36
Weil, Abraham, Volksschulkandidat . . . . .	33
Welper, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	25
Wenz, Mathilde, Lehrerin . . . . .	79
Weis, Nikolaus, Hauptlehrer . . . . .	170
Weishaupt, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	33
Weismehl, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	31
Werner, Karl Wilhelm, Hauptlehrer † . . . . .	84
Westermann, Wilhelm, Gewerbeschulhauptlehr. . . . .	43
Weyer, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	64

Weyhrauch, Balthasar, Hauptlehrer . . . . .	Seite 89
Wiedenmann, Otto, Hauptlehrer . . . . .	37
Wiehl, Josef, Hauptlehrer . . . . .	170
Wielandt, Rudolf, Lehramtspraktikant . . . . .	40
Wiener, Otto Heinrich, Lehramtspraktikant . . . . .	41
Wieser, Anton, Hauptlehrer . . . . .	35. 91
Wiggenhauser, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	25
Wiggenhauser, Gregor, Volksschulkandidat . . . . .	34
Will, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	25
Will, Michael, Hauptlehrer . . . . .	91
Willmann, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	34
Winder, Matthias, Volksschulkandidat . . . . .	33
Winkler, Aloys, Hauptlehrer . . . . .	91
Winterhalter, Julius, Hauptlehrer . . . . .	23. 35
Wintermantel, Matthäus, Hauptlehrer . . . . .	36
Wörner, Christian, Realschulkandidat . . . . .	3
Wörner, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	65
Würth, August, Hauptlehrer . . . . .	51
Würth, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	90
Würth, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	31
Wurz, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	87

**Z.**

Zähringer, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	65
Zeitvogel, Friedrich Peter, Hauptlehrer † . . . . .	157
Zengerle, Wilhelm, Seminardirektor . . . . .	27
Zepf, Johann, Professor . . . . .	86
Zepf, Kasimir, Reallehrer . . . . .	75
Zenner, Julius, Lehrer . . . . .	27
Zieber, Maria, Lehrerin . . . . .	2
Ziegler, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	64
Ziegler, Jakob, Realschulkandidat . . . . .	169
Ziegler, Karl Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	24. 35
Zilling, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	64
Zimmermann, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	31
Zimmermann, Franz Kaver, Hauptlehrer . . . . .	36
Zimmermann, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	35
Zimmermann, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	87
Zimmermann, Friedrich August, Volksschulldt. . . . .	32
Zimmermann, Johann Nepomuk, Realschulldt. . . . .	3
Zimmermann, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	32
Zimmermann, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	65
Zimpfer, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	64
Zint, Karl, Hauptlehrer . . . . .	25
Zipperlin, Eduard, Hauptlehrer † . . . . .	33
Zöller, Maximilian, Professor . . . . .	77
Zügel, Emma, Lehrerin . . . . .	79
Zutt, Gerhard, Professor . . . . .	9

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a list or index of some kind.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a list or index of some kind.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Februar

1888.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschließung.**

**Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Lehrerinnenprüfungen betreffend. — Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1887 betreffend. — Die Papierzahlung im Unterricht und in den Lehrbüchern betreffend. — Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend. — Das Turnen an Bosk und Pferd betreffend. — Die Vergebung eines Stipendiums aus der Dr. Birthing'schen Stipendienstiftung in Freiburg betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Dienstnachrichten und Diensterledigungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschließung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 20. Dezember v. J.

den Professor Hermann Steiert am Gymnasium zu Freiburg an die Höhere Mädchenschule daselbst und

den Direktor der Realschule zu Pforzheim, Ernst Heinrich Bihler, unter Enthebung von der Leitung der genannten Anstalt, als Professor an das Gymnasium zu Freiburg zu versetzen.

## II.

**Bekanntmachungen.**

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Die Höhere Bürgerschule zu Rheinbischofsheim ist in Folge Organisationsänderung unter die nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organi-

sation der Realmittelschulen betreffend, eingerichteten Höheren Bürgerschulen mit dem Lehrplan der Realschulen und mit fakultativem Unterricht in der lateinischen Sprache aufgenommen worden. Die Anstalt erhält von Ostern 1888 an vier Jahreskurse.

Karlsruhe, den 10. Januar 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

D. Fiele.

Die Lehrerinnenprüfungen betreffend.

Nr. 20689. Die Lehrerinnenprüfung haben nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 bestanden und zwar:

Die Erste Lehrerinnenprüfung:

Susanna Abresch von Worms,  
 Rosa Beßler von Karlsruhe,  
 Ida Krieger von Neckarzimmern,  
 Frida Mayer von Heidelberg,  
 Marie Ziebert von Emmendingen.

Die Höhere Lehrerinnenprüfung:

Lina Fehring von Bruchsal,  
 Luise Hauger von Renchen,  
 Anna Hoch von Waldfirch,  
 Sophie Herm von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1887.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

von Babo.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1887 betreffend.

Der im Dezember v. J. abgehaltenen Reallehrerprüfung haben sich unterzogen und sind nach Maßgabe der Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, zur Erteilung von höherem Unterricht an Realmittelschulen und diesen gleichwertigen Anstalten für befähigt erklärt worden:

## I. Sprachliche Abteilung:

Karl Friedrich Frey von Scheuern,  
 Karl Martin von Raitbach,  
 Friedrich Mölbert von Eberbach,  
 Benedikt Müller von Thiengen,  
 Heinrich Schmidt von Karlsruhe,  
 Benedikt Schwarz von Münchweier,  
 Johann Nepomuk Zimmermann von Riersbach.

## II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung:

Adolf Edelman von Imnau,  
 Emil Hoch von Waldkirch,  
 Karl Kälber von Oberschefflenz,  
 Jakob Litschgi von Heitersheim,  
 Adolf Settele von Konstanz,  
 Christian Wörner von Münzesheim.

Karlsruhe, den 14. Januar 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

von Babo.

## Die Papierzählung im Unterricht und in den Lehrbüchern betreffend.

Nr. 17327. Nachdem die im Verkehr bisher übliche Zählweise von Papiermengen nach Ballen, Ries, Buch u. s. w., sowie die dabei in Betracht kommende Unterscheidung von Schreib- und Druckpapier fast überall außer Gebrauch gekommen ist und dafür die einfache Dezimalrechnung nach der Bogenzahl, ohne Rücksicht auf die Papiersorten, eingeführt wird, sehen wir uns veranlaßt, nachstehende Anordnung zu treffen:

In allen Schulen des Großherzogtums hat beim Rechenunterricht die Berechnung der Papiermengen nach den bisher gebräuchlichen Einteilungen und Bezeichnungen fernerhin zu unterbleiben. An die Stelle derselben hat die Zählung nach Bogen, bei größeren Papiermengen nach 1000 Bogen zu treten. Dabei sind die Schüler darauf aufmerksam zu machen, daß für eine Papiermenge von 1000 Bogen die Bezeichnung „Ries“ vielfach üblich ist. Mit Rücksicht hierauf wird auch den Lehrern freigestellt, den fraglichen Rechenaufgaben als Einheit das „Ries“ = 1000 Bogen zugrunde zu legen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1887.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Clevenz.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend.

Nr. 883. An nachbenannten Lehrerseminarien findet die Aufnahmsprüfung der Schulaspiranten an den jeweils beigezeichneten Tagen statt:

am Seminar Karlsruhe II:  
am Dienstag, den 20. März l. J.;

am Seminar Meersburg:  
am Dienstag, den 1. und Mittwoch, den 2. Mai l. J.

Die Schulaspiranten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich nach Maßgabe des §. 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare des Großherzogtums (Schulverordnungsblatt von 1879 Nr. VII.) vor dem 1. März l. J. für das Seminar Karlsruhe II., vor dem 15. April l. J. für das Seminar Meersburg unmittelbar an die betreffenden Seminarleitungen in portofreien Eingaben zu wenden und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittage vor Beginn der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden.

Karlsruhe, den 23. Januar 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

von Babo.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 883. An nachbenannten Lehrerseminarien wird die Dienstprüfung — §. 32 Elementarunterrichtsgesetzes — an den dabei bezeichneten Tagen abgehalten werden:

am Seminar Karlsruhe II:  
am Freitag, den 23. März l. J.

und den folgenden Tagen;

am Seminar Meersburg:  
am Mittwoch, den 11. April l. J.

und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, bezüglich deren auf die Bestimmungen in den §§. 22 und 23 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII.) verwiesen wird, sind spätestens bis zum 1. März l. J. einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welchen auf ihre Gesuche keine abschlägige Antwort zugeht, haben sich am Tag vor der Prüfung bei der betreffenden Seminardirektion zu melden und 8 Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgelegten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Verseehung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf die angeführte Verordnung, insbesondere auf die Bestimmungen in den §§. 1—3.

Karlsruhe, den 23. Januar 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

von Babo.

Das Turnen an Bock und Pferd betreffend.

Nr. 1137. An sämtliche Ortsschulbehörden, Kreisschulräte und Vorstände der Mittelschulen, sowie an die Turnlehrer:

Wir sehen uns veranlaßt, Nachstehendes anzuordnen:

1. Das Turnen an Bock und Pferd ist in der Volksschule ausgeschlossen;
2. die Geräte Bock und Pferd sind beim Turnunterricht in den Mittelschulen für die männliche Jugend unter folgenden Bedingungen zulässig:
  - a. das Springen am Bock darf nur von solchen Schülern ausgeführt werden, welche die nötige Vorübung und Körperkraft besitzen, im allgemeinen nicht vor dem 7. Schuljahre. Dabei ist zu beachten, daß die Böcke nicht zu hoch gestellt werden;
  - b. unter den gleichen Vorbedingungen ist das Turnen am Pferde den oberen Schulklassen vorbehalten. Anlaufsprünge vor dem Pferde sind vor dem 9. Schuljahre unstatthaft;
  - c. bei den Übungen an Bock und Pferd muß der Turnlehrer selbst die nötige Hilfestellung leisten. Dieselben dürfen nur von solchen Lehrern geleitet werden, welche mit dem Gebrauche dieser Geräte hinlänglich vertraut sind.

Karlsruhe, den 23. Januar 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

von Babo.

Die Vergebung eines Stipendiums aus der Dr. Wirthlin'schen Stipendienstiftung in Freiburg betreffend.

Nr. 964. Aus der Dr. Wirthlin'schen Stipendienstiftung in Freiburg ist vom Beginn des laufenden Schuljahres an ein Stipendium für einen Schüler eines Gymnasiums zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen diejenigen, die mit dem Stifter, dem ehemaligen Kanonikus Dr. Johann Wirthlin bei St. Johann in Konstanz (geboren zu Möhlin im Kanton Argau), verwandt sind, in erster Reihe berücksichtigt werden, haben nachzuweisen, daß sie

1. „von ehelichen römisch-katholischen Eltern“ abstammen,
2. wenigstens die unterste Klasse eines Gymnasiums mit gutem Erfolg absolviert und, wenn sie die Untersekunda bereits absolviert, sich zum Studium der Theologie entschlossen haben.

Die Gesuche sind unter Anschluß von Vermögens- und Schulzeugnissen innerhalb 14 Tagen den betreffenden Anstaltsdirektionen zu übergeben, welche dieselben nach Umlauf der Bewerbungsfrist anher vorzulegen haben.

Karlsruhe, den 27. Januar 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. H.

Becherer.

v. Babo.

Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Nr. 19849. Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für Bibliotheken von Mittelschulen und Lehrerseminarien:

Erdprofil der Zone von 31° bis 65° nördlicher Breite von Ferdinand Lingg. Verlag von Piloty & Loehle in München. 1 Exemplar mit Text, zusammengelegt, sowohl buchartig zum Umblättern als zum Ausbreiten im ganzen eingerichtet, in kartonnierter Mappe 20 M. Desgleichen im ganzen aufgezogen, mit Stäben rechts und links, gerollt in Schutzhülse 21 M.

Nr. 20133. Zum Gebrauch in den Gewerbeschulen und Fortbildungsschulen, soweit in letzteren auf Schüler aus dem Gewerbebestand Rücksicht zu nehmen ist:

Aufgabensammlung für das gewerbliche Rechnen, auf Veranlassung Großh. Oberschulrats für Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen zusammengestellt von Theodor Krauth, Professor an der Großh. Baugewerkschule hier, Karlsruhe, Verlag von A. Bielefeld's Hofbuchhandlung (Liebermann & Cie.) 1888, in einer Lehrerausgabe mit den Lösungen und für die Instruktion des Lehrers berechneten sachlichen und methodischen Notizen und einer Schülerausgabe, in welcher beides weggelassen ist.

Die Sammlung enthält Muster für die Aufstellung und Behandlung passender Aufgaben, welchen seitens des Lehrers beliebige weitere nachgebildet werden können.

Preis für die Lehrerausgabe 1 M., für die Schülerausgabe 40 Pfg.; für badische Schulen vom Verleger direkt bezogen: für die Lehrerausgabe 80 Pfg., für die Schülerausgabe 30 Pfg.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist der provisorische Lehrer Leopold Auer an der Realschule zu Heidelberg zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Gewerbeschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

eine Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule zu Pforzheim dem Zeichenlehreramtscandidaten Wilhelm Gaum daselbst;

die Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule zu Triberg dem Gewerbeschulkandidaten Albert Riestler daselbst;

die Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule zu St. Georgen, N. Billingen, dem Gewerbeschulkandidaten Karl Breinlinger daselbst.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats sind dem Volksschulkandidaten August Kaspar Mondon, Hausvater an der Rettungsanstalt „Friedrichshöhe“ bei Tübingen, die Rechte eines Volksschulhauptlehrers verliehen worden.

In den Ruhestand tritt

auf 24. April 1888

Hauptlehrer Medard Riestler in Untermünsterthal.

Die Unterlehrerin Frida Kern an der Volksschule zu Freiburg ist ihrem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienste entlassen worden.

Schulgehilfe Rupert Beha von Hubertshofen, N. Donaueschingen, zuletzt Unterlehrer zu Lottstetten, N. Waldshut, ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Hauptlehrer Albert Hüb in Lenzkirch ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienste entlassen worden.

Reinhard Gallus von Niederschopfheim, zuletzt Hauptlehrer zu Muggenbrunn, N. Schönau, ist auf Grund des §. 38 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schuldienste entlassen worden.

Anton Käser von Flehingen, zuletzt Hauptlehrer zu Weingarten, N. Offenburg, ist auf Grund des §. 38 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schuldienste entlassen worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 20345. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Karlsruhe (die dreiundachtzigste) der Unterlehrerin Mathilde Maisch daselbst.

Nr. 31. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Leimen, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Friedrich Sauer daselbst.

Nr. 20162. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Merzhausen, A. Freiburg, dem Schulverwalter Eduard Hofmann daselbst.

III

#### IV. Dienst

#### Dienstverordnungen.

Das Ausschreiben der vierten Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ihringen, A. Breisach, in Nr. X. des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1887, wird dahin berichtigt, daß für den betreffenden Lehrer freie Wohnung vorhanden ist.

Das Ausschreiben der zweiten Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dinglingen, A. Lahr, in Nr. X. des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1887, wird dahin abgeändert, daß für den betreffenden Lehrer nicht freie Wohnung, sondern Mietentschädigung gewährt werden soll.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 1156. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schellbrunn, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 161 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 131. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dietlingen, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 280 M.

Nr. 19905. Eine Hauptlehrerstelle (die achte) an der Volksschule zu Lahr, K.Sch.V. Lahr, IV. Klasse, mit einem Gehalt zwischen 980 und 840 M., Mietentschädigung im Betrag von 260 M., Schulgeldaversum im Betrage von 400 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

#### V.

#### Todesfälle.

Gestorben sind:

Eberhard Ruhn, Hauptlehrer in Mannheim, am 23. Dezember 1887.

Karl Bundschuh, pensionierter Hauptlehrer in Veiertheim, am 30. Dezember 1887.

Heinrich Hottinger, Hauptlehrer in Neunstetten, A. Tauberbischofsheim, am 2. Januar d. J.

Xaver Kunkle, Hauptlehrer in Basler, A. Freiburg, am 3. Januar d. J.

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Maisch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Februar

1881

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschließung.

**Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Aufnahmeprüfungen an den Präparandenschulen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfungen betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

#### Dienstnachrichten und Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

### I.

#### Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 28. Januar l. J. gnädigst geruht:

den Professor Gerhard Zutt am Gymnasium zu Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Mannheim zu versetzen und

den Gewerbeschulhauptlehrern Josef Thomas Cathian in Karlsruhe und Hermann Lender in Heidelberg die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

### II.

#### Bekanntmachungen.

Die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Der Beginn der diesjährigen Staatsprüfung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen ist auf nachstehende Termine festgesetzt:

- I. Für die Kandidaten der klassischen Philologie:  
auf Freitag den 2. März vormittags 8 Uhr;
- II. für die Kandidaten der modernen Philologie und der Geschichte:  
auf Montag den 5. März vormittags 8 Uhr;
- III. für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Ab-  
teilung:  
auf Freitag den 9. März vormittags 8 Uhr.
- Karlsruhe, den 11. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Heydweiller.

Die Aufnahmsprüfungen an den Präparandenschulen betreffend.

Nr. 1398. Die Aufnahmsprüfung an der Präparandenschule

zu Gengenbach

findet am Dienstag, den 10. April l. J. und an den folgenden Tagen,

zu Meersburg

am Freitag, den 27. April l. J. und an den folgenden Tagen statt.

Anmeldungen sind unter Beifügung von Geburts- und Impfscheinen, Gesundheits- und Schulzeugnissen, sowie einer Erklärung der Eltern beziehungsweise Vormünder, daß sie die Kosten des Aufenthalts in der Anstalt tragen, bis zum 15. März l. J. für Gengenbach und bis zum 1. April l. J. für Meersburg bei dem Vorstand der Anstalt einzureichen.

Diejenigen Aspiranten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Tag vor der Prüfung in der betreffenden Anstalt einzufinden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. H.

Becherer.

Clevenz.

## Die Lehrerinnenprüfungen betreffend.

Nr. 1755. Im Monat April beziehungsweise Mai d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt. Der letzteren können sich nach §. 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. I.) nur solche Aspirantinnen unterziehen, welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1887 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Aspirantin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis längstens 10. März anher einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

von Babo.

Nr. 1138. Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für die Musiklehrer der Präparandenschulen und Lehrerseminarien:

Hesse-Album. Auswahl der vorzüglichsten Orgel-Kompositionen von Adolf Hesse. Leipzig. Verlag von F. C. C. Leuckart. II. Band. Preis: Geheftet 3 M.

Dieser Band enthält 33 größere Vor- und Nachspiele nebst einer Fantasie zu 4 Händen (vergleiche Schulverordnungsblatt 1885 Nr. IV. Seite 40).

Ferner:

Präludienbuch für Orgel von Bernhard Kothe. Leipzig. Verlag von F. C. C. Leuckart. Preis: 3 M.

311 kurze Präludien alter und neuer Meister, nach den Tonarten geordnet, in drei Systemen geschrieben.

Endlich:

Die Orgel und ihr Bau von Johann Julius Seidel. Vierte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage, bearbeitet von Bernhard Kothe. Leipzig. Verlag von F. C. C. Leuckart.

Nr. 1806. Für Bibliotheken von Mittelschulen und Lehrerseminarien:

Weltkarte des Castorius, genannt die Peutingerische Tafel, mit einleitendem Text, herausgegeben von Dr. Konrad Miller. Ravensburg, Verlag von Otto Maier. 1888. Preis 6 M.

## Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Realschulkandidat August Friedrich Kasper an der Realschule in Karlsruhe zum Hauptlehrer an dieser Anstalt und Realschulkandidat Rudolf Groß daselbst zum Hauptlehrer an der Höheren Bürgerschule in Waldshut ernannt worden.

In den Ruhestand treten

Hauptlehrer Friedrich Mayer, z. Z. auf 1. März l. J.  
Schulverwalter in Eiterbach, N. Heidelberg;  
auf 24. April l. J.  
Hauptlehrer Franz Schladerer in Grunern, N. Staufeu,  
Hauptlehrer Johann Georg Beck in Malsch, N. Wiesloch,  
Hauptlehrer Lorenz Kopp in Zunsweier, N. Offenburg,  
Hauptlehrerin Marie Hofmann in Offenburg,  
Hauptlehrer Ernst Hauth in Auerbach, N. Durlach.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 1510. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eichtersheim, N. Sinsheim, dem Schulverwalter Burkhard Madert daselbst.

Nr. 1593. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eiterbach, N. Heidelberg, dem Schulverwalter Albert Förster in Sedenheim, N. Schwetzingen.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Nr. 2013. An der Gewerbeschule zu Heidelberg ist die zweite Hauptlehrerstelle zu besetzen. Bewerber haben ihre Gesuche binnen vierzehn Tagen bei Großh. Oberschulrat einzureichen.

Nr. 2308. Unter Zurücknahme des Ausschreibens Nr. 18752 im Schulverordnungsblatt Nr. X. vom vorigen Jahre:

Bier Hauptlehrerstellen (mit einem festen Gehalt von je 900 M.) an der Volksschule zu Freiburg, N. und N.Sch.B. Freiburg, V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von ungefähr 500 M.

Nr. 1820. Eine mit einem Lehrer oder einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle (die achte, mit einem festen Gehalte von 840 M. jährlich) an der Volksschule zu Lörrach, N. und N.Sch.B. Lörrach, IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 377 M. 50 Pfg.

Nr. 2309. Einundzwanzig Hauptlehrerstellen (neun mit einem festen Gehalt von je 950 M., zwölf mit einem solchen von je 900 M.) an der Volksschule zu Mannheim, K.Sch.B. Heidelberg, V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 570 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 2333. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Brunnadern, A. und K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 1598. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Daglanden, A. und K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 360 M.

Nr. 1031. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fessenbach, A. und K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 226 M.

Nr. 1597. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Untereggingen, A. und K.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 212 M.

Hauptlehrerstelle, die mit einem Lehrer evangelischen Bekenntnisses zu besetzen ist:

Nr. 1900. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Eutingen, A. Pforzheim, K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 293 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Oktavian Dennig, pensionierter Hauptlehrer in Iffezheim, A. Rastatt, am 3. Dezember 1887.

Felix Konstantin Köberle, Hauptlehrer in Steinsfurth, A. Sinsheim, am 22. Januar l. J.

Daniel Kupferberger, pensionierter Hauptlehrer in Mittelschefflenz, A. Mosbach, am 24. Januar l. J.

Anna Feist, Hauptlehrerin in Karlsruhe, am 7. Februar l. J.

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Berlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Die erste Abtheilung des Buches enthält die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. In der zweiten Abtheilung sind die verschiedenen Theile der Stadt beschrieben, in der dritten die Geschichte der Kirche und in der vierten die Geschichte der Schulen.

Die Geschichte der Stadt beginnt mit der Gründung durch den Kaiser Friedrich I. im Jahre 1084. In der zweiten Abtheilung sind die verschiedenen Theile der Stadt beschrieben, in der dritten die Geschichte der Kirche und in der vierten die Geschichte der Schulen.

Die Geschichte der Stadt beginnt mit der Gründung durch den Kaiser Friedrich I. im Jahre 1084. In der zweiten Abtheilung sind die verschiedenen Theile der Stadt beschrieben, in der dritten die Geschichte der Kirche und in der vierten die Geschichte der Schulen.

Geographie

Die Geographie der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Naturgeschichte, die Geschichte der Stadt und die Geschichte der Kirche. In der Naturgeschichte sind die verschiedenen Theile der Stadt beschrieben, in der Geschichte der Stadt die Geschichte der Stadt und in der Geschichte der Kirche die Geschichte der Kirche.

Historie

Die Historie der Stadt ist in drei Theile getheilt: die Naturgeschichte, die Geschichte der Stadt und die Geschichte der Kirche. In der Naturgeschichte sind die verschiedenen Theile der Stadt beschrieben, in der Geschichte der Stadt die Geschichte der Stadt und in der Geschichte der Kirche die Geschichte der Kirche.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. März

1888.

### Bekanntmachung.

Nr. 3334. Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat zufolge allerhöchsten Auftrages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs angeordnet, daß am 22. dieses Monats in allen Schulen des Landes eine Gedächtnisfeier zum Andenken an Seine Majestät den höchstseligen Kaiser Wilhelm stattfinde.

Den Direktoren und Vorständen der dem Oberschulrat unterstehenden höheren Lehranstalten sowie, namens der Volksschulen, den Ortsschulbehörden des Landes bringen wir dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß am genannten Tage der Unterricht auszusetzen ist, und daß den Anstaltsvorstehern beziehungsweise Ortsschulbehörden wegen Verrichtung der Gedächtnisfeier nähere Bestimmung zu treffen überlassen wird.

Diejenigen Schulen, für welche mit der Charwoche Osterferien eintreten, können diese schon vom 22. dieses Monats an beginnen lassen.

Karlsruhe, den 13. März 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zooß.

Clevenz.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Maisch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

## Großherzoglich Badischer Verordnungsblatt

Verordnungsblatt des Großherzogs von Baden

### Verordnungen

Am 18. März 1861. Das Verordnungsblatt des Großherzogs von Baden, welches am 18. März 1861 erschienen ist, enthält folgende Verordnungen:

1. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Ludwigsburg.

2. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Karlsruhe.

3. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Mannheim.

4. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Baden.

5. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Rastatt.

6. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Bruchsal.

7. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Sinsheim.

8. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Mosbach.

9. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Ettlingen.

10. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Hohenheim.

11. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Wehrhahn.

12. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Bühl.

13. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Lahr.

14. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Albstadt.

15. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Ulm.

16. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Tübingen.

17. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Stuttgart.

18. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Esslingen.

19. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Waiblingen.

20. Verordnung über die Errichtung einer neuen Kreisverwaltung im Kreis Ludwigsburg.

Verordnungsblatt des 18. März 1861

Großherzoglich Badischer Verordnungsblatt

1861

1861

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. April

1888.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliebung.**

**Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1886/87 betreffend.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe betreffend. — Die Personalzulagen der Hauptlehrer an den Volksschulen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Dienstmachtungen und Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschliebung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 1. März d. J.

den Professor Felix Buttersack am Gymnasium in Konstanz bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

## II.

**Bekanntmachungen.**

Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1886/87 betreffend.

Die nachbenannten Anstalten wurden im Schuljahr 1886/87 von der beigefetzten Zahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
<b>I. Mittelschulen für die männliche Jugend.</b>			<b>E. Realschulen.</b>		
<b>A. Gymnasien.</b>			Freiburg . . . . .	413	
Baden (mit 6 Realklassen)	224		Heidelberg . . . . .	363	
Bruchsal . . . . .	348		Karlsruhe . . . . .	623	
Freiburg . . . . .	781		Konstanz . . . . .	257	
Heidelberg . . . . .	500		Pforzheim . . . . .	435	
Karlsruhe . . . . .	665		<b>Summe E. . . . .</b>		<b>2 091</b>
Konstanz . . . . .	361		<b>F. Höhere Bürgerschulen</b>		
Lahr . . . . .	205		<b>a. mit dem Lehrplan der Realgymnasien.</b>		
Lörrach (mit 7 Realklassen)	212		Breisach . . . . .	72	
Mannheim . . . . .	675		Bretten . . . . .	87	
Offenburg . . . . .	249		Buchen . . . . .	62	
Pforzheim . . . . .	210		Eberbach . . . . .	96	
Rastatt . . . . .	313		Emmendingen . . . . .	78	
Tauberbischofsheim . . . . .	330		Ettlingen . . . . .	64	
Wertheim . . . . .	183		Kenzingen . . . . .	58	
<b>Summe A. . . . .</b>		<b>5 256</b>	Ladenburg . . . . .	117	
<b>B. Progymnasien.</b>			Mosbach . . . . .	97	
Donaueschingen . . . . .	115		Schwezingen . . . . .	118	
Durlach (mit 6 Realklassen)	167		Sinsheim . . . . .	165	
<b>Summe B. . . . .</b>		<b>282</b>	Villingen . . . . .	86	
<b>C. Realgymnasien.</b>			Weinheim . . . . .	203	
Karlsruhe . . . . .	463		Wiesloch . . . . .	128	
Mannheim . . . . .	700		<b>Summe F. a. . . . .</b>		<b>1 431</b>
<b>Summe C. . . . .</b>		<b>1 163</b>			
<b>D. Realprogymnasium.</b>					
Ettenheim . . . . .	209				
<b>Summe D. . . . .</b>		<b>209</b>			

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
b. mit dem Lehrplan der Realschulen.			Übertrag . .		5 538
Schopfheim . . . . .	70	70	Summe C. . . .	1 163	
c. mit dem Lehrplan der Realschulen und mit fakultativem Lateinunterricht.			" D. . . . .	209	
Achern . . . . .	71		" E. . . . .	2 091	
Eppingen . . . . .	157		" F. a. . . . .	1 431	
Gernsbach . . . . .	92		" F. b. . . . .	70	
Hornberg . . . . .	58		" F. c. . . . .	777	
Müllheim . . . . .	96		Summe Realmittelschulen		5 741
Rheinbischofsheim . . . .	75		Gesamtchülerzahl . .		11 279
Ueberlingen . . . . .	89		II. Mittelschulen für die weibliche Jugend.		
Waldshut . . . . .	139		Höhere Mädchenschulen.		
Summe F. c. . . . .		777	Baden . . . . .	170	
Darstellung.			Freiburg . . . . .	840	
Summe A. . . . .	5 256		Heidelberg . . . . .	344	
" B. . . . .	282		Karlsruhe . . . . .	535	
Summe Gelehrtenschulen		5 538	Konstanz . . . . .	135	
Übertrag . . . . .		5 538	Mannheim . . . . .	480	
			Offenburg . . . . .	197	
			Summe . . . . .		2 701

Im Jahre 1887 wurden auf Grund der an den nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen zum Studium auf einer Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigezeichneten Berufsfächer entlassen:

Anstalten.	1. Zahl der für reif erklärten Kandidaten.	Theologie		3. Jurisprudenz.	4. Medizin.	5. Finanzfach.	6. Philologie.	7. Mathematik und Naturwissenschaften.	8. Geschichte und Literatur.	9. Kunst.	10. Ingenieur- und Maschinenbaufach.	11. Forstfach.	12. Baufach.	13. Bergfach.	14. Postfach.	15. Militär.	16. Kaufmannschaft.	17. Chemie.	18. Unbestimmt.	19.
		2. katholische.	evangelische.																	
<b>A. Von Gymnasien.</b>																				
Baden . . . . .	11	—	1	3	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Bruchsal . . . . .	22	6	2	2	4	—	5	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . . .	56	26	2	7	10	2	5	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg . . . . .	19	1	4	4	5	2	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe . . . . .	44	2	—	6	5	3	5	4	—	1	1	3	—	—	7	6	—	—	1	—
Konstanz . . . . .	38	18	—	2	6	3	1	—	—	1	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—
Lahr . . . . .	15	2	2	2	4	1	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Lörrach . . . . .	9	—	4	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Mannheim . . . . .	48	4	7	10	8	1	4	3	1	—	1	—	—	—	—	5	2	2	—	—
Offenburg . . . . .	19	4	—	3	4	2	1	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	1	—	—
Pforzheim . . . . .	9	—	2	2	1	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rastatt . . . . .	19	8	1	1	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Tauberbischofsheim . . . . .	23	13	1	4	3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wertheim . . . . .	* 17	—	1	5	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Summe A. . . . .	349	84	27	51	62	14	28	13	3	4	6	8	1	1	15	24	3	3	2	—
<b>B. Von Realgymnasien.</b>																				
Karlsruhe . . . . .	10	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	1	2
Mannheim . . . . .	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	1	—	—	1	—
Summe B. . . . .	18	—	—	—	—	—	1	2	—	—	5	5	—	—	—	1	—	—	2	2

\* Darunter 4, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, zur Ablegung der Reifeprüfung gemäß der Ministerialverordnung vom 3. April 1884 durch den Oberschulrat dem Gymnasium zu Wertheim zugewiesen worden waren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 8. März 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. O. Jfele.

Die Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe betreffend.

Nr. 2478. Das Sommersemester an der Großh. Baugewerkschule Karlsruhe beginnt am  
Dienstag, den 17. April l. J.

Dieselbe hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf auszubilden:

I. Baugewerksmeister (Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeister) und Bauhandwerker (Schreiner, Glaser, Schlosser), Werkmeister (welche sich der staatlichen Prüfung unterziehen wollen), Bauführer und Zeichner.

II. Maschinenbauer und sonstige Metallarbeiter.

III. Gewerbelehrer.

Außerdem wird sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden — Blechnern, Drehern, Schieferdeckern, Gärtnern zc., ferner Heizern, Lokomotivführern, Bahn- und Straßenmeistern — Gelegenheit geboten, einzelne Fächer oder Kurse der Schule mit Nutzen zu besuchen.

Der Unterricht ist theils vorbereitender, theils unmittelbar beruflicher Art und wird nicht nur in theoretischer, sondern wesentlich in praktischer Richtung gegeben.

Das Erlernen der gewerblichen Handarbeiten bleibt der Übung auf Werk- und Bauplätzen oder in Werkstätten überlassen. Es ist deshalb dringend wünschenswert, daß dem Eintritt in die Schule eine etwa zweijährige Lehrzeit vorangehe.

Die Lehrkurse sind halbjährlich. Jeder Kurs kann sowohl im Winter als im Sommer besucht werden, wodurch die Möglichkeit gegeben wird, die Sommerzeit zu praktischen Arbeiten auf Bauplätzen oder in Werkstätten zu verwenden.

Als frühester Termin für die Aufnahme in die erste Klasse wird das zurückgelegte 16. Lebensjahr festgehalten.

Für den Eintritt in die I. Klasse wird mindestens ein gutes Zeugnis einer von dem Schüler vollständig besuchten Volksschule vorausgesetzt, wo nicht der Nachweis über die Absolvierung des 4. oder 5. Jahreskurses einer Realschule geliefert werden kann. Während der dem Eintritt vorausgehenden praktischen Lehrzeit muß der gleichzeitige Besuch einer Gewerbeschule als sehr wünschenswert bezeichnet werden.

Das Unterrichtsgeld beträgt 30 M. für den halbjährigen Kurs; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler 5 M. Aufnahmestage zu entrichten.

Schriftliche Anmeldungen neu eintretender Zöglinge sind bis zum 9. April l. J. an die Direktion der Großh. Baugewerkschule dahier zu richten, von welcher Formulare zur Anmeldung sowie Programme unentgeltlich zu beziehen sind.

In Privathäusern ist Kost, Wohnung, Bedienung und Wäsche für 230 — 260 M. im Halbjahr zu erhalten.

Karlsruhe, den 26. März 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. H.

Becherer.

Clevenz.

Die Vergebung von Stipendien aus der Kurzischen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Nr. 3192. Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz sind für Studierende der katholischen Theologie zwei Stipendien im Betrage von je 360 M. in Erledigung gekommen. Bewerber, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt, von ehelicher Geburt und gesunden Leibes sein müssen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnisse) binnen 3 Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Bewerber aus der Stadt Konstanz erhalten den Vorzug.

Karlsruhe, den 17. März 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Clevenz.

Die Personalzulagen der Hauptlehrer an den Volksschulen betreffend.

Nr. 3383. Diejenigen Volksschullehrer, welche sich zur Einweisung in den Genuß einer erstmaligen Personalzulage oder in einen höheren Betrag derselben nach den Bestimmungen des §. 59 des Elementarunterrichtsgesetzes und der diesseitigen Bekanntmachung vom 19. Dezember 1876 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII. — (Ziffer 1 und 2) berechtigt halten, haben ihre desfallsigen Ansprüche in — von der Ortsschulbehörde beglaubigten — Eingaben zu begründen, in welchen ihr jährliches Einkommen an Gehalt und Schulgeld, der Tag ihrer erstmaligen definitiven Anstellung und des Austritts ihrer derzeitigen Stelle anzugeben sind.

Die betreffenden Eingaben sind spätestens bis 15. April l. J. bei den vorgelegten Kreis-schulvisitaturen einzureichen.

Letztere haben die Eingaben zu sammeln und dieselben mit gutachtlichem Berichte über die Leistungen und das sittliche Verhalten der Bewerber auf 1. Mai d. J. anher vorzulegen, oder aber, wenn keine solchen Gesuche eingekommen sein sollten, Fehlanzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 21. März 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

v. Babo.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Nr. 3333. Deutsches Lesebuch für Höhere Mädchenschulen (sechstes Schuljahr), im Auftrage des badischen und elsass-lothringischen Zweigvereins für das Höhere Mädchenschulwesen herausgegeben von R. Holdermann. Leipzig. Verlag von G. Freytag. Preis geheftet 1 M., gebunden 1 M. 30 Pfg.

Die Einführung des Buches kann ohne Einholung besonderer Genehmigung des Oberschulrats erfolgen; doch erwarten wir Anzeige im Falle der Einführung.

Nr. 2764. Von der im Schulverordnungsblatt von 1879 Seite 54 empfohlenen Schrift „Die Turnübungen der Mädchen“ von Alfred Maul. Karlsruhe, Verlag der G. Braunschen Hofbuchhandlung, sind nunmehr der II. und III. Teil erschienen.

Der II. Teil enthält: die Übungen im Gehen, Laufen und Hüpfen auf den drei unteren Turnstufen in Verbindung mit Ordnungsübungen und mit Übungen im Stehen.

Der III. Teil enthält: die Übungen im Gehen, Laufen und Hüpfen auf den drei oberen Turnstufen in Verbindung mit Ordnungs-, Frei-, Stab- und Hantelübungen.

Nr. 2752. Für die gemischten Chöre an Mittelschulen:

Lätitia, Sammlung von vierstimmigen gemischten Chören für deutsche Cäcilienvereine, höhere Lehranstalten etc., herausgegeben von Waldmann von der Au. Erstes Bändchen: 2. Auflage. Regensburg, Verlag von Josef Seiling. Zweites Bändchen: Straßburg, Verlag von R. Schulze & Cie. 1888.

Die Sammlung enthält eine beträchtliche Anzahl von Originalbeiträgen des Veranstalters derselben und anderer badischer Komponisten, im Anhang auch Männerchöre und gesellige Gesänge.

### III.

#### Dienstnachrichten.

In den Ruhestand tritt

auf 24. April l. J.

Hauptlehrer Otto Grimmer in Waldprechtsweier, N. Rastatt.

Julius Winterhalter von Burkheim, zuletzt Hauptlehrer in Renchen, ist auf Grund des §. 38 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen und in der Kandidatenliste gestrichen worden.

Durch Entschliezung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 2050. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Altglashütte, N. Freiburg, dem Unterlehrer Otto Birke in Pfaffenweiler, N. Stausen.

- Nr. 1984. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Amrigschwand, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Norbert Mühlherr daselbst.
- Nr. 1596. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bergöschingen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Adolf Buselmeier daselbst.
- Nr. 1784. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Birkingen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Hermann Allgaier daselbst.
- Nr. 3411. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal (die 16.) der Unterlehrerin Ida Holz daselbst.
- Nr. 2803. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Buchholz, A. Waldkirch, dem Hauptlehrer Emil Bergold in Hoppetenzell, A. Stockach.
- Nr. 2447. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dinglingen, A. Lahr, dem Hauptlehrer Heinrich Walter in Momprechtshofen, A. Kehl.
- Nr. 2053. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dörkinbach, A. Ettenheim, dem Hauptlehrer Hermann Ball in Stetten, A. Waldshut.
- Nr. 2549. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eckbach, A. Freiburg, dem Unterlehrer Gottlieb Schwing in Heinsheim, A. Mosbach.
- Nr. 2342. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Falkau, A. Neustadt, dem Unterlehrer Georg Dillinger in Billingen, A. Billingen.
- Nr. 2105. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fischenberg, A. Schopfheim, dem Schulverwalter Emil Greiner daselbst.
- Nr. 3092. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Flehingen, A. Bretten, dem Hauptlehrer Friedrich August Heemann in Bockentoth, A. Wertheim.
- Nr. 2329. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fügen, A. Bonndorf, dem Hauptlehrer Emil Gutmann in Eberfingen, A. Waldshut.
- Nr. 2390. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gottenheim, A. Breisach, dem Schulverwalter Heinrich Stehlin daselbst.
- Nr. 3157. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hasselbach, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Sigmund Bühler in Heddesheim, A. Weinheim.
- Nr. 2398. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Heitersheim, A. Staufen, dem Hauptlehrer Berthold Schmid in Kirrlach, A. Bruchsal.
- Nr. 3074. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Herbolzheim, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Ludwig Hofherr in Brunenthal, A. Tauberbischofsheim.
- Nr. 2861. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hochemmingen, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Hermann Geisel in Mannheim.
- Nr. 1594. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hockenheim, A. Schwezingen, dem Hauptlehrer August Henninger in Sulzbach, A. Mosbach.
- Nr. 3153. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hofen, A. Schopfheim, dem Schulverwalter Stefan Gamber in Lörrach.
- Nr. 2051. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ihringen, A. Breisach, dem Hauptlehrer Georg Schneider in Hinterlehengericht, A. Wolfach.
- Nr. 3525. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Inzlingen, A. Lörrach, dem Hauptlehrer Viktor Degen in Bühl, A. Waldshut.
- Nr. 3152. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Knielingen, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Johann Schmidt am Lehrerseminar zu Ettlingen.
- Nr. 2399. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kronau, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Karl Friedrich Ziegler in Berolzheim, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 3015. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Malsch, A. Ettlingen, dem Schulverwalter Josef Raubinger in Unzhurst, A. Bühl.

Nr. 3223. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Marlen, A. Offenburg, dem Schulverwalter Leo Sinf in Hattenweiler, A. Pfullendorf.

Nr. 2244. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Meersburg, A. Überlingen, dem Schulverwalter Berthold Strittmatter daselbst.

Nr. 2759. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Meissenheim, A. Lahr, dem Hauptlehrer Anton Hoffmann in Diersheim, A. Kehl.

Nr. 3503. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Münchhöf, A. Stockach, dem Schulverwalter Christian Fechter daselbst.

Nr. 3154. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neidenstein, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Emil Mayer in Ittlingen, A. Eppingen.

Nr. 2596. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neuenburg, A. Müllheim, dem Hauptlehrer Rudolf Koch in St. Peter, A. Freiburg.

Nr. 1868. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neulußheim, A. Schwetzingen, dem Hauptlehrer Karl Jakob Lorenz in Rosenberg, A. Adelsheim.

Nr. 3127. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberentersbach, A. Offenburg, dem Unterlehrer Karl Bink in Weitenung, A. Bühl.

Nr. 3155. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Obergimpeln, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Josef Schneider in Steinmauern, A. Rastatt.

Nr. 2538. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Obermettingen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Adolf Wiggenghauser in Gailingen, A. Konstanz.

Nr. 3253. Je eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Pforzheim dem Unterlehrer Georg Klingmann daselbst (die 36.), dem Unterlehrer Friedrich Welper in Bruchsal (die 37.).

Nr. 3176. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reichenthal, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Heinrich Sandmeier in Elchesheim, A. Rastatt.

Nr. 2093. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Riedlingen, A. Lörrach, dem Schulverwalter Gustav Adolf Reuther daselbst.

Nr. 2950. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sandhofen, A. Mannheim, dem Unterlehrer Albert Lang in Heidelberg.

Nr. 3760. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schellbrunn, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Fridolin Will in Gerlachsheim, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 3014. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Scheuern, A. Rastatt, dem Schulverwalter Ludwig Seig daselbst.

Nr. 2627. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schlageten, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Georg Gembe in Riedöschingen, A. Donaueschingen.

Nr. 3745. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schollbrunn, A. Eberbach, dem Schulverwalter Karl Leonhardt in Hasselbach, A. Sinsheim.

Nr. 2967. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Seelfingen, A. Stockach, dem Schulverwalter Reinhard Simon in Heudorf, A. Weiskirch.

Nr. 2513. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Unterbiederbach, A. Waldkirch, dem Hauptlehrer Leopold Spettinagel in Rippenhausen, A. Überlingen.

Nr. 1785. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Unterlauchringen, A. Waldshut, dem Hauptlehrer Heinrich Beck in Deggeln, A. Waldshut.

Nr. 3175. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Unzhurst, A. Bühl, dem Hauptlehrer Max Moritz in Sattelbach, A. Mosbach.

Nr. 3151. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Vogelbach, A. Müllheim, dem Unterlehrer Philipp Schick in Oberkirch.

Nr. 3073. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Werbachhausen, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Richard Beck in Adelsheim.

Nr. 2389. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wildthal, A. Freiburg, dem Unterlehrer Johann Streit in Achstarrn, A. Breisach.

Nr. 1983. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wilfingen, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Bernhard Müller in Lehen, A. Freiburg.

Nr. 2445. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wintersweiler, A. Lörrach, dem Unterlehrer Wilhelm Baumann in Wieblingen, A. Heidelberg.

Nr. 2510. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wyhl, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Josef Baur in Emmendingen, A. Engen.

Nr. 2527. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zell, A. Schönau, dem Schulverwalter Julius König in Neusatz, A. Bühl.

Nr. 2368. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zimmerhof, A. Mosbach, dem Schulverwalter Heinrich Broz daselbst.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Eine mit einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle (die zwölfte) an der Volksschule zu Offenburger, A. und K.Sch.B. Offenburger, IV. Klasse, mit einem festen Gehalte von 840 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 207 M.

Nr. 3400. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ichenheim, A. und K.Sch.B. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 300 M.

Hauptlehrerstelle, die mit einem Lehrer katholischen Bekenntnisses zu besetzen ist:

Nr. 2523. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberhausen, A. und K.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, Mietentschädigung im Betrage von 180 M. jährlich, Schulgeldaversum im Betrage von 274 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Friedrich Reuther, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 30. Januar l. J.

Friedrich Hanagarth, Hauptlehrer in Bruchsal, am 15. März l. J.

Redigirt vom Sekretariat Groß. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Maisch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. April

1888.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Aufnahme von Jöglingen in die Blindenerziehungsanstalt zu Flossheim betreffend. — Die Aufnahme von Jöglingen in die Taubstummenanstalt Gerlachsheim betreffend. — Obstbaukurs für Volksschullehrer betreffend. — Die Ausbildung akademisch gebildeter Lehrer in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend. — Die Aufnahme von Schulaspirantinnen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend.

#### Dienstnachrichten und Dienstertedigungen.

#### Todesfälle.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer Julius Zeuner an der erweiterten Volksschule in Kehl die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 24. März d. J.

die provisorischen Lehrer an der Baugewerkschule in Karlsruhe, Architekt Ludwig Levy und Ingenieur Rudolf Lauenstein zu Professoren an der genannten Anstalt zu ernennen;

unter dem 5. April d. J.

dem Seminardirektor Franz Xaver Lehmann in Karlsruhe den Titel Hofrath zu verleihen und denselben auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung der langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen und

den Direktor der Realschule zu Konstanz, Professor Wilhelm Zengerle, zum Direktor des Lehrerseminars Karlsruhe II zu ernennen;

unter dem 7. April d. J.

die Professoren Konrad Friedrich Heck und Arthur Julius Pacius am Gymnasium zu Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft zu versetzen und zwar den Ersteren an die Höhere Bürgerschule zu Bretten, den Letzteren an jene zu Sinsheim;

unter dem 14. April d. J.

den Professor Franz Alois Rüttinger an der Höheren Mädchenschule zu Freiburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Tauberbischofsheim zu versetzen.

## II.

### Bekanntmachungen.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim betreffend.

Nr. 3391. Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Juli — werden in der Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige blinde Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Verwaltungsrath der Blindenerziehungsanstalt Ivesheim zu Mannheim einzureichen.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, die Ersteren auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 20. März 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Clevenz.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt Gerlachsheim betreffend.

Nr. 3392. Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Oktober — werden in der Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei der Inspektion der Taubstummenanstalt Gerlachsheim zu Tauberbischofsheim einzureichen.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, die ersteren auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 20. März 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Clevenz.

Obstbaukurs für Volksschullehrer betreffend.

Nr. 3733. Im Hinblick auf die Wahrnehmung, daß diejenigen Volksschullehrer, welche s. B. die Obstbauschule dahier besuchten, wesentlich zur Förderung des Obstbaues im Lande beigetragen haben, wurde von Großh. Ministerium des Innern auf die Zeit vom 5. bis 18. Juni d. J. die Abhaltung eines besonderen Obstbaukurses an der Großh. Obstbauschule dahier für Lehrer der unteren Kreise des Landes in Aussicht genommen. An demselben können 14 Volksschullehrer teilnehmen, denen freie Station in der Obstbauschule und Vergütung der Reisekosten gewährt werden wird.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kurse teilnehmen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche spätestens auf den 10. Mai d. J. bei den vorgesetzten Kreis Schulvisitationen einzureichen.

Karlsruhe, den 26. März 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

v. Babo.

Die Ausbildung akademisch gebildeter Lehrer in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Nr. 5440. An die Direktionen der Gelehrtenschulen, Realmittelschulen und Höheren Mädchenschulen.

Wir sind in der Lage, aus den uns zur Verfügung stehenden Mitteln an akademisch gebildete Lehrer des Französischen und Englischen behufs sechswöchentlichen Aufenthalts in Paris oder London während der nächsten Herbstferien zur weiteren Ausbildung im Studium und praktischen Gebrauch der französischen und englischen Sprache einige Stipendien im Betrage von 300 beziehungsweise 400 M. zu vergeben.

Wir veranlassen die Direktionen und Vorstände, hievon ihre Lehrerkollegien in Kenntniss zu setzen und die etwa einkommenden Bewerbungsgesuche mit gutachtlicher Äußerung spätestens bis zum 1. Juni d. J. anher vorzulegen. Ein Bescheid wird bis zum 1. Juli d. J., jedoch nur an diejenigen Lehrer erfolgen, welchen ein Stipendium zuerkannt werden kann.

Karlsruhe, den 18. April 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

v. Babo.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Nr. 3630. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars Karlsruhe II werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Autenrieth, Otto, von Hornberg,
2. Bacher, Karl, von Neunkirch,
3. Beck, Joseph Ignaz, von Grombach,
4. Bender, Friedrich, von Heiligenberg,
5. Berger, Karl, von Völkersbach,
6. Brummer, Karl, von Oberhaujen,
7. Buttenmüller, Karl, von Lehen,
8. Disch, Adolf, von Blumenfeld,
9. Eckstein, Johann, von Breitenbach (Hessen),
10. Eisinger, Karl, von Heildelshcim,
11. Feigenbusch, Oskar, von Reichenthal,
12. Friß, Otto Oskar, von Zell i. W.,
13. Glöckler, Stephan, von Waltershofen,
14. Greule, Emil, von Buchen,
15. Heck, Friedrich, von Waldangelloch,
16. Kaltenbach, Quirin, von Bubenbach,
17. Kern, Robert, von Ringsheim,
18. Kiefer, Gustav, von Wittlingen,
19. Kling, Julius, von Kehl,
20. Königer, Oskar, von Kappelrodeck,
21. Lauppe, Karl Ludwig, von Lichtenau,
22. Lösch, Heinrich, von Neustadt i. Sch.,
23. Neubert, Ludwig, von Richfontain,

24. Reiser, Hermann, von Unterjügingen,
25. Scheu, Oskar, von Sindolsheim,
26. Schwarz, Emil, von Gengenbach,
27. Soth, Gustav, von Baden,
28. Walter, Emil, von Gengenbach,
29. Weismehl, Johann, von Dossenheim,
30. Zimmermann, Albert, von Kappel a. N.

Außerdem wurde auf Grund abgelegter Prüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

31. Häfner, Anton, von Tauberbischofsheim.

Karlsruhe, den 28. März 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

v. Babo.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Nr. 5918. Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe haben bestanden:

I. Für erweiterte Volksschulen:

1. Bender, August, von Heinsheim,
2. Fleig, Friedrich, von Sulz,
3. Ganzmann, Otto, von Albrück,
4. Göckel, Johann, von Heiligkreuzsteinach,
5. Herzer, Philipp Joseph, von Gochsheim,
6. Hochmuth, Eduard, von Karlsruhe,
7. Käfer, Ferdinand, von St. Roman,
8. Kasper, Eugen Hermann, von Hertingen,
9. Krauß, Philipp Wilhelm, von Graben,
10. Lienhart, Karl Leopold, von Bodersweier,
11. Möhr, Hugo, von Hauserbach,
12. Rottengatter, Kamill, von Pforzheim,
13. Sicking, Emil Gustav, von Stöhrren,
14. Stein, Philipp August, von Heddesheim,
15. Würth, Ludwig, von Stein a. N.,

## II. Für einfache Volksschulen:

1. Asaf, Ernst, von Marzell,
2. Bartholme, Johann, von Königheim,
3. Bed, Julius, von Kenzingen,
4. Beißel, Georg, von Reichenbach,
5. Dietrich, Joseph, von Engen,
6. Ebner, Max, von Heidelberg,
7. Ed, Franz Anton, von Dühren,
8. Geiger, Karl, von Karlsruhe,
9. Hager, August, von Rußheim,
10. Hauck, Emil, von Kleineichholzheim,
11. Hermann, Karl, von Unterharmersbach,
12. Horsch, Joseph, von Stein a. R.,
13. Hornig, Philipp Jakob, von Altripp,
14. Ilg, Hermann, von Bauschlott,
15. Kirchgäßner, Joseph Matthias, von Forbach,
16. Knühl, Vinus, von Hettingen,
17. Kunzmann, Joseph, von Rinschheim,
18. Mellert, Karl, von Bretten,
19. von Neuenstein, Karl, von Karlsruhe,
20. Rabe, Karl, von Schönau,
21. Riedinger, Leopold, von Rothenfels,
22. Ries, Johann, von Friedrichsfeld,
23. Rodiger, Reinhard, von St. Georgen,
24. Rujch, Hermann, von Wieblingen,
25. Schaab, Anton, von Sulzbach,
26. Stahl, Heinrich, von Heidelberg,
27. Stein, Adam, von Landenbach,
28. Streng, Wilhelm, von Spechbach,
29. Stürer, Heinrich, von Karlsruhe,
30. Thoma, Andreas, von Königheim,
31. Vaith, August, von Strohbach,
32. Vorbach, Heinrich, von Schlierbach,
33. Zimmermann, Friedrich August, von Oppenau,
34. Zimmermann, Philipp, von Waldangeloch.

Karlsruhe, den 24. April 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

v. Babo.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg betreffend.

Nr. 5259. Am Lehrerseminar Meersburg haben im Frühjahr 1888 die Dienstprüfung bestanden:

I. Für erweiterte Volksschulen:

1. Kinzle, Karl Friedrich, von Görwihl,
2. Merk, Johann, von Grafenhausen,
3. Schrieder, Ignaz, von Niederwihl,
4. Steinhart, Franz Xaver, von Neufra,
5. Weil, Abraham, von Niederemmendingen,
6. Winder, Matthias, von Meersburg.

II. Für einfache Volksschulen:

1. Armbruster, Emil, von Oberharmersbach,
2. Bojer, Joseph, von Überlingen am Ried,
3. Eberle, Karl, von Krozingen,
4. Fuchs, August, von Bermatingen,
5. Hall, Otto, von Karlsruhe,
6. Herrmann, Anton, von Niederschopfheim,
7. Hirt, Johann, von Fürstenberg,
8. Hoffstetter, Karl, von Hinterzarten,
9. Hölle, Johann, von Zimmern,
10. Klef, Ferdinand, von Reuthe,
11. Mutter, Eduard, von Altenschwand,
12. Ott, Paul, von Unadingen,
13. Peter, Anton, von Wolterdingen,
14. Pfister, Joseph, von Elzach,
15. Reiß, Stephan, von Kettigheim,
16. Schänzle, Karl, von Stockach,
17. Schlageter, Arnold, von Todtmoos,
18. Schmid, Max, von Hepbach,
19. Schweizer, Joseph, von Dittishausen,
20. Stäuble, Emil, von Ginzgen,
21. Sutter, Otto, von Blasiwald,
22. Weishaupt, Ludwig, von Donaueschingen.

Karlsruhe, den 23. April 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

v. Babo.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Meersburg betreffend.

Nr. 5260. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurjes des Lehrerseminars Meersburg werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Alber, Emil, von Stockach,
2. Alter, Karl, von Adelhausen,
3. Braun, Johann, von Honstetten,
4. Brehm, Emil, von Mühlhausen,
5. Egger, Johann, von Meersburg,
6. Frank, Karl, von Bräunlingen,
7. Guirß, Karl, von Ahausen,
8. Gönnert, Emil, von Hilzingen,
9. Hacker, Johann, von Engen,
10. Keller, Otto, von Blumberg,
11. Mutter, Karl, von Uhlbingen,
12. Renner, Bernhard, von Gallmansweil,
13. Roth, Leopold, von Meersburg,
14. Rude, Fritz, von Hochsal,
15. Schlegel, Hermann, von Eschbach,
16. Steiert, Rudolf, von Wittlekofen,
17. Waldkircher, Peter, von Säckingen,
18. Wiggerhauser, Gregor, von Renzingen,
19. Willmann, Emil, von Aasen.

Karlsruhe, den 23. April 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. H.

Becherer.

v. Babo.

Die Aufnahme von Schulaspirantinnen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend.

Nr. 5935. Die Prüfung der Schulaspirantinnen, welche für das Schuljahr 1887/88 in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe aufgenommen zu werden wünschen, findet am 30. und 31. Juli l. J. statt. Den an die Direktion der Anstalt zu richtenden Gesuchen um Zulassung zu derselben sind beizufügen: der Geburtschein, der grüne Wiederimpfchein, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Aspirantin, sowie das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, beziehungsweise die Zeugnisse über den Privatvorbereitungsunterricht. Es ist in dem Gesuche auszusprechen, ob die Aspirantin für das Internat der Anstalt oder für das Externat angemeldet werde.

In die unterste Klasse des Prinzessin-Wilhelm-Stifts können nur solche Aspirantinnen aufgenommen werden, welche im Laufe des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr zurücklegen.

Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung für die Oberklasse kann nur dann stattfinden, wenn die Aspirantin die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden hat.

Karlsruhe, den 25. April 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

v. Babo.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind:

Reallehrer Johann Brugier an der Höheren Mädchenschule zu Freiburg an das Realgymnasium zu Mannheim versetzt und

Zeichenlehramtskandidat Emil Schick am Gymnasium zu Bruchsal zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Der Verzicht

des Hauptlehrers Karl Friedrich Ziegler in Berolzheim auf die demselben übertragene erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kronau, A. Bruchsal,

des Hauptlehrers Heinrich Walter in Nemprechtshofen, A. Kehl, auf die demselben übertragene zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dinglingen, A. Lahr, und

des Hauptlehrers August Henninger in Sulzbach, A. Mosbach, auf die demselben übertragene dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hockenheim, A. Schwetzingen, ist unter Belassung der Genannten auf ihren dermaligen Stellen genehmigt worden.

Ebenso ist der Verzicht der Hauptlehrer

Friedrich Zimmermann in Auggen, A. Müllheim,

Philipp Jakob Schell in Harpolingen, A. Säckingen, und

Anton Wieser in Hilsbach, A. Sinsheim, auf ihre dermaligen Schulstellen, unter Belassung derselben im Schuldienst, genehmigt worden.

Auf Ansuchen sind aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen worden:

Hauptlehrer Adolf Müller in Hörden, A. Rastatt,

Unterlehrerin Ida Specht in Durlach,

Unterlehrerin Marie Sterk in Überlingen a. S.

Ferner wurde aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen:

Schulgehilfe Franz Madert von Heinsheim, zuletzt Unterlehrer in Brinzbach, A. Lahr.

Endlich sind auf Grund des §. 38 Abs. 2 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen und in der Kandidatenliste gestrichen worden:

Julius Winterhalter von Burkheim, zuletzt Hauptlehrer in Renchen, A. Achern, und

Christian Wangaart von Grimmelschhofen, zuletzt Unterlehrer in Hochemmingen, A. Donaueschingen.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

- Nr. 4699. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Brunnadern, A. Waldshut, dem Schulverwalter Franz Xaver Zimmermann daselbst.
- Nr. 4443. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dauchingen, A. Billingen, dem Hauptlehrer Matthäus Wintermantel in Hödingen, A. Überlingen.
- Nr. 4796. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Daglanden, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Kornel Schmid in Schapbach, A. Wolfach.
- Nr. 3836. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dietlingen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Adam Heinrich Kircher in Eppingen.
- Nr. 4828. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dinglingen, A. Lahr, dem Schulverwalter Hermann Schmidt daselbst.
- Nr. 4572. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dürrheim, A. Billingen, dem Hauptlehrer Adolf Fahrison in Oerrimsingen, A. Breisach.
- Nr. 1592. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eppelheim, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Joh. Heinrich Kletti in Uiffingen, A. Tauberbischofsheim.
- Nr. 4839. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eutingen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Ernst Siebler in Pforzheim.
- Nr. 4657. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fessenbach, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Eduard Herzog in Öfingen, A. Säckingen.
- Nr. 5009. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Freudenthal, A. Konstanz, dem Hauptlehrer Leopold Fleisch in Deggenhausen, A. Überlingen.
- Nr. 3840. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Furtwangen, A. Triberg, dem Schulverwalter Theodor Hügler daselbst.
- Nr. 4316. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gailingen, A. Konstanz, dem Hauptlehrer Joseph Strigel in Luttingen, A. Waldshut.
- Nr. 4181. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gallmannsweil, A. Stockach, dem Unterlehrer Karl Gebhart in Gamshurst, A. Achern.
- Nr. 3822. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hemmenhofen, A. Konstanz, dem Hauptlehrer Philipp Danneffel in Eisenbach, A. Neustadt.
- Nr. 4565. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Herzogenweiler, A. Billingen, dem Schulverwalter Fridolin Malzacher daselbst.
- Nr. 4495. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Heudorf, A. Mespelkirch, dem Unterlehrer Viktorian Wehrle in Rohrdorf, A. Mespelkirch.
- Nr. 3839. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hornberg, A. Triberg, dem Hauptlehrer Johann Karl Ernst in Schmieheim, A. Ettenheim.
- Nr. 4119. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ilvesheim, A. Mannheim, dem Schulverwalter Valentin Braun daselbst.
- Nr. 4531. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kronau, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Ignaz Böres in Wasenweiler, A. Breisach.
- Nr. 3848. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lahr dem Schulverwalter Karl Friedrich Lohrer daselbst.
- Nr. 5216. Die achte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lörrach dem Unterlehrer Wilhelm Hutter in Lahr.

Nr. 4715. Je eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mannheim:

dem Hauptlehrer Abraham Schweizer in Müllheim,  
 dem Hauptlehrer Georg Hoffmann in Heinsheim, A. Mosbach,  
 dem Unterlehrer Georg Rudi in Mannheim,  
 dem Unterlehrer Joseph Hartwig daselbst,  
 dem Unterlehrer Karl Sauer daselbst,  
 dem Unterlehrer Emil Tremmel daselbst,  
 dem Unterlehrer Karl Spies daselbst,  
 dem Unterlehrer Philipp Krauß daselbst,  
 dem Unterlehrer Adolf Ernst daselbst,  
 dem Hauptlehrer Philipp Bauhardt in Landenbach, A. Weinheim,  
 dem Unterlehrer August Kupprion an der Taubstummenanstalt in Meersburg,  
 dem Hauptlehrer Hermann Riefterer in Thunau, A. Schönau,  
 dem Schulverwalter Otto Wiedenmann in Mannheim,  
 dem Hauptlehrer Johann Volkrath in Präg, A. Schönau,  
 dem Unterlehrer Michael Rödel in Karlsruhe,  
 dem Unterlehrer Ernst Krimmer in Mannheim,  
 dem Unterlehrer Gustav Adolf Kimmig in Heidelberg,  
 dem Unterlehrer Aloys Schmitt in Mannheim,  
 dem Unterlehrer Emil Walch in Mannheim,  
 der Unterlehrerin Amalie Klett in Mannheim,  
 der Unterlehrerin Lina Bernauer in Mannheim.

Nr. 3820. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Meßkirch dem dritten Hauptlehrer daselbst, Johann Baptist Tschugmel.

Nr. 3077. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mühlhausen, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Johann Krenz in Indlekofen, A. Waldshut.

Nr. 2165. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Münchingen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Erhard Klingler in Schwenningen, A. Meßkirch.

Nr. 4175. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Pfaffenroth, A. Ettlingen, dem Hauptlehrer Konrad Kaiser in Urberg, A. St. Blasien.

Nr. 1936. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schachen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Koch in Watterdingen, A. Engen.

Nr. 3466. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sulzfeld, A. Eppingen, dem Unterlehrer Daniel Wältner in Sulzbach, A. Weinheim.

Nr. 4698. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Untereggingen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Franz Xaver Seiterle daselbst.

Nr. 3823. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Unterschwandorf, A. Stockach, dem Hauptlehrer Karl Schädel in Kniebis, A. Wolfach.

Nr. 4452. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Weiler, A. Billingen, dem Schulverwalter Jakob Edel daselbst.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Nr. 4711. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hockenheim, A. Schwetzingen, R.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt bis zu 1150 M., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 316 M.

Nr. 4718. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wiesloch (die fünfte), R.Sch.B. Bruchsal, IV. Klasse, mit einem festen Gehalte von 840 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 429 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 3157. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Biberach, A. und R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung (eventuell Mietentschädigung), Schulgeldaversum im Betrage von 286 M.

Nr. 5310. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Elsenz, A. Eppingen, R.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 295 M.

Nr. 4200. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Meßkirch, R.Sch.B. Konstanz, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 337 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Michael Kühnle, Unterlehrer in Sandhofen, A. Mannheim, am 27. März l. J.

Eduard Zipperlin, Hauptlehrer in Greffern, A. Bühl, am 29. März l. J.

Georg Bühler, Hauptlehrer in Wiesloch, am 19. April l. J.

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juni

1888.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

**Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Prüfung der Lehramtskandidaten für das Jahr 1888 betreffend.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Lehramtskandidatenprüfung für 1889 betreffend. — Die Gewerbechulskandidatenprüfung für das Jahr 1888 betreffend. — Die Zeichenlehrerprüfung für das Jahr 1888 betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Diensta Nachrichten und Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 6. April d. J.

dem Direktor der Höheren Mädchenschule in Mannheim, Professor Jakob Martin Wallejer, das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen und

unter dem 8. April d. J.

den Hauptlehrern Gottlieb Burkard in Sinsheim, Leopold Mayer in Nonnenweier, Friedrich Philipp in Karlsruhe und Wilhelm Schmidt in Pforzheim die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 28. April d. J.

den Professor Karl Eduard Esau am Gymnasium zu Heidelberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und

unter dem 16. Mai d. J.

den Professor Wilhelm Stocker am Realgymnasium zu Karlsruhe zum Direktor der Realschule zu Pforzheim zu ernennen.

## II.

### Bekanntmachungen.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten für das Jahr 1888 betreffend.

Nachbenannte Lehramtskandidaten, welche sich der im Monat März l. J. abgehaltenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

#### 1. Kandidaten der vollständigen Prüfung klassischer Philologie:

Oskar Armbruster von Karlsruhe,  
 Eduard Bösch von Karlsruhe,  
 Franz Hermann Fischer von Bruchsal,  
 Friedrich August Hausrath von Karlsruhe,  
 Franz Theodor Krapp von Heidelberg,  
 Gottfried Kratt von Konstanz,  
 August Marx von Ulm,  
 Rudolf Wielandt von Eigeltingen.

#### 2. Kandidaten der Prüfung in neusprachlicher Philologie und Geschichte:

Christian Wilhelm Walther Gad von Sagan,  
 Johann Nikolaus Heil von Langenzell,  
 Anton Hördt von Steinbach,  
 Theodor Hornung von Detisheim,  
 Philipp Heinrich Kircher von Wiesloch,  
 Friedrich Wilhelm Metzger von Niederhausen,  
 Georg Jakob Ludwig Nohl von Oberweiler,  
 Hans Nohl von München,  
 Karl Ludwig Schwarzhans von Langenelz,  
 Georg Ludwig Sütterlin von Heidelberg.

#### 3. Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung:

Joseph Bauer von Pfullendorf,  
 Heinrich Karl August Braun von Gengenbach,

Otto Friedrich Ehrenreich Hartmann von Pforzheim,  
 Jakob Koch von Edingen,  
 Karl Friedrich Liebler von Langenbrücken,  
 Christian Max Ernst Müller von Stargard,  
 Otto Heinrich Wiener von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 13. April 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
 Hoff.

Vdt. D. Fjele.

Die Lehramtskandidatenprüfung für 1889 betreffend.

Die nächste Prüfung für den Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen wird im Frühjahr 1889 stattfinden. Die Kandidaten, welche an derselben teilnehmen wollen, haben nach der Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. April 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1885 Seite 211) ihre nach Vorschrift des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 8. November 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1873 Nr. XXV.) einzurichtenden Anmeldungen spätestens bis zum Schlusse des Monats Juni 1888 bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 30. April 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. H.

Becherer.

v. Babo.

Die Gewerbeschulkandidatenprüfung für das Jahr 1888 betreffend.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für das Jahr 1888 nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend — Schulverordnungsblatt 1882 Nr. XI. — wird am

Samstag, den 4. August l. J., morgens 8 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß §. 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Juli l. J. bei der diesseitigen Behörde zu melden.

Karlsruhe, den 29. Mai 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

Die Zeichenerprüfung für das Jahr 1888 betreffend.

Die Prüfung für das Amt eines Zeichenlehrers an Höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Januar 1883, die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht an Höheren Lehranstalten betreffend — Schulverordnungsblatt 1883 Seite 1 — wird für das laufende Jahr am

Montag, den 23. Juli l. J.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben nach Maßgabe des §. 6 der genannten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis zum 1. Juli l. J. bei der diesseitigen Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 29. Mai 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Nr. 6036. „Zum Gedächtnis Kaiser Wilhelms“. Druck von J. J. Reiff, Karlsruhe.

Nr. 6725. Für die Mittelschulen, Lehrerseminarien und Lehrerbibliotheken:  
Sydow-Wagners „Methodischer Schulatlas“. Entworfen, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Wagner. 60 Haupt- und 50 Nebentafeln auf 44 Tafeln. Gotha. Verlag von Justus Perthes. 1888. Preis gebunden 8 M.

## III.

## Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Philipp Ludwig Meyer an der Höheren Bürgerschule zu Bretten in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule zu Rheinbischofsheim versetzt worden.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Eduard Kneis am Gymnasium zu Freiburg zum Reallehrer ernannt worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats ist Gewerbeschulkandidat Karl Holzmann von Leimen zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule zu Konstanz ernannt worden.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulrats ist Gewerbeschulhauptlehrer Wilhelm Westermann an der Gewerbeschule zu Weinheim in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule zu Pforzheim versetzt worden.

In den Ruhestand treten:

auf 24. Juli l. J.

Hauptlehrer Anton Meroth in Nordweil, A. Emmendingen;

auf 24. Oktober l. J.

Hauptlehrer Theodor Fournier in Stetten, A. Überlingen.

Hauptlehrer Heinrich Gebhardt in Rheinau, A. Schwetzingen, ist aus dem badischen öffentlichen Schuldienst entlassen worden.

Georg Halter von Reidenstein, zuletzt Hauptlehrer in Ottenhöfen, A. Achern, ist auf Grund des §. 38 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schuldienste entlassen worden.

August Merkel von Kehl, zuletzt Unterlehrer in Mittelschaffenz, ist auf Grund des §. 38 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schuldienste entlassen und in der Kandidatenliste gestrichen worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 5808. Je eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Freiburg:

dem Hauptlehrer Friedrich Walch in Eigeltingen, A. Stockach,

dem Unterlehrer Georg Erhardt in Freiburg,

dem Unterlehrer Robert Pais daselbst,

der Unterlehrerin Josephine Maier daselbst.

Nr. 6742. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberhausen, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Philipp Joseph Rick daselbst.

Nr. 2341. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wimbuch, A. Bühl, dem Schulverwalter Julius Haffner daselbst.

### Diensterledigungen.

Nr. 7669. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Seckenheim, A. Schwellingen, K.Sch.B. Heidelberg (die vierte), IV. Klasse, mit einem festen Gehalt von 840 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 374 M.

Nr. 7712. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Tauberbischofsheim, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim (die vierte), IV. Klasse, mit einem festen Gehalte von 840 M., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 260 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 7443. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Vietigheim, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 272 M.

Nr. 6965. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Billigheim, A. und K.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 363 M.

Nr. 7641. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Böllen, A. Schönau, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 7651. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Engelschwand, A. und K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 7654. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Grafenhausen, A. Ettenheim, K.Sch.B. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 281 M.

Nr. 7668. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großweier, A. Achern, K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 246 M.

Nr. 7710. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Halberstung, A. und K.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 183 M.

Nr. 7014. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Happach, A. Schönau, K.Sch.B. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 7646. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hogschür, A. Säckingen, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 207 M., Lokalzulage im Betrage von 60 M.

Nr. 7658. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hundsbach, A. Bühl, K.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.

Nr. 7713. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lehningen, A. Pforzheim, K.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrag von 140 M.

Nr. 7643. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lobensfeld, A. und K.Sch.B. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 176 M.

Nr. 6207. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mörtschenhardt, A. Buchen, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 7661. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Muggenbrunn, A. Schönau, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage im Betrage von 75 M.

Nr. 7569. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neudorf, A. und R.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 320 M.

Nr. 6967. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neusatz, A. Bühl, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 275 M.

Nr. 7640. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Niedereischach, A. und R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 253 M.

Nr. 7655. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Niederschopfheim, A. und R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 285 M.

Nr. 7645. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberhof, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 195 M.

Nr. 7652. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberkirch, R.Sch.B. Offenburg, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt von 1020 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 414 M.

Nr. 6966. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Pfaffenberg, A. Schönau, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage im Betrage von 75 M.

Nr. 7665. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Riegel, A. Emmendingen, R.Sch.B. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 262 M.

Nr. 4964. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rohrbach, A. Eppingen, R.Sch.B. Bruchsal, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 232 M.

Nr. 7653. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rütte, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage im Betrage von 75 M.

Nr. 7666. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schwerzen, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 206 M.

Nr. 7644. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Seebach, A. Achern, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 436 M.

Nr. 7013. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Steinsfurth, A. Sinsheim, R.Sch.B. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 246 M.

Nr. 7714. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stollhofen, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 286 M.

Nr. 6912. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Katholisch Thennenbronn, A. Triberg, R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 219 M.

Nr. 7648. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Tiefenstein, A. und R.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 7649. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Vordertodtmoos, A. St. Blasien, R.Sch.B. Waldshut, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 7664. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wagenschwend, A. Eberbach, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 196 M.

Nr. 7662. Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Waldulm, A. Achern, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung für den ersten, beziehungsweise Mietentschädigung für den zweiten Hauptlehrer, Schulgeldaversum im Betrage von 216 M., beziehungsweise 215 M.

Nr. 7556. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wutöschingen, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 141 M.

Nr. 7659. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zimmern, A. Adelsheim, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 209 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

- Nr. 7647. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Altlußheim, A. Schwezingen, K.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 299 M.
- Nr. 7017. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dietlingen, A. Pforzheim, K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 280 M.
- Nr. 7011. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Simeldingen, A. und K.Sch.B. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 208 M.
- Nr. 7657. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Graben, A. und K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 246 M.
- Nr. 7660. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hüffenhardt, A. und K.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 237 M.
- Nr. 7711. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kürnberg, A. Schoppsheim, K.Sch.B. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.
- Nr. 7016. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Langenau, A. Schoppsheim, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 204 M.
- Nr. 7642. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Maleck, A. Emmendingen, K.Sch.B. Lahr, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 7663. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neckesheim, A. und K.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 299 M.
- Nr. 7012. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neunstetten, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 218 M.
- Nr. 7667. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Odelshofen, A. Kehl, K.Sch.B. Lahr, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 165 M.
- Nr. 7650. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schlierbach, A. und K.Sch.B. Heidelberg, V. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 327 M.
- Nr. 7015. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wies, A. Schoppsheim, K.Sch.B. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 249 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitatoren bei den jeweils oben bezeichneten Kreis schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

- Gustav Jakob **Walz**, pensionierter Hauptlehrer in Neckarburken, A. Mosbach, am 8. März l. J.
- Kaspar **Spachmann**, pensionierter Hauptlehrer in Käferthal, A. Mannheim, am 11. März l. J.
- Dr. Johann Heinrich **Schlegel**, Hofrat, Gymnasiumsdirector a. D. in Offenburg, am 21. März l. J.
- Joseph **Rombach**, Hauptlehrer in Reichenau, A. Konstanz, am 8. April l. J.
- Mathäus **Frey**, Hauptlehrer in Rheinsheim, A. Bruchsal, am 27. April l. J.
- Gustav **Kiefer**, Volksschulkandidat in Königsschaffhausen, am 2. Mai l. J.
- Karl Friedrich **Dürr**, Hauptlehrer in Heidelberg, am 2. Mai l. J.

### Berichtigung.

In Nr. V. des Schulverordnungsblattes für das laufende Jahr ist Seite 32 Zeile 22 von oben statt **Rabe, Karl**, zu lesen **Rabe, Georg**.

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Bogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Juli

1888.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliefungen.**

**Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Den Stand der Schullehrer-Witwen- und Waisenklasse für das Jahr 1887 betreffend.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Verleihung von Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1887/88 betreffend. — Den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend. — Die Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer betreffend. — Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend. — Die Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Dienstaachrichten und Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschliefungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 9. Juni d. J.

den Regierungsrat Moriz Seubert beim Oberschulrat zum Oberamtmanu und Amtsvorstand in Säckingen,

unter dem 14. Juni d. J.

die Lehramtspraktikanten Julius Durler am Progymnasium in Donaueschingen und Lorenz Eifen an der Höheren Bürgerschule in Billingen zu Professoren an den genannten Anstalten zu ernennen,

unter dem 22. Juni d. J.

den Regierungsassessor Franz Schmidt bei dem Oberschulrat zum Kollegialmitglied der genannten Behörde und

den Referendär Emil Bixel von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Oberschulrat zu ernennen.

**Bekanntmachungen.**

Den Stand der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1887 betreffend.  
Nachstehende, auf Grund der Rechnung des Jahres 1887 gefertigte Übersicht des  
Standes der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Karlsruhe, den 2. Juni 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
Hoff.

Vdt. Böhm.

**Summarische Übersicht**

der

Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalstandes des Schullehrer-  
Witwen- und Waisenfonds für 1887.

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		M.	S.
<b>A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.</b>			
<b>I. Einnahme.</b>			
1.	Zinse von Grundstockkapitalien . . . . .	61 155	65
2.	Beiträge und Dotationen:	22 561	87
	a. Aufnahmestaxen . . . . .	123 710	43
	b. Jahresbeiträge der Mitglieder . . . . .	74 900	—
	c. Aus der Staatskasse . . . . .		
	Summe I. . . . .	282 327	95
<b>II. Ausgabe.</b>			
1.	Öffentliche Abgaben (Reichsstempelsteuer) . . . . .		1 60
2.	Zinse von Passivkapitalien . . . . .		13 88
3.	Abgang und Gefällverlust . . . . .		317 88
4.	Allgemeiner Aufwand für die Verrechnung und Verwaltung:		
	a. Für das Personal der Verrechnung . . . . .	5 117	62
	b. Für frühere Stiftungsbeamte und deren Relikten . . . . .	799	80
	c. Für Bureaubedürfnisse . . . . .	750	50
	Übertrag . . . . .	7 001	28

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		M.	S.
	Übertrag . . . . .	7 001	28
5.	Postporto . . . . .	946	40
6.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten . . . . .	150	—
7.	Witwengehalte . . . . .	225 074	19
8.	Erziehungsbeiträge . . . . .	18 741	71
9.	Nahrungsgehälte . . . . .	4 325	75
10.	Besondere stiftungsmäßige Ausgaben . . . . .	10	29
	Summe II. . . . .	256 249	62
	Ab schluß.		
	Die Einnahmen betragen . . . . .	282 327	95
	Die Ausgaben betragen . . . . .	256 249	62
	Vermehrung . . . . .	26 078	33
	<b>B. Darstellung des Vermögensstandes.</b>		
1.	Forderungen:		
	a. Grundstockkapitalien. . . . .	1 345 553	92
	b. Einnahmerrückstände . . . . .	20 130	92
	(Hierunter sind 17 330 M. 59 S. noch nicht verfallene Aufnahmestagen inbegriffen.)		
2.	Vorräte an Geld . . . . .	57 039	35
3.	Fahrnisse . . . . .	321	61
	Zusammen . . . . .	1 423 045	80
	Schulden.		
4.	Ausgaberefte . . . . .	2 025	77
	Rest reines Vermögen . . . . .	1 421 020	3
	Am 31. Dezember 1886 hat dasselbe betragen . . . . .	1 394 386	8
	Daher Vermehrung im Jahr 1887 von . . . . .	26 633	95

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
	<p>Diese Vermehrung ist entstanden durch:</p> <p>a. den Überschuß der Einnahme gegenüber der Ausgabe mit . . . . . 26 078 M. 33 S</p> <p>b. den Gewinn an den zur Heimzahlung gelangten Großherzoglich badischen Partialobligationen und an den Partialobligationen der Stadt Freiburg . . . . . 609 " 53 "</p> <p>c. durch die Zunahme des Werts der Fahrnisse von . . . . . 5 " — "</p> <p style="text-align: right;">26 692 M. 86 S</p> <p>abzüglich des Verlustes an den zur Heimzahlung gelangten Partialobligationen der Stadt Karlsruhe mit . . . . . 58 " 91 "</p> <p>Giebt wieder obige Vermehrung von . . . . . 26 633 95</p>	M.	S
	C. Darstellung des Personalstandes.		Zahl.
	Am 31. Dezember 1887 waren es:		
1.	Beitragspflichtige Mitglieder . . . . .	3 646	
	Stand auf 31. Dezember 1886 . . . . .	3 591	
	Vermehrung . . . . .	55	
2.	Bezugsberechtigte Witwen . . . . .	759	
	Stand auf 31. Dezember 1886 . . . . .	748	
	Vermehrung . . . . .	11	
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrages berechtigte Kinder . . . . .	316	
	Stand auf 31. Dezember 1886 . . . . .	309	
	Vermehrung . . . . .	7	
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechtigte Kinder . . . . .	44	
	Stand auf 31. Dezember 1886 . . . . .	45	
	Verminderung . . . . .	1	

Die Verleihung von Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1887/88 betreffend.

Nr. 8137. Die Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für das Schuljahr 1887/88 mit je 35 *M.* sind

dem evangelischen Hauptlehrer Michael Müller in Kleineicholzheim  
und

dem katholischen Hauptlehrer August Würth in Reichenbuch  
verliehen worden.

Karlsruhe, den 7. Juni 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Clevenz.

Den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

Nr. 7801. Nach §. 15 Absatz 3 des von dem Erzbischöflichen Kapitelsvikariat zu Freiburg aufgestellten „Lehrplans für den Religionsunterricht an den katholischen Volksschulen der Erzdiocese“, welcher durch Bekanntmachung der diesseitigen Behörde vom 2. Mai 1870 den beteiligten Lehrern zur Nachachtung verkündet worden ist (Schulverordnungsblatt 1870 Seite 19), sollen vom vierten Schuljahr an alle Kinder des katholischen Bekenntnisses das „Gesang- und Gebetbuch für die katholische Jugend, von einem Priester der Erzdiocese Freiburg“ (Freiburg bei Herder) in Händen haben.

Inzwischen hat nach anher gelangter Mitteilung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg in vielen Schulen das von Pfarrer Lorenz herausgegebene „Kleine Gebet- und Gesangbuch“ (Verlag der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe) Eingang gefunden.

Von genannter Kirchenbehörde wird letzteres Buch für ebenso zweckentsprechend und der Einführung würdig erklärt, wie das „Gesang- und Gebetbuch für die katholische Jugend“, und demzufolge würde die Bestimmung in §. 15 Absatz 3 des oben erwähnten Lehrplans dahin abgeändert, daß die katholischen Schulkinder vom 4. Schuljahr an entweder das eine oder das andere der beiden Büchlein in Händen haben sollen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

Die Friedrich-Stiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer betreffend.

Nr. 8742. Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrats der Friedrich-Stiftung dahier wird hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 13. Juni 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Elevenz.

An sämtliche Großh. Kreis Schulvisitaturen und die Bezirksrabbinat, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer des Großherzogtums:

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrich-Stiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden pro 1888 wieder die statutenmäßigen Gaben von mindestens je 35 *M.* bis höchstens je 70 *M.* im Gesamtbetrage von etwa 1200 *M.* an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens bis zum 30. August d. J. an die ihnen vorgesezten Kreis Schulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großh. Kreis Schulvisitaturen und die Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung bis zum 15. September d. J. „an den Stiftungsrat der Friedrich-Stiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer in Karlsruhe“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende und obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 13. Juni 1888.

Der Stiftungsrat der Friedrich-Stiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend.

Nr. 7677. Die Prüfung der Schulaspiranten behufs Aufnahme in die Lehrerseminare findet statt:

am Seminar Ettlingen:

am Dienstag, den 25. September l. J. und den folgenden Tagen,

am Seminar Karlsruhe I.:

am Donnerstag, den 13. September l. J. und den folgenden Tagen.

Die Schulaspiranten, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich unter Beobachtung der Verordnung vom 19. Juli 1879 — Schulverordnungsblatt Nr. VII. — (§. 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare) vor dem 1. September l. J. für das Seminar Ettlingen und vor dem 20. August l. J. für das Seminar Karlsruhe I. unmittelbar an die betreffenden Seminardirektionen zu wenden, und, wenn ihnen eine abweisliche Verbeischeidung nicht zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden.

Karlsruhe, den 21. Juni 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 7678. Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — §. 32 des Elementarunterrichtsgesetzes — findet statt:

am Seminar Ettlingen:

am Montag, den 30. Juli l. J. und den folgenden Tagen,

am Seminar Karlsruhe I.:

am Donnerstag, den 6. September l. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, bezüglich deren auf die Bestimmungen der §§. 22 und 23 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII.) verwiesen wird, sind spätestens bis zum 15. Juli l. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welche auf ihre Gesuche um Zulassung keine abschlägige Antwort erhalten, haben sich am Tage vor der Prüfung bei der betreffenden Seminardirektion zu melden und acht Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgesezten Kreisvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Verfehug ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf die angeführte Verordnung, insbesondere die Bestimmungen in den §§. 1—3.

Karlsruhe, den 21. Juni 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

## Die Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer betreffend.

Nr. 9382. Die nach Artikel I. §. 59 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 den Volksschulhauptlehrern zukommenden Personalzulagen sind für die Zeit vom 1. Mai 1887 bis dahin 1888 festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Verrechnung des Schullehrer-Personalzulagefonds dahier und ist, sofern der Betrag die Summe von 100 M. übersteigt, durch die betreffenden Ortsschulbehörden gegen vom Vorsitzenden zu beglaubigende Quittungen zu vermitteln.

Beträge bis zu 100 M. werden an die Bezugsberechtigten durch Vermittelung der Post zur Auszahlung gelangen.

Hievon werden die Ortsschulbehörden und Lehrer zu ihrem Benehmen in Kenntnis gesetzt.

Karlsruhe, den 2. Juli 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3008.

Harrer.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Nr. 8165. Zur Anschaffung für die Schulen des Landes:

Bildnis Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm, nach dem Gemälde von Gustav Richter in farbiger Lichtdruck-Manier hergestellt. Preis einschließlich Glas und Rahmen 11 M. 50 S. Größe des Bildes (mit Rahmen) 1,05 : 0,83. Zu beziehen durch die „Vereinigung der Kunstfreunde“ in Berlin.

Nr. 7794. Die Lehrer der Naturgeschichte an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten werden auf die nachfolgend verzeichneten Veröffentlichungen hingewiesen, welche durch die didaktische Behandlung des Stoffes Beachtung verdienen:

Franz Kießling und Egmont Pfalz, Methodisches Handbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte an Volks- und Höheren Mädchenschulen. Braunschweig, Bruhn, 1886. Kurs 1—3 (für Lehrer).

Dieselben, Naturgeschichte für die einfache Volksschule. Ein Handbuch für Lehrer. Ebendasselbst 1888.

Dieselben, Wiederholungsbuch der Naturgeschichte. 2 Hefte. Ebendasselbst 1887 (für die Schüler).

## III.

## Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Oberschulrats ist Gewerbeschulhauptlehrer Otto Haslinger an der Gewerbeschule zu Freiburg in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule zu Weinheim und Gewerbeschulhauptlehrer Philipp Stegmüller an jener zu Messkirch in gleicher Eigenschaft an jene zu Freiburg versetzt worden.

Adam Gerbert von Schönau, A. Heidelberg, zuletzt Hauptlehrer in Rembach, A. Wertheim, ist auf Grund des §. 38 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schuldienste entlassen und in der Kandidatenliste gestrichen worden.

Fanz Xaver Haefler von Donaueschingen, zuletzt Hauptlehrer in Stetten a. t. M., ist aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen worden.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Zu besetzen sind mit akademisch gebildeten Lehrern und zwar aus der Klasse der nach §. 2 I. Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Mai 1881 — Schulverordnungsblatt 1881 Seite 77 — Geprüften:

vier Stellen an der neu errichteten Realschule zu Mannheim,  
je eine Stelle an dem Realgymnasium und an der Realschule zu Karlsruhe;

aus der Klasse der in klassischer Philologie Geprüften:

eine Stelle an dem Realgymnasium zu Karlsruhe;

aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse:

eine Stelle an der neu errichteten Realschule zu Mannheim.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen acht Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 9028. Das Ausschreiben Nr. 7647 in Nr. VI. des Schulverordnungsblattes vom laufenden Jahr — Seite 46 — wird, wie folgt, abgeändert:

Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Hauptlehrerstelle (die I. oder II.) an der Volksschule zu Altfußheim u. s. w.

Nr. 8870. Eine mit einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle (die 83.) mit einem festen Gehalt von 900 M. an der Volksschule zu Karlsruhe, A. und R.Sch.B. Karlsruhe, V. Klasse, Mietenschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 8299. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Biethingen, A. und R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 182 M.

- Nr. 8297. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bremgarten, A. Stausen, K.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 324 M.
- Nr. 8300. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Engelswies, A. Meßkirch, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 206 M.
- Nr. 2893. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hattenweiler, A. Pfullendorf, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 8963. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hausen a. d. Aach, A. und K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 8626. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hüfingen, A. Donauessingen, K.Sch.B. Willingen, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 342 M.
- Nr. 8298. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ittendorf, A. Überlingen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 182 M.
- Nr. 8693. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lenzkirch, A. Neustadt, K.Sch.B. Willingen, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 433 M.
- Nr. 8291. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sasbach, A. Breisach, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 250 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

- Nr. 8294. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bickensohl, A. Breisach, K.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 190 M.
- Nr. 7642. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Maleck, A. Emmendingen, K.Sch.B. Lahr, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 8292. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Opfingen, A. und K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 418 M.
- Nr. 8485. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reichartshausen, A. Sinsheim, K.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 391 M.
- Nr. 8295. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schallstadt, A. und K.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 222 M.
- Nr. 8296. Eine Hauptlehrerstelle (die III. mit einem festen Gehalt von 1080 M.) an der Volksschule zu Weingarten, A. Durlach, K.Sch.B. Karlsruhe, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 272 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

- Konrad Huber, Hauptlehrer in Oberkirch, am 26. Mai l. J.
- Johann Georg Krefz, Hauptlehrer in Hüffenhardt, am 28. Mai l. J.
- Joseph Braunbarth, Unterlehrer in Allmannsdorf, am 20. Mai l. J.
- Adam Baier, Volksschulkandidat von Weinheim, am 7. Juni l. J.

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Maisch & Bogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des  
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juli

1888.

## Inhalt.

**Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Errichtung einer Realschule in Mannheim betreffend.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Abhaltung eines Turnkurses für Volksschullehrer betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Diensterledigungen.**

## I.

## Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Realschule in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 9. Juni d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in Mannheim nach Maßgabe des zwischen der Oberschulbehörde und dem Stadtrat in Mannheim vereinbarten Statuts eine Realschule mit Beginn des Schuljahres 1888/89 errichtet werde.

Gemäß Artikel 18 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, bringen wir dies zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 20. Juni 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Böhm.

Die Abhaltung eines Turnkurses für Volksschullehrer betreffend.

Nr. 9842. An die Turnlehrer an Volksschulen.

Zur Unterweisung in dem für kleinere Schulen, welche nicht mit feststehenden Geräten versehen sind, geeigneten Turnbetrieb wird an der Großh. Turnlehrerbildungsanstalt dahier am

Montag, den 20. August l. J.

ein achttägiger Unterrichtskurs beginnen.

Diejenigen Volksschullehrer, welche daran teilnehmen wollen, haben sich vor dem 26. l. M. bei dem ihnen vorgelegten Kreisschulrat zu melden.

Den Teilnehmern, welchen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, kann die Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des durch den Aufenthalt dahier erwachsenden Aufwandes bewilligt werden.

Karlsruhe, den 10. Juli 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend.

Nr. 9843. Die Dienstprüfung für Lehrerinnen, welche nach bestandener Ersten Lehrerinnenprüfung die Befähigung zur festen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangen wollen, wird am

Mittwoch, den 5. September l. J.

und den folgenden Tagen am Seminar I. dahier stattfinden.

Diejenigen Lehrerinnen, seit deren Erster Prüfung drei Jahre verflossen sind beziehungsweise im Laufe dieses Spätjahrs verflossen sein werden, und welche Zulassung zu dieser Prüfung wünschen, haben ihre Gesuche, in denen Vor- und Zuname, Heimatsort, derzeitige Dienststelle, Zeit der Geburt und der abgelegten Ersten Lehrerinnenprüfung, sowie Religion genau anzugeben sind, unter Beifügung einer Abschrift ihres ersten Prüfungszeugnisses vor dem 1. August l. J. durch Vermittlung der Großh. Kreisschulvisitatur anher einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche auf ihre Gesuche keine abschlägige Antwort erhalten, haben sich am 5. September l. J. morgens 8 Uhr bei der Direktion des Seminars I. dahier zu melden.

Die Großh. Kreisschulräte werden den Anmeldungen die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen über die Dienstführung u. s. w. der betreffenden Lehrerinnen beifügen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Nr. 9247. „Zum Andenken an Kaiser Friedrich III.“ Verfaßt von Herrn Kreis Schulrat Trauß in Karlsruhe. Druck und Verlag von Karl Raupp & Cie. in Karlsruhe. Preis: 100 Stück 3 M.; 500 Stück 10 M.; 1000 Stück 15 M.

## II.

## Dienst erledigungen.

Das Ausschreiben Nr. 7642 Seite 56 des Schulverordnungsblattes vom laufenden Jahr (Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Maleck) wird hiermit zurückgenommen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 9755. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Egenroth, A. Ettlingen, R. Sch. B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 165 M.

Nr. 9936. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberkirch, R. Sch. B. Offenburg (die zweite mit einem festen Gehalt von jährlich 1140 M.), IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 414 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

Redigirt vom Sekretariat Groß. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malch & Vogel in Karlsruhe.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. August

1888.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Verwendung des Katechismus im Konfirmandenunterricht betreffend. — Die Zeichenlehrerprüfung für 1888 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I. dahier für 1888 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen für 1888 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen für 1888 betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim betreffend. — Die Gewerbeschulkandidatenprüfung für 1888 betreffend. — Den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen des Großherzogtums betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Förderung des Obstbaues betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Dienstnachrichten und Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 10. Juli d. J.

den Lehramtspraktikanten Heinrich Ehlers in Pforzheim zum Professor an der Höheren Bürgerschule zu Müllheim,

den Lehramtspraktikanten Karl Lang von Rastatt zum Professor an der Höheren Bürgerschule zu Schopfheim und

den Lehramtspraktikanten Gotthold Schellenberg von Hesselhurst zum Professor an der Höheren Bürgerschule zu Überlingen zu ernennen;

unter dem 20. Juli d. J.

die Direktoren der Kunstgewerbe- und der Baugewerkschule in Karlsruhe, Hermann Götz und Philipp Kircher, auf die Dauer von weiteren drei Jahren, vom 17. Juni beziehungsweise 1. Juli d. J. ab, zu außerordentlichen Mitgliedern des Oberschulrats zu ernennen;

den Professor Wilhelm Martens am Gymnasium zu Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Konstanz zu versetzen,

den Lehramtspraktikanten Heinrich Hoffmann von Karlsruhe zum Professor am Gymnasium zu Offenburg und

den provisorischen Lehrer Albert Beckesser an der Realschule zu Karlsruhe zum Professor an der genannten Anstalt zu ernennen;

unter dem 28. Juli d. J.

den Professor Johann Heim am Realgymnasium zu Karlsruhe zum Direktor der Realschule zu Konstanz zu ernennen.

## II.

### Bekanntmachungen.

Die Verwendung des Katechismus im Konfirmandenunterricht betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats wird den Professoren und Lehrern, welche an Mittel- und Volksschulen evangelischen Religionsunterricht erteilen, hiermit zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 31. Juli 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

In dem Bescheid auf die 1887er Diözesansynoden vom 17. Mai d. J. (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Nr. VII. Seite 55) haben wir es als eine Aufgabe der Geistlichen bezeichnet, daß sie sich überall die in der Verordnung vom 8. März 1883 über die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen §. 12 Ziffer 3 genannten Katechismusstücke (die dem reformierten und lutherischen Katechismus und dem Augsburger Glaubensbekenntnis wörtlich entnommenen 5 Sätze und die Fragen 37, 61, 85—93, 104—107 samt Sprüchen) ausschließlich, auch bezüglich des Memorierens, für den Konfirmandenunterricht vorbehalten und dadurch dem übrigen Religionsunterricht der Schule etwas mehr Zeit gewähren.

Auf diese Bestimmung machen wir hiermit nochmals aufmerksam, damit auch die Aufsichtsbehörden über den Religionsunterricht sich darnach richten, also bei den Religionsprüfungen der Volks- und Mittelschulen (Jahrgang 7) von den bezeichneten Katechismusstücken absehen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1888.

Evangelischer Oberkirchenrat.

H. A. d. Pr.

Doll.

Budj.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1888 betreffend.

Nr. 10383. Auf Grund ordnungsmäßig bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Zeichenlehreramtscandidaten aufgenommen worden:

1. Otto Bott von Karlsruhe,
2. Max Dieß von Lahr,
3. Eugen Ringwald von Konstanz.

Karlsruhe, den 18. Juli 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I. dahier für 1888 betreffend.

Nr. 10591. Nachbenannte Zöglinge des III.urses des Lehrerseminars I. dahier werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Beck, Heinrich, von Bammenthal,
2. Bender, Adolf, von Eichelbach,
3. Bender, Martin, von Karlsruhe,
4. Buch, Theodor, von Ruffheim,
5. Burkhard, Philipp, von St. Algen,
6. Egler, Heinrich, von Schriesheim,
7. Flegenheimer, Abraham, von Karlsruhe,
8. Fuhr, Theodor, von Waldangelloch,
9. Hecker, Hermann, von Eppingen,
10. Heuser, Wilhelm, von Linkenheim,
11. Hörner, Wilhelm, von Graben,
12. Kamm, Georg, von Mannheim,
13. Karl, Leonhard, von Seckenheim,
14. Klumpp, Karl, von Dürren,
15. Knobloch, Johann, von Kalikut,
16. Knodel, Gustav, von Langensteinbach,
17. Lißberger, Samuel, von Kleineicholzheim,
18. Nikolay, Wilhelm, von Bofsheim,
19. Ottenheimer, Adolf, von Heinsheim,
20. Rectanus, Heinrich, von Ispringen,
21. Renf, Wilhelm, von Maulburg,

22. Kömmele, Friedrich, von Steinsfurth,
23. Ruß, Eugen, von Linkenheim,
24. Schlez, Georg, von Wieblingen,
25. Seyfried, Karl, von Hirschlanden,
26. Stein, Karl, von Rußheim,
27. Spieß, Karl, von Mannheim,
28. Stober, Karl, von Karlsruhe,
29. Stoll, Wilhelm, von Bargaen,
30. Weyer, Gustav, von Sulzburg,
31. Ziegler, Heinrich, von Nonnenweier,
32. Zilling, Ludwig, von Mittelschefflenz,
33. Zimpfer, Friedrich, von Mernprechtshofen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen für 1888 betreffend.

Nr. 10731. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurjes des Lehrerseminars Ettlingen sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

1. Ball, Otto, von Karlsruhe,
2. Banschbach, Valentin, von Wagen Schwend,
3. Beile, Wilhelm, von Münchweier,
4. Dieterle, Ferdinand, von Schenkenzell,
5. Dietmeier, Otto, von Sasbach,
6. Fischer, Ludwig, von Neudenan,
7. Frey, Hermann, von Käferthal,
8. Göckel, Michael, von Heiligkreuzsteinach,
9. Göpferich, Edmund, von Odenheim,
10. Grimm, Wilhelm, von Kilsheim,
11. Heiler, Hermann, von Ettlingen,
12. Henkes, Joseph, von Bruchsal,
13. Kienzle, Emil, von Überlingen,
14. Krug, August, von Au a. Rh.,
15. Ladus, Joseph, von Forst,
16. Leitz, Oskar, von Gerlachsheim,

17. Luz, Hugo, von Neudenu,
17. Matt, Karl, von Reichenbuch,
19. May, Joseph, von Mannheim,
20. Mehrlein, Karl, von Reichenbuch,
21. Münch, Joseph, von Wagenschwend,
22. Muz, Hermann, von Karlsruhe,
23. Odenwald, August, von Baghäusel,
24. Pfister, Johann, von Hermannsdorf,
25. Röderer, Heinrich, von Oberschopfheim,
26. Schmitthelm, Jakob, von Ladenburg,
27. Schöning, Gottfried, von Herbolzheim,
28. Stemmer, Karl, von Gottmadingen,
29. Zähringer, Wilhelm, von Schollach,
30. Zimmermann, Philipp, von Wagenschwend.

Karlsruhe, den 7. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

E. Bigel.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen für 1888 betreffend.

Nr. 11145. Nachbenannte Volksschulkandidaten haben am Lehrerseminar Ettlingen die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

1. König, Karl, von Königshofen,
2. Schneider, Weibert, von Oberschopfheim;

b. für einfache Volksschulen:

1. Frommherz, Reinhard, von Bordertodtmoos,
2. Kaiser, Otto, von Neuhausen,
3. Kälble, Wilhelm, von Kappel a. Rh.,
4. Mehrlein, Ludwig, von Stadelhofen,
5. Otteny, Heinrich, von Rußbach,
6. Singer, Karl, von Billingen,
7. Stegmaier, Joseph, von Meersburg,
8. Wörner, Karl, von Wallbüren.

Karlsruhe, den 8. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Schid.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim betreffend.

Nr. 11282. Die Aufnahmeprüfung an der Präparandenschule zu Tauberbischofsheim findet am

Dienstag, den 11. September l. J.

und den folgenden Tagen statt.

Den Aufnahmegesuchen, welche bis zum 1. September l. J. bei dem Vorstand der Anstalt portofrei einzureichen sind, sind ein ärztliches Gesundheitszeugnis, ein Geburtschein, sowie die sämtlichen Zeugnisse der besuchten Schulen mit Angabe der Noten in sämtlichen Lehrgegenständen — für Aspiranten, welche bisher die Volksschule besucht haben, die vorgeschriebenen Zeugnisbüchlein — sowie eine Erklärung der Eltern beziehungsweise Vormünder, daß sie die Kosten zu tragen bereit seien, beizufügen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1875 (Schulverordnungsblatt Nr. X.).

Die Angemeldeten, welchen keine abweisliche Verbescheidung zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem Vorstand der Anstalt persönlich zu melden.

Karlsruhe, den 8. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Gewerbeschulkandidatenprüfung für 1888 betreffend.

Nr. 10392. Auf Grund der im laufenden Monat abgehaltenen Prüfung sind unter die Gewerbeschulkandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Huber von Konstanz,  
Ludwig Kaltschmidt von Rohrbach, A. Heidelberg,  
Hermann Lohr von Philippsburg, A. Bruchsal, und  
Anton Seckler von Ellwangen, Königreich Württemberg.

Karlsruhe, den 13. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bittel.

Den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen des Großherzogtums betreffend.

Nr. 10153. Nachstehender „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiözese Freiburg“, welcher nach Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg vom 5. Juli d. J. (Anzeigeblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 15) an die Stelle des durch Verordnung der genannten Kirchenbehörde vom 20. April 1870 festgestellten „Lehrplans für den Religionsunterricht an den katholischen Volksschulen“ (Schulverordnungsblatt 1870 Nr. III.) treten soll, wird gemäß §. 27 des Elementarunterrichtsgesetzes und des §. 27 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, für die Lehrer zur Nachachtung verkündet.

Dabei wird bezüglich auf Ziffer 19 des Lehrplans („die Beteiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte“) bemerkt, daß hinsichtlich der Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer die Bestimmungen in §. 27 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes und §. 2 Ziffer 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Seite 361), die Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend, maßgebend bleiben, ferner hinsichtlich der Erteilung des Anschauungsunterrichts die Vorschriften des §. 53 der Ministerialverordnung vom 2. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 99), auch künftighin zu beachten sind.

Karlsruhe, den 13. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bigel.

## Lehrplan

für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiözese Freiburg.

Durch Aufstellung des folgenden Religionslehrplanes beabsichtigen wir, die Aufgabe der den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen und Lehrer, sowie der Erzbischöflichen Schulinspektoren zu erleichtern und die notwendige Einheit, soweit möglich, herzustellen. Und da dieser Lehrplan in allen Schulen eingehalten und das in demselben gestellte Ziel überall erreicht werden soll, so stecken wir nicht die äußerste Grenze des Erreichbaren ab, sondern wir stellen ein Lehrziel auf, das selbst bei minder günstigen Verhältnissen erreicht werden kann.

Zu diesem Zwecke nehmen wir die Schule mit nur einem Lehrer zur Grundlage des folgenden Lehrplanes. Eine solche Schule wird nach §. 3 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. April 1869 in zwei Klassen eingeteilt, deren erste in der

Regel die Kinder des 1., 2. und 3. Schuljahrs, deren zweite die Kinder des 4. — 8. Schuljahrs umfaßt.

Bei dieser und jeder andern Klasseneinteilung sind folgende

### I. Allgemeine Grundsätze

maßgebend.

1. Keine Abtheilung der Schüler darf während des Unterrichts unbeschäftigt und unbetheilt bleiben. Es müssen darum alle Schüler einer Klasse gleichzeitig in demselben Gegenstande unterrichtet werden, und dieser Unterricht muß sich nach dem Prinzip der konzentrischen Kreise mit den Schuljahren erweitern.

2. Alle Schüler, welche gleichzeitig unterrichtet werden, müssen denselben Katechismus und dieselbe Biblische Geschichte benützen. Der Gebrauch von zweierlei Lehrbüchern in derselben Klasse ist unzweckmäßig und darum unzulässig.

3. Die verschiedenen Fächer des Religionsunterrichtes (biblische Geschichte, Katechismus, Gesangbuch, Kultus) sind auf jeder Stufe des Unterrichts in möglichst enge Verbindung zu bringen, indem bei dem Unterrichte in einem Fache stets auf die einschlagende Partie der andern Fächern hingewiesen wird, und so die einzelnen Wahrheiten möglichst anschaulich und verständlich gemacht werden. Selbst da, wo für die biblische Geschichte und für den Katechismus besondere Stunden für eine Klasse festgesetzt sind, und der Unterricht in der ersteren von dem Lehrer, der Katechismusunterricht von dem Geistlichen erteilt wird, soll nur eine Teilung der Arbeit, nicht aber eine Trennung und Auseinanderreißung der innerlich verwandten Gegenstände statthaben, vielmehr ist bei dem Unterrichte im Katechismus stets auf die entsprechende Geschichte, welche die gerade behandelte Wahrheit illustriert, und umgekehrt, hinzuweisen.

4. Nach je 4 Wochen, beziehungsweise nach Durchnahme eines größeren Abschnittes, ist das Durchgegangene zu wiederholen.

### II.

#### Lehrplan für die zweiklassige Schule.

##### A. Die erste Klasse (1., 2. und 3. Schuljahr).

5. Die biblische Geschichte bildet hier die Grundlage des Religionsunterrichtes. Aus derselben werden diejenigen Geschichten gelehrt, welche geeignet sind, den Kindern ein elementares Bild von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und von dem Erlösungswerke zu geben, und so den folgenden Unterricht vorzubereiten.

Es kommen deshalb zur Behandlung die biblischen Erzählungen: Erschaffung der Welt, der Engel, des Menschen, Paradies, Sündenfall, Strafe desselben, Verheißung des Erlösers, Cain und Abel, Noe und die Sündflut, Abrahams Berufung, Isaaks Opferung, Geschichte Josephs, Moses Geburt, Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung an Zacharias, an Maria,

Mariä Heimsuchung, Geburt Jesu, die Hirten bei der Krippe, Darstellung Jesu, die drei Weisen, Flucht nach Agypten, der 12jährige Jesus im Tempel, Taufe Jesu, Jesus als Lehrer (Gebot der Liebe), als Wunderthäter (Hochzeit zu Kana, Auferweckung des Jünglings von Naim, Stillung des Seesturmes), und als Kinderfreund, Einsetzung des heiligsten Sacraments, Leiden, Tod, Grablegung, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu, Ausgießung des heiligen Geistes.

Die Verteilung dieses Lehrstoffes ist in der Weise ans Kirchenjahr anzuschließen, daß von Ostern an die Geschichten aus dem alten, von Advent an diejenigen aus dem neuen Testamente durchgenommen werden.

6. Den Kindern des ersten Schuljahrs werden die Hauptpunkte in einfachen, kurzen Sätzen frei vorerzählt und durch Nachsprechen (einzelner und im Chor), sowie durch Fragen, durch Vorzeigen und Erklären von Bildern und durch Aufmerksamkeit auf den Unterricht des 2. und 3. Schuljahrs eingepägt.

Überdies wird das Kreuzzeichen, das Händefalten, das Vater unser und Ave Maria und das Gebet zum heiligen Schutzengel gelernt und bei Gelegenheit, soweit es hier möglich ist, erklärt.

Dazu kommen einige leichtverständliche Denksprüche, besonders über die Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit, Güte, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes.

7. Den Kindern des zweiten Schuljahrs werden dieselben Geschichten erweitert vorerzählt und jede Geschichte wird durch geschickte, der kindlichen Fassungskraft angemessene Fragen zu einem kleinen Ganzen zusammengefügt. Aus diesen kurzen Geschichtchen werden die Grundlehren des Glaubens und der Moral entwickelt, in den Sätzen des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der 10 Gebote sowie in leichten Fragen des Kleinen Katechismus und in Denksprüchen zusammengefaßt und den Kindern ans Herz gelegt. Die Kinder des ersten Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Zu den im ersten Schuljahr erlernten Gebeten, welche hier schon ausführlicher erklärt werden können, kommen das Morgen-, Abend- und Tischgebet, der Engel des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote und die Geheimnisse des Rosenkranzes. Gelegentliche Erklärung. Einige weitere Denksprüche.

8. Im dritten Schuljahre werden dieselben Geschichten, nachdem sie vorerzählt sind, in der „Kurzen biblischen Geschichte“ von Dr. Knecht (Freiburg bei Herder) von den Schülern gelesen, gut memoriert und erzählt. Die Kinder des 2. und 1. Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Aus diesen Geschichten werden (wo möglich von den Kindern selbst, welche durch Fragen dazu angeregt werden) Lehrsätze abgeleitet, nach der Fassung des Kleinen Diözesankatechismus formuliert und von den Kindern in diesem Katechismus auswendig gelernt. Es kommen hier vorzugsweise die Fragen der Einleitung und des 1. Hauptstückes in Betracht, welche mit Auslassung der Fragen 98, 100, 105—107, 110—113, 115—118 gut einzuprägen sind. Aus dem 2. Hauptstücke erklären wir nur die Fragen 1, 2, 3, 7, 12, 17, 19, 24, 26, 27, 29, 31—36, 39, 40, 42—44, 50 (in der neuen Ausgabe Fragen 119, 121, 125, 130, 135,

137, 142, 144, 145, 147, 149—153, 157, 158, 160—163, 168), aus dem 3. Hauptstücke die Fragen 1—5, 7, 9, 10, 13, 20, 23, 24, 43 (beziehungsweise 169—173, 174, 176, 180, 187, 190, 191, 210) für obligatorisch.

Zu den Gebeten des 1. und 2. Schuljahrs, welche wiederholt gelernt und erklärt werden, kommen die Formularien zur Erweckung der 3 göttlichen Tugenden (Seite 27 oder 57 beziehungsweise 24 oder 51) und der guten Meinung (Seite 55 beziehungsweise 49). Anleitung zu würdigem Benehmen während des Gottesdienstes, besonders während des heiligen Messopfers. Bedeutung des Sonntags und der wichtigsten Kirchenfeste.

9. Das vierte Schuljahr kann ausnahmsweise noch zur 1. Klasse gezogen werden. In diesem Falle haben die Kinder dieses Jahrgangs alle übrigen Nummern der Kurzen biblischen Geschichte und alle unbestennten Fragen und Antworten des Kleinen Katechismus zu lernen. Auch sind dieselben — spätestens vor Schluß der österlichen Zeit — zum erstmaligen Empfang des heiligen Bußsakramentes nach Anleitung des Katechismus (Seite 43 beziehungsweise 38 ff.) vorzubereiten und anzuhalten.

Sind aber die Kinder des 4. Schuljahrs, wie es nach der Verordnung vom 24. April 1869 in der Regel sein soll, in die 2. Klasse aufgenommen, so gilt für sie der folgende Lehrplan:

#### B. Die zweite Klasse (4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr).

10. In dieser Klasse sollen der Katechismus und die biblische Geschichte zweimal ganz durchgenommen werden.

Als Lehrbücher dienen der Mittlere Diözesankatechismus und die Biblische Geschichte von Mey.

Diese Klasse wird für den Religionsunterricht in 2 Abteilungen geteilt, deren erste in der Regel das 4. und 5. (beziehungsweise 5. und 6.), deren zweite das 6., 7. und 8. (beziehungsweise 7. und 8.) Schuljahr umfaßt.

Beide Abteilungen müssen zu gleicher Zeit in demselben Gegenstande unterrichtet werden.

In jedem Jahre soll in dieser Klasse auf die österliche Zeit der Beichtunterricht durchgenommen beziehungsweise repetiert werden. Dergleichen ist alljährlich das heilige Messopfer zu erklären und eine Anleitung zum nutzbringenden Besuche desselben zu geben.

#### Im ersten (geraden) Jahre

11. wird in der 1. Abteilung durchgenommen:

**Katechismus:** Einleitung, erstes Hauptstück und Lehre vom Gebete samt dem Beichtunterrichte mit Auslassung der bestennten Fragen. Überdies können in dieser Abteilung noch ausgelassen werden die Fragen 34, 56, 94, 100, 106, 143, 201—204, 211—213, 220, 231, 549, 564—567, 572, 574, 599, 633, 640, 664, 666, 667.

**Biblische Geschichte:** Diese ist nach dem doppelten zweijährigen Kursus des Lektionsplanes für die zweiklassige Volksschule (Freiburg bei Herder) zu erteilen. Demgemäß sind im 1. Turnusjahre 30 neue Nummern aus dem A. T. und im 3. Jahre weitere 31 Nummern des A. T. durchzunehmen.

## 12. In der 2. Abteilung:

**Katechismus:** Wie in der 1. Abteilung mit Hinzunahme der besternten und der anderen, in der 1. Abteilung ausgelassenen Fragen.

**Biblische Geschichte:** Wie in der 1. Abteilung.

## Im zweiten (ungeraden) Jahre

## 13. kommt in der ersten Abteilung zur Behandlung:

**Katechismus:** von den Geboten bis Ende mit Auslassung der besternten Fragen und der Lehre vom heiligen Sakrament der Ehe und vom Gebete. Die Lehre von den heiligen Sakramenten der Firmung und des Altars soll, weil sie ausführlicherem Unterricht vorbehalten ist, auf die Fragen 482, 491, 493—497, 499—502, 504, 506, 515, 520, 525 beschränkt werden. Außerdem können in dieser Abteilung die Fragen 261, 269, 270, 272, 275, 278, 296, 316, 317, 324, 331, 334, 365—369, 374, 386, 392, 407, 408, 414—417, 420—423, 432, 440, 444, 445, 447, 456, 462—466, 473—476, 605, 610, 611, 613, 614, 618, 621, 633, 636, 680 übergangen beziehungsweise vom Memorieren ausgeschlossen werden.

**Biblische Geschichte:** Die im Lektionsplane dem 2. Jahre zugewiesenen 33 Nummern des N. T. (Im 4. Jahre kommen 30 weitere Nummern des N. T. zur Durch-  
nahme.)

## 14. In der 2. Abteilung:

**Katechismus:** Wie in der 1. Abteilung mit Bezug der besternten und der anderen, in der 1. Abteilung ausgelassenen Fragen. Die Lehre von der heiligen Firmung und vom allerheiligsten Sakramente kann auf die für die 1. Abteilung angeetzten Fragen beschränkt bleiben. Die Lehre von der Ehe und vom Gebete fällt auch hier ganz aus.

**Biblische Geschichte:** Wie in der 1. Abteilung. (Die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten sind nicht obligat.)

15. Hinsichtlich der Methode ist vor allem im Auge zu behalten, daß der Schwerpunkt des Religionsunterrichts in die Schule, nicht in das Haus zu legen ist. Deshalb soll jedes Pensum in der Stunde, an deren Schluß es aufgegeben wird, wohl präpariert und erklärt werden, so daß dem häuslichen Fleiße nur die genauere Einprägung des bereits in der Schulstunde Gehörten und Gelernten zugemutet wird. Um für diese Vorbereitung Zeit zu gewinnen, darf nicht der größte Teil der Religionsstunde auf die Abhör der in der vorigen Stunde gegebenen Aufgabe verwendet werden. Dagegen ist strengstens darauf zu halten, daß die Bücher während des Abhörens geschlossen auf der Bank liegen bleiben.

Das jeweilige Pensum aus dem Katechismus soll durchschnittlich 4—6 Fragen umfassen. Der Inhalt dieser Fragen und Antworten ist in der Regel zuerst auf afroamatische Weise — bei geschlossenen Büchern — in kurzen Sätzen und in stetem Hinblick auf den Wortlaut des Katechismus den Kindern vorzusprechen und durch Beispiele (womöglich aus der biblischen Geschichte) und Vergleiche zu erläutern und verständlich zu machen. Sodann

wird dieses Pensum mittelst Fragen mit den Schülern durchgesprochen, in die Fragen und Antworten des Katechismus eingekleidet und zusammengefaßt, im Buche mit scharfer Betonung gelesen und zur wörtlichen Einprägung auf die nächste Stunde aufgegeben. In allen Klassen ist darauf zu dringen, daß nicht bloß die Antworten, sondern auch die Fragen gelernt werden.

Die Biblische Geschichte soll regelmäßig vorerzählt, gelesen und erklärt werden, bevor sie zum Lernen aufgegeben wird. Die statarisch zu behandelnden Nummern, welche in den Lektionsplänen mit fetten Ziffern gedruckt sind, müssen wörtlich gelernt werden, desgleichen die Aussprüche und Charakterstellen der kursorisch durchzunehmenden Nummern. Auf die Abhör folgt die Auslegung des Gelernten, welche auf die Lehrsätze des Katechismus zurückzuführen ist. Die Anwendung bildet den wirksamen Abschluß der biblischen Katechese.

Die Weissagungen, Vorbilder und Typen sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln und ihre Erfüllung soll nachgewiesen werden.

16. Zu den bereits eingeübten Gebeten, auf deren Inhalt bei Gelegenheit zurückzukommen ist, sind in dieser Klasse das Donnerstags- und Freitagsgebet, das Formular zur Erweckung von Reue und Leid, das Salve Regina, das „Unter deinem Schutze und Schirm“ und das Memorare hinzuzulernen.

Alle vorgeschriebenen Gebete sollen genau nach dem Wortlaute des Katechismus gelernt und abwechselungsweise als Schulgebete gebraucht werden. Auch der Dekalog, die Kirchengebote, die acht Seligkeiten u. können und sollen als Gebetsformulare benützt werden. An die Verrichtung der häuslichen Gebete sollen die Kinder häufig gemahnt werden.

Die üblichen Meß- und anderen kirchlichen Gesänge sind bei Gelegenheit zu erklären und wenigstens teilweise auswendig lernen zu lassen. Zu diesem Zwecke sollen alle Kinder dieser Klasse das „Gesang- und Gebetbuch für die katholische Jugend, von einem Priester der Erzdiözese Freiburg“ (Freiburg bei Herder) oder das „Kleine Gebet- und Gesangbuch“ von Pfarrer Lorenz (Badenia in Karlsruhe) in Händen haben. Eine Anweisung zum Gebrauch des Gebetbuches dürfte in den meisten Fällen erforderlich sein.

Ganz besonders aber muß verlangt werden, daß die Schüler dieser Klasse in den Geist des Kirchenjahres und seiner Feste und der kirchlichen Gebräuche und Kulthandlungen mit allem Eifer eingeführt werden. Dieselben sind deshalb über die Einteilung und alle (öffentlichen) Feste des Kirchenjahres, sowie über den Sinn und die Bedeutung der hauptsächlichsten Kultformen und Gebräuche (eucharistischer Segen, Wetterseggen, Palmen- und Kerzenweihe u.) hinreichend zu belehren.

Das Nachfragen über die von den Kindern angehörte Predigt wird für das fruchtbringende Anhören des Wortes Gottes sehr nützlich sein.

17. Im Kommunionunterrichte soll die Lehre vom Urzustande, vom Sündenfall und von der Erlösung kurz wiederholt und die Lehre von der Gnade, den Sakramenten im allgemeinen, dem heiligen Sakramente des Altars und dem Sakramente der Buße gründlich und ausführlich durchgenommen werden. Aus der Biblischen Geschichte sind Nr. 39—42 des N. T. und Nr. 34—37 des N. T. beizuziehen. Liturgische Erklärung der heiligen Messe.

## 18. Der Lehrplan für Schulen mit mehr als 2 Klassen

ergiebt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jede Klasse hat dasjenige Pensum zu lösen, welches in obigem Lehrplane dem Schuljahre (den Schuljahren) zugewiesen ist, welches (welche) in dieser Klasse sich befindet (befinden).

Der biblische Geschichtsunterricht ist in allen Schulen nach dem betreffenden Lektionsplane (für die 4klassige, 6klassige oder 8klassige Volksschule), welcher dem „Praktischen Kommentar zur Biblischen Geschichte“ von Dr. Knecht beigegeben und von Herder in Freiburg separat zu beziehen ist, zu erteilen.

Bei günstigeren Umständen wünschen wir weniger eine Ausdehnung des Lehrstoffes, als vielmehr dessen Vertiefung und um so festere Aneignung. Wo aber eine Erweiterung des Lehrstoffes thunlich ist, wie in 6- bis 8klassigen und erweiterten Volksschulen, da sollen die früher ausgelassenen Nummern der Biblischen Geschichte und die Nummern 5 bis mindestens 25 des (dem mittleren Diözesankatechismus beigegebenen) Abrisses der Kirchengeschichte durchgenommen werden.

## IV.

## 19. Die Beteiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte

ist in den meisten Fällen schon darum notwendig, weil viele Geistliche außerstande sind, denselben allein zu erteilen. Sie ist aber ebenso wünschenswert im Interesse der Würde des Lehrerstandes. Demjenigen Lehrer, welcher nicht gern an der religiösen Bildung der ihm anvertrauten christlichen Kinder mitarbeitete, müßte das Ideal seines Berufes abhanden gekommen sein. In dem Schulgesetz vom 8. März 1868 ist darum die Mitwirkung des Lehrers bei der Erteilung des Religionsunterrichtes vorgesehen und sollen „zu dem Zwecke aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je 6 Stunden verwendet werden“ (§. 27).

Wir verordnen daher:

a. Für die Verteilung der Religionsstunden zwischen den Geistlichen und den Lehrern ist §. 3 unserer „Dienstweisung, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betreffend“, maßgebend.

b. Der Anschauungsunterricht bildet nicht einen besonderen Teil des Religionsunterrichtes, aber es ist bei obigem Lehrplane vorausgesetzt, daß jeder Lehrer den Anschauungsunterricht mit religiöser Beziehung gebe.

c. Ebenso setzen wir voraus, daß jeder Lehrer gemäß der Verordnung Großh. Oberschulrats vom 14. August 1869 Nr. 14955 eine Stunde des Leseunterrichtes zum Lesen der Biblischen Geschichte verwendet. Geistliche und Lehrer haben sich deshalb dahin zu verständigen, daß jeweils diejenigen Geschichten in der Leseunde gelesen werden, welche gerade im Religionsunterrichte in Behandlung sind. Außerdem eignen sich besonders auch jene

Stücke zum Lesen, welche für den Religionsunterricht nicht obligat sind (d. i. die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten).

d. Teilen sich der Geistliche und der Lehrer in den Religionsunterricht, so hängt außerordentlich viel davon ab, daß beide im Einverständnisse handeln und ein jeder wisse, wo der andere steht. Wir erinnern darum an die Worte des Geheimen Regierungs- und Schulrats Dr. Kellner, welcher hierüber sagt: „Möge die Einrichtung getroffen werden, wie sie wolle, und wie es die mannigfach verschiedenen Verhältnisse oder gesetzlichen Bestimmungen erfordern, immer bleibt die Hauptsache, daß Lehrer und Geistliche im innigsten Einverständnisse wirken. Deshalb ist es auch angemessen, daß der erstere sich nicht aus den Stunden entfernt, während welcher der Seelsorger unterrichtet, sondern vielmehr, diesen Stunden mit hingebender Aufmerksamkeit und in anständigster Haltung beivohnt, und sich dadurch befähigt, seinen eigenen Unterricht mit dem des Geistlichen in Einklang zu bringen und dessen Unterweisungen zu wiederholen.“ (Schulkunde. 6. Auflage Seite 183/184.) Hiernach erscheint wünschenswert, daß der Lehrer der Unterrichtserteilung des geistlichen Religionslehrers wenigstens von Zeit zu Zeit anwohne, wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß der Geistliche dann und wann die Religionsstunde des Lehrers besucht, um von den Fortschritten seines Unterrichts, auf den er selbst sich ja stets beziehen muß, Kenntniß zu nehmen und demselben etwaige freundliche Winke und Ratschläge nach Beendigung der Stunde zu erteilen. Besonders jüngere Geistliche können bei erfahrenen Lehrern durch solche Besuche für ihre eigene didaktische Ausbildung reichlichen Nutzen ziehen.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 11537. Im Laufe des Oktober d. J. findet Termin für die Erste, sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt. Der letzteren können sich nach §. 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. I.) nur solche Aspirantinnen unterziehen, welche spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1887 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Aspirantin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis längstens 15. September anher einzureichen.

Karlsruhe, den 16. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

E. Bisel.

## Die Förderung des Obstbaues betreffend.

Nr. 11469. Für Volksschullehrer der Kreise Offenburg, Lahr, Freiburg, Billingen, Lörrach, Waldshut und Konstanz wird in der Zeit vom 24. September bis 6. Oktober l. J. bei der landwirtschaftlichen Lehranstalt Hochburg ein Obstbaukurs abgehalten werden.

Die zugelassenen Lehrer erhalten für die Dauer des Kurses Wohnung und Verpflegung in der Anstalt; auch kann denselben Ersatz der Reisekosten — jedoch nur für die Hin- und Rückreise (ohne Diät) und Erlaß der täglich zu 1 M. 40 S zu berechnenden Verpflegungskosten gewährt werden.

Diejenigen Lehrer, welche an dem Kurse sich beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche spätestens bis zum 6. September l. J. bei ihren vorgesetzten Kreis-  
schulvisitaturen einzureichen. Letztere haben die Meldungen, mit kurzer Begutachtung versehen, als bald anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Schid.

Nr. 11151. Für Ortsschulbehörden und Lehrer an Landschulen wird empfohlen:  
„Rheinischer Gartenfreund“, Organ des badischen Landesgartenbau-Vereins.  
Beim Bezug durch den Verein Abonnementspreis per Jahr 1 M.

## III.

## Dienstnachrichten.

Nr. 5809. Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Reallehrer Kasimir Bepf an der Höheren Bürgerschule in Sinsheim an die Höhere Mädchenschule in Freiburg, ferner

Hauptlehrer Max Beschmitt an der Realschule zu Heidelberg an die Höhere Bürgerschule zu Ladenburg und

Hauptlehrer Franz Luppold an letzterer Anstalt an die Realschule zu Heidelberg versetzt worden.

In den Ruhestand tritt

auf 24. Oktober d. J.

Hauptlehrer Wilhelm Kappler in Eutingen, A. Pforzheim.

Hauptlehrer Karl Lint in Heidelberg ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienst entlassen worden.

Die Lehrerin Emma Strauß an der Volksschule zu Offenburg ist ihrem Ansuchen gemäß aus dem Schuldienst entlassen worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 10133. Die siebente Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eberbach der Unterlehrerin Elise Meinpell daselbst.

Nr. 11126. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lehnungen, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Erwin Lechner daselbst.

Nr. 9852. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Meßkirch dem Hauptlehrer Johann Futterknecht in Neuhausen, A. Engen.

## IV.

## Dienstverledigungen.

An der Höheren Mädchenschule zu Mannheim ist die Stelle eines in den neueren Sprachen geprüften akademisch gebildeten Lehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen acht Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 11042. Drei Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Karlsruhe mit einem festen Gehalt von je 900 M., V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von je 270 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 11267. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rast, A. Meßkirch, R. Sch. B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 168 M.

Nr. 10387. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Seebach, A. Achern, R. Sch. B. Offenburg, II. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 262 M.

Das Ausschreiben Nr. 7644 in Nr. VI. des Schulverordnungsblattes vom laufenden Jahr (Seite 45) wird, wie folgt, abgeändert: Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Seebach . . . . Schulgeldaversum im Betrage von 262 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Emil Egenhofer, Unterlehrer in Dietlingen, A. Waldshut, am 13. Juni l. J.

Kaspar Korn, Oberlehrer a. D. in Offenburg, am 22. Juli l. J.

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Berlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Bogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. September

1888.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Wahl eines Defens für die Diözese Neckargemünd betreffend.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Abgangsprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift zu Karlsruhe für 1888 betreffend. — Die Abhaltung der „Ersten Lehrerinnenprüfung“ am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift zu Karlsruhe betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung für 1888 betreffend. — Die Großh. Baugewerkschule zu Karlsruhe betreffend. — Die Gewährung von Stipendien aus der Luther-Stiftung betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

#### Dienstnachrichten und Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 20. Juli d. J.

den Professor Karl Schmezer am Gymnasium zu Mannheim zum Direktor der Realschule daselbst und

den Oberlehrer Maximilian Böller am Kaiserlichen Lyzeum zu Colmar zum Professor am Gymnasium zu Mannheim zu ernennen; ferner

den Revidenten Josef Müller beim Oberschulrat zum Revisor bei genannter Behörde zu ernennen;

unter dem 9. August d. J.

den Professor Friedrich Grohmann an der Höheren Bürgerschule zu Wiesloch an jene zu Eberbach und

den Professor Alfred von Ujedom an der Höheren Bürgerschule zu Eberbach an jene zu Wiesloch in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

## Bekanntmachungen.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Neckargemünd betreffend.

Von der Diözesansynode der Diözese Neckargemünd ist, an Stelle des zurückgetretenen Dekans Wöttlin in Neckargemünd, Pfarrer Habermehl in Asbach auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 8. August 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. A. d. Pr.

von Neubronn.

Vdt. D. Pfele.

Die Abgangsprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift zu Karlsruhe für 1888 betreffend.

Nr. 11974. Nachbenannten Zöglingen des Prinzessin-Wilhelm-Stifts ist auf Grund einer gemäß §. 3 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, im Monat Juli l. J. abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung an höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Bär, Frieda, von Karlsruhe,  
 Bindgen, Franziska, von Stettfeld,  
 Böhrer, Albertine, von Höpfingen,  
 Brechtel, Frieda, von Engen,  
 Conradi, Mathilde, von Ettlingen,  
 Cuny, Luise, von Ungstein,  
 Deurer, Antoinette, von Mannheim,  
 Frey, Luise, von Zwingenberg,  
 Haag, Eugenie, von Steinen,  
 Hühn, Charlotte, von Hamburg,  
 Lacroix, Emma, von Mannheim,  
 Läufer, Emma, von Oberharmerzbach,  
 Lief, Karoline, von Wellendingen,  
 Lünzmann, Pauline, von Gondelsheim,  
 Miltner, Elisabeth, von Karlsruhe,  
 Mittell, Marie, von Jöhlingen,  
 Rückert, Klara, von Karlsruhe,  
 Schlimm, Minna, von Eberstadt,

Schuberg, Adolfine, von Karlsruhe,  
 Serger, Seraphine, von Buchen,  
 Söllner, Luise, von Karlsruhe,  
 Spedert, Sophie, von Göttingen,  
 Stehle, Fanny, von Konstanz,  
 Wenz, Mathilde, von Karlsruhe,  
 Zügel, Emma, von Mespfrich.

Karlsruhe, den 23. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Schid.

Die Abhaltung der „Ersten Lehrerinnenprüfung“ am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift zu Karlsruhe für 1888 betreffend.

Nr. 11973. Nachbenannten Zöglingen des Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelm-Stift ist auf Grund einer gemäß §. 3 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, im Monat Juli l. J. abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Ankener, Frieda, von Karlsruhe,  
 Arnold, Luise, von Mannheim,  
 Auerbach, Hedwig, von Pforzheim,  
 Berger, Frieda, von Donaueschingen,  
 Brandt, Margaretha, von Logelbach,  
 Braun, Karoline, von Gengenbach,  
 Brehm, Marie, von Offenburg,  
 Ellenberger, Emilie, von Mannheim,  
 Finter, Lina, von Buchenberg,  
 Frank, Sophie, von Gerlachsheim,  
 Gilg, Elisabeth, von Altenheim,  
 Göll, Lina, von Bruchsal,  
 Haag, Pauline, von Steinen,  
 Hupfeld, Amalie, von Oldisleben,  
 Janson, Marie, von Mannheim,  
 Kahn, Frieda, von Heidelberg,

Ripphan, Amalie, von Neckarelz,  
 Kölmel, Frieda, von Furtwangen,  
 Mayer, Anna, von Unterscheidenthal,  
 Pfannenschmid, Paula, von Düsseldorf,  
 Richard, Marie, von Karlsruhe,  
 Steinmann, Marie, von Karlsruhe,  
 Trunk, Anna, von Grünsfeldhausen,  
 Völker, Frieda, von Karlsruhe,  
 Wallraff, Lina, von Lörrach.

Karlsruhe, den 23. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Schick.

Die Lehrerinnenprüfung für 1888 betreffend.

Nr. 11975. Die höhere Lehrerinnenprüfung haben nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 bestanden:

Haberer, Bertha, von Friesenheim,  
 Schiele, Anna, von Konstanz,  
 von Türckheim, Bertha, von Freiburg.

Karlsruhe, den 23. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Schick.

Die Großh. Baugewerkschule zu Karlsruhe betreffend.

Nr. 11534. Das Wintersemester an der Großh. Baugewerkschule zu Karlsruhe beginnt am

Samstag, den 3. November l. J.

Dieselbe hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf auszubilden:

I. Baugewerksmeister (Maurer, Steinhauer und Zimmermeister) und Bauhandwerker (Schreiner, Glaser, Schlosser), Werkmeister (welche sich der staatlichen Prüfung unterziehen wollen), Bauführer und Zeichner;

II. Maschinenbauer und Metallarbeiter;

III. Gewerbelehrer.

Außerdem wird sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden — Blechnern, Drehern, Schieferdeckern, Gärtnern z., ferner Heizern, Lokomotivführern, Bahn- und Straßenmeistern — Gelegenheit geboten, einzelne Fächer oder Kurse der Schule mit Nutzen zu besuchen.

Der Unterricht ist theils vorbereitender, theils unmittelbar beruflicher Art und wird nicht nur in theoretischer, sondern wesentlich in praktischer Richtung gegeben.

Das Erlernen der gewerblichen Handarbeiten bleibt der Übung auf Werk- und Bauplätzen oder in Werkstätten überlassen. Es ist deshalb dringend wünschenswert, daß dem Eintritt in die Schule eine etwa zweijährige Lehrzeit vorangehe.

Die Lehrkurse sind halbjährlich. Jeder Kurs kann sowohl im Winter als im Sommer besucht werden, wodurch die Möglichkeit gegeben wird, die Sommerzeit zu praktischen Arbeiten auf Bauplätzen oder in Werkstätten zu verwenden.

Als frühester Termin für die Aufnahme in die erste Klasse wird das zurückgelegte 16. Lebensjahr festgehalten.

Für den Eintritt in die I. Klasse wird mindestens ein gutes Zeugnis einer von dem Schüler vollständig besuchten Volksschule vorausgesetzt, wo nicht der Nachweis über die Absolvierung des 4. oder 5. Jahreskurses einer Realschule geliefert werden kann. Während der dem Eintritt vorausgehenden praktischen Lehrzeit muß der gleichzeitige Besuch einer Gewerbeschule als sehr wünschenswert bezeichnet werden.

Das Unterrichtsgeld beträgt 30 M. für den halbjährigen Kurs; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler 5 M. Aufnahmestage zu entrichten.

Schriftliche Anmeldungen neu eintretender Zöglinge sind bis zum 28. Oktober l. J. an die Direktion der Großh. Baugewerkschule dahier zu richten, von welcher Formulare zur Anmeldung sowie Programme unentgeltlich zu beziehen sind.

In Privathäusern ist Kost, Wohnung, Bedienung und Wäsche für 230—260 M. pro Halbjahr zu erhalten.

Karlsruhe, den 28. August 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

H. H.

Becherer.

Clevenz.

Die Gewährung von Stipendien aus der Luther-Stiftung betreffend.

Nr. 11673. Nachstehende Bekanntmachung des geschäftsführenden Ausschusses des Badischen Hauptvereins der Deutschen Luther-Stiftung bringen wir hiemit den Lehrern zur Kenntniss.

Karlsruhe, den 6. September 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Becherer.

Clevenz.

Der Badische Hauptverein der Deutschen Luther-Stiftung, welcher die Erleichterung der Erziehung von Kindern badischer evangelischer Pfarrer und Lehrer, insbesondere derer auf dem Lande, durch Gewährung von Stipendien zum Zweck hat, erläßt jedes Jahr in öffentlichen Blättern eine Aufforderung zur Bewerbung um solche Stipendien oder Erziehungsbeiträge. Die Meldungen sind jeweils anfangs September an den geschäftsführenden Ausschuß des Vereins in Karlsruhe einzusenden und sollen enthalten:

1. Namen, Alter, bisherigen Bildungsgang, wenn möglich mit Zeugnisbeleg, Zweck der weiteren Ausbildung des Sohnes oder der Tochter, für welche um ein Stipendium nachgesucht wird, unter Beifügung, wo die Betreffenden sich aufhalten, welche Unterrichtsanstalten sie benützen, ob sie oder Geschwister derselben aus der Luther-Stiftung bereits Stipendien, wann und in welchem Betrag, erhalten haben und ob sie im Bezug anderer Stipendien sich befinden.

2. Namen, Lebensstellung, Wohnort, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern; bei Waisen Angabe des Vermögensertrags.

3. Zahl, Alter und Versorgung der Geschwister.

Karlsruhe, den 20. August 1888.

Der geschäftsführende Ausschuß des Badischen Hauptvereins der Deutschen Luther-Stiftung.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird aufmerksam gemacht:

Nr. 11250. Für den Turnunterricht für die männliche Jugend:

1. Turnübungen am Reck, Barren, Pferd und Schaukelringen für die Oberklassen höherer Schulen.

2. Anleitung für den Turnunterricht in Knabenschulen. III. Teil. Gerät- und Gesellschaftsübungen. 2. Auflage.

Von Alfred Maul, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe. Verlag der G. Braunschen Hofbuchhandlung dahier.

Für die Schülerbibliotheken:

Nr. 11317. Populäre Himmelskunde mit Zeichnungen im Text nebst einem Planiglob in 2 Blättern von Dr. Friedrich Ritzhaupt, Geh. Regierungsrat u. D. Preis 2 M. 50 S. Karlsruhe 1888. Verlag der Macklot'schen Buchhandlung.

### III.

#### Diensta Nachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer David Eiermann, Vorstand der Präparandenschule zu Tauberbischofsheim, unter Ernennung zum Reallehrer an die Realschule zu Mannheim versetzt worden.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Zeichenlehramtskandidat Karl Maximilian Blum am Realgymnasium zu Mannheim zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulrats ist Zeichenlehramtskandidat Hermann Göbel an der Höheren Mädchenschule zu Heidelberg zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

In den Ruhestand treten

auf 24. Oktober d. J.

Hauptlehrer Wilhelm Ebert in Aglasterhausen, A. Mosbach;

Hauptlehrer Gottlieb Bürklin in Knielingen, A. Karlsruhe;

Hauptlehrer Ludwig Böcherer in Staufenberg, A. Rastatt;

Hauptlehrer Jakob Malsch in Spöck, A. Karlsruhe;

Hauptlehrer Johann Kramer in Berghausen, A. Durlach.

Der Verzicht des Hauptlehrers August Rober in Fürstenberg, A. Donaueschingen, auf seine dermalige Schulstelle ist, unter Belassung desselben im Schuldienst, genehmigt worden.

Schulkandidat Wilhelm Gamer von Stafforth, A. Karlsruhe, zuletzt Hilfslehrer in Mahlberg, A. Ettenheim, ist aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen und in der Kandidatenliste gestrichen worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 11698. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bickensohl, A. Breisach, dem Hauptlehrer Georg Heinz in Marzell, A. Müllheim.

Nr. 11903. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hayzen a. d. Aach, A. Konstanz, dem Schulverwalter Johann Reiser daselbst.

Nr. 11663. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dpfingen, A. Freiburg, dem Hauptlehrer Jakob Bossert in Seefeld, A. Müllheim.

Nr. 12343. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Tauberbischofsheim dem Hauptlehrer Eugen Grenlich in Marbach, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 11581. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wies, A. Schopfheim, dem bisherigen zweiter Hauptlehrer Gottlieb Ullmer daselbst.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 11844. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Aglasterhausen, A. und R. Sch. B. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 227 M.

Nr. 12641. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Grunern, A. Staufen, R. Sch. B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 164 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Wilhelm Werner, pensionierter Hauptlehrer in Diersheim, A. Kehl, am 8. Juli d. J.;

Wilhelm Boos, Hauptlehrer in Neuweier, A. Bühl, am 27. Juli d. J.;

Isidor Kold, pensionierter Hauptlehrer in Ötigheim, A. Rastatt, am 30. Juli d. J.;

Franz Konrad, Hauptlehrer in Au a. Rh., A. Rastatt, am 11. August d. J.;

Christof Krefz, Hauptlehrer in Heidelberg, am 17. August d. J.;

Franz Sales Hummel, Hauptlehrer in Schwerzen, A. Waldshut, am 21. August d. J.

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Berlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Oktober

1888.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Dienstprüfung der Lehrerinnen für 1888 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I. für 1888 betreffend. — Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1888 betreffend. — Die Verleihung eines Dr. Kurz'schen Stipendiums an Studierende der Theologie betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Dienstmeldungen und Dienstentlassungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 20. Juli d. J.

den Direktor des Lehrerseminars zu Meersburg, Peter Habingsreither, in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar zu Ettlingen zu versetzen und

den mit der Leitung des Lehrerseminars zu Ettlingen betrauten Professor August Wasmer zum Direktor des Lehrerseminars zu Meersburg zu ernennen;

unter dem 11. August d. J.

den mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Kreis Schulrats für den Schulkreis Tauberbischofsheim in provisorischer Weise betrauten früheren Geistlichen Lehrer am Gymnasium zu Offenburg, Peter Schenk, zum Kreis Schulrat für den Schulkreis Tauberbischofsheim zu ernennen;

unter dem 30. August d. J.

den Vorstand der Höheren Bürgerschule zu Gernsbach, Professor Karl Schumacher, unter Enthebung von der Leitung der genannten Anstalt, ferner

den Professor Anton Hoffmann an der Höheren Mädchenschule zu Mannheim,  
den Professor Johann Zepf an der Realschule zu Pforzheim, sowie  
die Lehramtspraktikanten Theodor Höflin von Bruchsal und Franz Kohlhepp von  
Ladenburg zu Professoren an der Realschule zu Mannheim zu ernennen;

unter dem 2. September d. J.

den Professor Karl Friedrich, zur Zeit Vorstand der Höheren Bürgerschule zu Laden-  
burg, unter Entbindung von der Leitung vorgenannter Anstalt, sowie

den Professor Konrad Steinhauer am Gymnasium zu Bruchsal in gleicher Eigenschaft  
an das Realgymnasium zu Karlsruhe zu versetzen;

unter dem 4. September d. J.

den Professor Georg Treiber an der Realschule zu Heidelberg in gleicher Eigenschaft  
an die Realschule zu Pforzheim zu versetzen.

## II.

### Bekanntmachungen.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen für 1888 betreffend.

Nr. 13074. Nachbenannte Lehrerinnen haben die Dienstprüfung (Artikel I. §. 45 c. des  
Gesetzes vom 1. April 1880) bestanden:

1. Zohler, Ida, von Donaueschingen,
2. Reiß, Pauline, von Schaffhausen,
3. Schnell, Marie, von Heinstetten,
4. Stecher, Marie, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 15. September 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I. für 1888 betreffend.

Nr. 13131. Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe I. haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

1. Baumann, Ludwig, von Eggenstein,
2. Bubeck, Wilhelm, von Waiblingen,

3. Gassert, Philipp, von Siegelbach,
4. Heckmann, Heinrich, von Böttigheim,
5. Holoch, Friedrich, von Siegelbach,
6. Hornung, Otto, von Friedrichsthal,
7. Krauth, Jakob, von Eberbach,
8. Lauer, Karl, von Jestetten,
9. Mann, Gustav, von Siegelbach,
10. Pfeiffer, Heinrich, von Waldkagenbach,
11. Sauer, Peter, von Feudenheim,
12. Schmitt, Heinrich, von Bockschaf,
13. Verbas, Ferdinand, von Allemühl;

b. für einfache Volksschulen:

1. Bender, Heinrich, von Limburgerhof,
2. Böbel, Johann, von Neidenstein,
3. Ebert, Philipp, von Weinheim,
4. Erhardt, Johann, von Legelshurst,
5. Feuchter, Friedrich, von Dietenhan,
6. Gscheidlen, Ludwig, von Neulufheim,
7. Huber, Jakob, von Rödtringen,
8. Ihrig, Wilhelm, von Strümpfelbrunn,
9. Klein, Gottlieb, von Knielingen,
10. Lilli, Johannes, von Spechbach,
11. Lohrer, Rudolf, von Leiselheim,
12. Mack, Heinrich, von Ziegelhausen,
13. Mack, Friedrich, von Schriesheim,
14. Meinzer, Theodor, von Weingarten,
15. Mezler, Gustav, von Sandhausen,
16. Pfisterer, Ludwig, von Hockenheim,
17. Schäfer, Jakob, von Lügelsachsen,
18. Schemenau, Georg, von Ruchsen,
19. Schopf, Karl, von Sinsheim,
20. Würz, Friedrich, von Karlsruhe,
21. Zimmermann, Friedrich, von Wiesloch.

Karlsruhe, den 17. September 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1888 betreffend.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1888 wird nach Maßgabe der Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881 (Schulverordnungsblatt 1881 Nr. XI.) am

Montag, den 10. Dezember d. J.

und den folgenden Tagen abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen und die Voraussetzungen der Zulassung zu derselben erfüllen (§. 5 obiger Verordnung), haben ihre Gesuche unter Vorlage der nach §. 6 der Verordnung erforderlichen Nachweise innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Clevenz.

Die Verleihung eines Dr. Kurz'schen Stipendiums an Studierende der Theologie betreffend.

Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz ist für Studierende der katholischen Theologie ein Stipendium im Betrage von 360 M. in Erledigung gekommen. Bewerber, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt, von ehelicher Geburt und gesunden Leibes sein müssen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnisse) binnen 4 Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen. Bewerber aus der Stadt Konstanz erhalten den Vorzug.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Nr. 12987. Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die 24 häufigsten eßbaren Pilze, welche mit giftigen nicht leicht zu verwechseln sind, in natürlicher Größe dargestellt und beschrieben, mit Angabe ihrer Zubereitung. Von Dr. Julius Röhl. Mit XIV Tafeln in Farbendruck. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. Taschenformat. Kartonnirt 3 M. 60 S., gebunden 4 M.

## III.

## Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Wendelin Röttlinger an der Volksschule zu Tauberbischofsheim zum Hauptlehrer an der Präparandenschule daselbst ernannt worden.

In den Ruhestand treten

auf 24. Oktober 1888

Hauptlehrer Johann Georg Kirsch in Daisbach, A. Sinsheim;

Hauptlehrer Balthasar Weyhrauch in Rumpfen, A. Buchen;

Hauptlehrer Joseph Aloys Müller in Zimmern, A. Tauberbischofsheim;

Hauptlehrer Philipp Ganguß in Kehl.

Der Verzicht der Hauptlehrer Jakob Joseph Hoffmann in Kappel, A. Ettenheim, Heinrich Spachholz in Achdorf, A. Bonndorf, und Friedrich Bühler in Dietenhan, A. Wertheim, auf ihre dormaligen Schulstellen ist, unter Belassung derselben im Schuldienste, genehmigt worden.

Auf Ansuchen sind aus dem Schuldienste entlassen worden:

Schulgehilfe Friedrich Jakob Weber von Mühlburg und

Volksschulkandidat Otto Heinrich Lang von Freiburg, zuletzt Unterlehrer in Karlsruhe.

Joseph Bauer von Gochsheim, zuletzt Hauptlehrer in Brötzingen, A. Pforzheim, ist aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 13124. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Altlußheim, A. Schwetzingen, dem Unterlehrer Stefan Stroh daselbst.

Nr. 14017. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Biberach, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Guido Steib in Weilheim, A. Waldshut.

Nr. 10866. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Vietigheim, A. Rastatt, dem Hauptlehrer August Hirschfeld in Schluttenbach, A. Ettlingen.

Nr. 11667. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Billigheim, A. Mosbach, dem Schulverwalter Theodor Sturn daselbst.

Nr. 12285. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Böllen, A. Schönan, dem Schulverwalter Jakob Flum daselbst.

Nr. 12436. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bremgarten, A. Staufien, dem Schulverwalter Valentin Fleig in Untermünsterthal, A. Staufien.

Nr. 14122. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dietlingen, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Georg Glock daselbst.

Nr. 11813. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eimeldingen, A. Lörrach, dem Schulverwalter Wilhelm Wagner daselbst.

Nr. 11980. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eßenz, A. Eppingen, dem Hauptlehrer Martin Roth in Bierbrunnen, A. Waldshut.

Nr. 13476. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ehenroth, A. Ettlingen, dem Unterlehrer Adam Eppel in Wöhlchingen, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 11385. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Graben, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Karl Preißendanz in Grenzhof, A. Heidelberg.

Nr. 10806. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Grafenhausen, A. Ettenheim, dem Schulverwalter Anton Kieg in Eberfingen, A. Waldshut.

Nr. 11399. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großweier, A. Achern, dem Hauptlehrer Johann Seyfried in Hierbach, A. St. Blasien.

Nr. 10870. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Halberstung, A. Baden, dem Hauptlehrer Konrad Schilling in Buch, A. Waldshut.

Nr. 12287. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Happach, A. Schönau, dem Unterlehrer Eduard Leber in Wallbüren, A. Buchen.

Nr. 13505. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hattenweiler, A. Pfullendorf, dem Unterlehrer Konrad Moosbrugger in Zunsweier, A. Offenburg.

Nr. 12280. Die siebente Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hockenheim, A. Schwezingen, dem Hauptlehrer Jakob Knab in Leibenstadt, A. Adelsheim.

Nr. 11458. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hogschür, A. Säckingen, dem Unterlehrer Julius Klug in Thengen, A. Engen.

Nr. 13552. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hüfingen, A. Donaueschingen, dem Hauptlehrer August Föhrenbach in Engen.

Nr. 10867. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hundsbach, A. Bühl, dem Unterlehrer Friedrich Wirth in Gauangelloch, A. Heidelberg.

Nr. 11968. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ittendorf, A. Überlingen, dem Hauptlehrer Friedrich Bumler in Deisendorf, A. Überlingen.

Nr. 12120. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Karlsruhe (die dreiundachtzigste) der Unterlehrerin Emma Henrich daselbst.

Nr. 13511. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Klengen, A. Billingen, dem Schulverwalter Fridolin Birsner in Grafenhausen, A. Ettenheim.

Nr. 12881. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Korb, A. Adelsheim, dem Schulverwalter Emil Bender daselbst.

Nr. 13173. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Langenau, A. Schopfheim, dem Schulverwalter Georg Friedrich Moll daselbst.

Nr. 13551. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lenzkirch, A. Neustadt, dem Hauptlehrer Fidel Hugel in Friedingen, A. Konstanz.

Nr. 11647. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lobenfeld, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Emil Bernhard daselbst.

Nr. 12288. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Maleck, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Georg Dbergfell daselbst.

Nr. 11393. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Meckesheim, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Heinrich Schickle in Siegelbach, A. Sinsheim.

Nr. 13320. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mörtschenhardt, A. Buchen, dem Unterlehrer Ferdinand Bernhard in Schlierbach, A. Heidelberg.

Nr. 13107. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Muggenbrunn, A. Schönau, dem Schulverwalter Otto Ganzmann daselbst.

Nr. 11619. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neudorf, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Anton Wieser in Hilsbach, A. Sinsheim.

Nr. 10742. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neunstetten, A. Tauberbischofsheim, dem Schulverwalter Ludwig Walter in Rosenberg, A. Adelsheim.

Nr. 11788. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Niederschopfheim, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Heinrich Peter in Ichenheim, A. Lahr.

Nr. 11457. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberhof, A. Säckingen, dem Schulverwalter Paul Ott daselbst.

Nr. 10805. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Odelshofen, A. Kehl, dem Schulverwalter Karl Reuther daselbst.

Nr. 11070. Die zwölfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Offenburg der Schulverwalterin Sofie Düsberger daselbst.

Nr. 11815. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Pfaffenberg, A. Schönau, dem Unterlehrer Alois Winkler in Griesheim, A. Offenburg.

Nr. 12704. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reichartshausen, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Peter Schmitt in Rittenweiler, A. Weinheim.

Nr. 13167. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reisenbach, A. Buchen, dem Unterlehrer Theodor Bingler in Buchen.

Nr. 12259. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Riegel, A. Emmendingen, dem Hauptlehrer Johann Georg Hofmann in Lembach, A. Bonndorf.

Nr. 14361. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rohrbach, A. Eppingen, dem Hauptlehrer Albert Schey in Waldhausen, A. Donaueschingen.

Nr. 11456. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rütte, A. Säckingen, dem Hilfslehrer Eduard Schmidt in Wallbach, A. Säckingen.

Nr. 11969. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sasbach a. Rh., A. Breisach, dem Hauptlehrer Emil Bierlog in Bambergen, A. Überlingen.

Nr. 12156. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schallstadt, A. Freiburg, dem Schulverwalter Emil Leininger in Opfingen, A. Freiburg.

Nr. 10808. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schatthausen, A. Wiesloch, dem Hauptlehrer Michael Will in Dietershausen, A. Pforzheim.

Nr. 13166. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schloßau, A. Buchen, dem Schulverwalter Ludwig Eckert daselbst.

Nr. 11452. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schwerzen, A. Waldshut, dem Hauptlehrer Heinrich Storz in Boll, A. Bonndorf.

Nr. 11333. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Seckenheim, A. Schwezingen, dem Hauptlehrer Karl Friedrich Braun in Kleingemünd, A. Heidelberg.

Nr. 11789. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Seebach, A. Achern, dem Hauptlehrer Marzell Kaiser in Herrenschwand, A. Schönau.

Nr. 10714. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Steinsfurth, A. Sinsheim, dem Hauptlehrer Friedrich Köhler in Reichen, A. Sinsheim.

Nr. 12801. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stollhofen, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Ludwig Mehrlein in Ulm, A. Oberkirch.

Nr. 11615. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Tiefenstein, A. Waldshut, dem Schulverwalter Leopold August Rienzler in Schapbach, A. Wolfach.

Nr. 13399. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Vordertodtmoos, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Otto Ernst in Malsch, A. Ettlingen.

Nr. 12035. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waldhilsbach, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Johann Brunn in Handschuchsheim, A. Heidelberg.

Nr. 13216. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waldulm, A. Achern, dem Hauptlehrer Emil Fröhe in Mörsch, A. Ettlingen.

Nr. 12188. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wiesloch dem Hauptlehrer Wilhelm Regel in Mühltausen, A. Wiesloch.

Nr. 11455. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Butöschingen, A. Waldshut, dem Schulverwalter Joseph Stang in Zimmern, A. Adelsheim.

Nr. 11979. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zimmern, A. Adelsheim, dem Schulverwalter Nikolaus Freitag in Ehenroth, A. Ettlingen.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Nr. 13130. An der Höheren Mädchenschule zu Mannheim ist die Stelle eines in den neueren Sprachen geprüften, akademisch gebildeten Lehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 13555. Die Stelle des Direktors der erweiterten Volksschule zu Freiburg ist zu besetzen.

Zur Bewerbung sind sowohl Lehrer mit akademischer Vorbildung wie auch solche aus der Klasse der Reallehrer zugelassen; Bewerber, die schon im Volksschulwesen thätig waren, werden vorzugsweise berücksichtigt. Die Bewerbungsgesuche sind binnen acht Tagen an den Oberschulrat einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Eckmann, pensionierter Hauptlehrer in Buchenbach, A. Freiburg, am 30. August d. J.;

Karl Christian Braun, Schulverwalter in Waldhilsbach, A. Heidelberg, am 30. August d. J.;

Johann Bauer, Professor am Realgymnasium zu Mannheim, am 6. September d. J.;

Jakob Kirschmann, Unterlehrer in Bretten, am 9. September d. J.;

Wilhelm Sickinger, Hauptlehrer in Ottersweier, A. Bühl, am 29. September d. J.

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralisch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Oktober

1888.

## Inhalt.

**Verordnungen des Großh. Ministeriums der Finanzen:** die Aversierung des Postportos betreffend. — Die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

## Verordnung.

(Vom 28. September 1888.)

Die Aversierung des Postportos betreffend.

Nach Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung hat behufs erneuerter Feststellung der Portobauschsumme eine Wiederholung der Portoaufzeichnungen (vergleiche §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 16. Mai 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) stattzufinden und zwar während der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich letzten November d. J.

Bei diesem Anlaß sollen außer den bisher zugelassenen Sendungen auch Briefe und Pakete mit Wertangabe in das Aversierungsverhältnis einbezogen, dagegen die Sendungen nach dem Ausland einschließlich derjenigen nach Oesterreich-Ungarn von der Aversierung sämtlich ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf diese Änderungen wird auf Grund Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium an Stelle der Verordnung vom 16. Mai 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) mit Wirkung vom 1. Oktober 1888 verordnet, was folgt:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## §. 1.

Vom 1. Oktober 1888 an werden für portopflichtige Postsendungen der nachbezeichneten Art, sofern sie von einer der in anliegendem Verzeichnis aufgeführten badischen Staatsbehörden \*) mit der Bestimmung nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs frankiert zur

Anlage 1.

\*) Dazu gehören auch die eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

Absendung gelangen, die entfallenden Portobeträge nicht im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen, sondern in Form einer an die Reichspostkasse zu zahlenden jährlichen Bauschsumme entrichtet.

Zu diesen Sendungen gehören: Gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen (Brieft, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Schreiben mit Zustellungs-urkunde), Postanweisungen sowie Briefe und Pakete mit Wertangabe.

## §. 2.

Ausgeschlossen von der Aversierung sind:

1. alle in §. 1 nicht genannten Sendungen, nämlich Nachnahmesendungen, Pakete ohne Wertangabe, Postaufträge;
2. alle Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs;
3. die Sendungen derjenigen Behörden und einzeln stehenden Beamten, welche in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) nicht aufgeführt sind.

## §. 3.

Die Feststellung der Bauschsumme findet nach Maßgabe der Vorschriften in §. 8 und folgende auf Grund von Aufzeichnungen statt, welche innerhalb der daselbst näher bezeichneten Ermittlungsperiode gemeinschaftlich durch die Großherzoglichen Behörden und die Postanstalten vorgenommen werden, und welche in ihrem Ergebnis die Gesamtsumme der Porto- und Gebührenbeträge der in jener Zeit frankiert abgesandten Sendungen (§. 1) darstellen.

Nach Umfluß der bezeichneten Ermittlungsperiode findet bezüglich der der Aversierung unterliegenden Sendungen irgend eine Aufzeichnung über den Portoaufwand durch die einzelnen Staatsbehörden insoweit nicht mehr statt, als nicht behufs Prüfung beziehungsweise neuer Feststellung der Bauschsumme eine Wiederholung der Aufzeichnungen angeordnet wird. Ausgenommen sind diejenigen Sendungen, für welche nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ein Rückersatz des Portos durch Private, Körperschaften zc. einzutreten hat, und bezüglich welcher auch fernerhin die zum Zwecke des Portoeinsatzes dienenden Aufzeichnungen pünktlich vorgenommen werden müssen.

Die Einlieferung der der Aversierung unterliegenden Sendungen zur Post geschieht, sobald die Ermittlung (Absatz 1) beendet ist, in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Befassung der Postanstalt, soweit nicht solche, wie z. B. bei Postanweisungen und Wertsendungen, ohnehin erforderlich ist.

## §. 4.

Die Zahlung und Berechnung der Bauschsumme wird durch das Finanzministerium veranlaßt.

## II. Bestimmungen über Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der Sendungen.

## §. 5.

Die nach §. 1 der Portoaversierung unterliegenden Sendungen müssen

1. mit dem Vermerk

„frei laut Aversum Nr. 16“ und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde versehen werden.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise (bei Paketen mit Wertangabe) auf die Vorderseite der Begleitadresse in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen (vergleiche §. 6).

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluss mittelst des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittelst Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlussmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch den Beisatz „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde muß der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 16“ nebst der Bezeichnung der absendenden Behörde auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde gesetzt werden.

#### §. 6.

Die Großherzoglichen Staatsbehörden haben sich, soweit nicht das vorgesezte Ministerium eine Ausnahme zuläßt, zum Aufdruck der in §. 5 Absatz 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

frei lt. Avers. No. 16 GROSSH. BADISCHE DOMÄNEN-DIREKTION.
--

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Bei vorübergehender Ermangelung dieses Stempels hat an dessen Stelle ausnahmsweise der handschriftliche Vermerk unter genauer Beobachtung des vorgeschriebenen Textes zu treten.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

#### §. 7.

Der nach §. 6 erforderliche Stempel wird jeder bei der Vereinbarung der Bauschumme beteiligten Behörde (§. 1) erstmals durch die vorgesezte Behörde zugestellt.

Bei der Vornahme von Reparaturen, sowie bei Neubeschaffung etwa weiter benötigter Stempel (Reserve- oder Ersatzstempel) dürfen Form und Text des gelieferten Stempels in keiner Weise Änderungen erleiden; bezüglich der Vornahme von Reparaturen und Beschaffung weiterer Stempel werden die beteiligten Ministerien und Mittelstellen die erforderlichen Anordnungen treffen.

Die aus der Anschaffung und Unterhaltung der Stempel sich ergebenden Kosten — abgesehen von jenen für die erstmalige Beschaffung — sind aus dem Bureauaversum oder — wo ein solches nicht besteht — in gleicher Weise wie der übrige Bureauaufwand zu bestreiten.

### III. Bestimmungen über die Feststellung der Bauschsumme.

#### §. 8.

Zum Zweck der Feststellung der Portobauschsumme (§. 3) finden in der Zeit vom 1. Oktober bis mit 30. November 1888 genaue Aufzeichnungen über die der Aversierung unterliegenden Sendungen (§. 1) statt. Während dieses Zeitraums darf seitens der absendenden Behörde (vergleiche Anlage 1) von der Verwendung von Freimarken zu solchen Sendungen oder von der Auslieferung der letzteren durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle anzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Hauptpostanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde jedoch ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen.

#### §. 9.

Die absendende Staatsbehörde (Anlage 1) läßt die zur frankierten Absendung bestimmten Postsendungen (§. 1) in ein Portobuch eintragen, welches nach Maßgabe des anliegenden Formulars von der betreffenden Staatsbehörde einzurichten ist. Der ausliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1—4 ob; die Einschreibsendungen, Postanweisungen und Briefe und Pakete mit Wertangabe sind neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen.

Anlage 2.

Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umzuge zurückbringt.

Der Annahmebeamte trägt das Gewicht der Pakete in Spalte 5 ein und verzeichnet die Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6 und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Warenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen, in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuch der Behörde

eine Gegenrechnung, in welche die Postannahmestelle das Datum der Einlieferung und die Portobeträge summarisch verzeichnet.

## §. 10.

Zu den bei Feststellung der Bauschsumme zu berücksichtigenden Beträgen gehören auch:

- a. die Porto- und Gebührenbeträge für frankiert abzusendende Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt, soweit eine Beförderung dieser Sendungen überhaupt mittelst der Post erfolgt;
- b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weiter- sendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit diese überhaupt einer Neben- gebühr unterliegen und die betreffende Sendung bis zum Bestimmungsort frankiert werden soll.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankiert zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungs- gebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde beziehungsweise in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen.

Bei Feststellung der Bauschsumme kommen in Bezug auf die in das Aversierungsver- hältnis einzuschließenden Korrespondenzgegenstände folgende Gebühren nicht in Betracht:

1. die am Adressort zu bezahlende Gebühr für Bestellung der Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen sowie der Briefe und Pakete mit Wertangabe; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;
2. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger einge- zogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;
3. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterbeför- derung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankiert abgesandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten.

## §. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der Ermittlungszeit ist das Portobuch (§. 9 Absatz 1 und 2), nachdem zuvor die Einträge in Spalte 6 von der Staatsbehörde summiert sind, der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Die letztere wird die Prüfung bezüglich der Übereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung vornehmen und demnächst die Vorlage der beiden Portobücher an die Oberpostdirektion bewirken.

## §. 12.

Auch während der Ermittlungszeit sind die obigen Vorschriften über die Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der der Aversierung unterliegenden Sendungen genau zu beachten.

Karlsruhe, den 18. September 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Anlage 1  
(zu §. 1).

## Verzeichnis

der in die Porto-Averfierung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

### I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums:

1. Das Staatsministerium.

### II. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

2. Das Ministerium (einschließlich Oberstaatsanwalt).
3. Das Oberlandesgericht.
4. Die Landgerichte.
5. Die Amtsgerichte.
6. Die Staatsanwaltschaften.
7. Die Strafanstalten und zwar:
  - Männerzuchtbaus Bruchsal.
  - Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal.
  - Landesgefängnis Mannheim.
  - Landesgefängnis Freiburg.
8. Die Senate und Kassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg.
9. Die Universitätsbibliotheken in Heidelberg und Freiburg.
10. Die Direktion der Technischen Hochschule.
11. Die Direktion der Irrenklinik Heidelberg.
12. Die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg.
13. Die Direktion der psychiatrischen Klinik Freiburg.
14. Die Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.
15. Der Oberschulrat.
16. Die Kreis Schulräte.

### III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:

17. Das Ministerium (einschließlich Rheinschiffahrtsbevollmächtigten, Fabrikinspektor und Dampfesfelininspektor).

18. Die Landeskommissäre.
19. Der Verwaltungsgerichtshof.
20. Der Verwaltungshof.
21. Das Generallandesarchiv.
22. Das Obergerichtsammt.
23. Das Landesversicherungsamt.
24. Die Bezirksämter (einschließlich der Kreishauptmänner).
25. Die Bezirksärzte.
26. Die Bezirksassistentenärzte.
27. Die Bezirkstierärzte.
28. Die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule.
29. Die Impfanstalt.
30. Das Kommando des Gendarmeriecorps.
31. Die Distriktskommandos der Gendarmerie.
32. Die Bezirkskommandos " "
33. Die Stationskommandos " "
34. Der Verwaltungsrat der General-Witwen- und Brandkasse.
35. Die General-Witwen- und Brandkasse.
36. Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.
37. Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.
38. Das polizeiliche Arbeitshaus Rislau.
39. Das statistische Bureau.
40. Die geologische Landesanstalt Heidelberg.
41. Die Landesgewerbehalle.
42. Die Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen.
43. Die Kunstgewerbeschule.
44. Die Schnitzerschule in Furtwangen.
45. Die Uhrmacherschule in Furtwangen.
46. Die chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt.
47. Die agrrikultur-chemische Versuchsstation.
48. Die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt.
49. Die landwirtschaftlichen Winterschulen (Landwirtschaftslehrer).
50. Die landwirtschaftliche Lehranstalt Hochburg.
51. Die Obstbauschule.
52. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
53. Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen.
54. Die Wasser- und Straßenbau-Sektionen.
55. Die Rheinbauinspektionen.
56. Die Kulturinspektionen.
57. Das topographische Bureau.

58. Die Badanstaltenkommission Baden.
59. Die Badanstaltenkasse Baden.
60. Der Badearzt Baden.
61. Die Badanstaltenkommission Müllheim.
62. Der Badearzt Badenweiler.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:

63. Das Ministerium (zugleich für den Verwaltungsrat für die Witwenkasse der Angestellten und für die Verwaltungskommission der Militärwitwenkasse, deren Kanzleigeschäfte gemeinschaftlich mit denjenigen des Ministeriums besorgt werden).
64. Die Generalstaatskasse.
65. Die Amortisationskasse.
66. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse.
67. Die Baudirektion.
68. Die Bezirksbauinspektionen.
69. Die Münzverwaltung.
70. Die Domänendirektion.
71. Die Domänenverwaltungen.
72. Die Bezirksforsteien.
73. Die Salinenverwaltungen nebst Salzamt bei Rheinfelden.
74. Die Steuerdirektion (einschließlich Stempelverwaltung).
75. Die Hauptsteuerämter.
76. Die Obereinnemereien.
77. Die Steuerkommissäre.
78. Die Zolldirektion.
79. Das Hauptzollamt Mannheim.
80. Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Waldshut.
81. Die Militärwitwenkasse einschließlich der Witwenkasse der Angestellten.

**Portobuch**

der Großherzoglichen Domänenverwaltung zu Karlsruhe behufs Feststellung einer  
Bauschsumme.

**Beginn der Ermittlungszeit:**

am 1. Oktober 1888.

**Dauer der Ermittlungszeit:**2 Monate (bis einschließlich  
30. November 1888).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
Datum.	Stückzahl der		Bezeichnung der Sendungen Spalte 3		Gewicht der Pakete.		Porto- und Gebührenbeträge.		Bemerkungen.
	gewöhnl. Briefsendungen.*)	sonstigen Sendungen.**)	nach Gegenstand (Einschreibbrief, Postanweisung, Wertbrief, Wertpaket).	nach Bestimmungs-ort und bezw. Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Werts.	kg	g	M.	S.	

\*) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Schreiben mit Zustellungsurkunde.

\*\*\*) Einschreib-Briefsendungen, Postanweisungen, Briefe und Pakete mit Wertangabe.

## Verordnung.

(Vom 19. September 1888.)

Die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Auf Grund Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird die diesseitige Verordnung vom 21. Mai 1885, die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.), mit Wirkung vom 1. Oktober 1888 abgeändert, wie folgt:

§. 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Inwieweit die erstere Frankierungsform zur Anwendung kommt, ist durch die besondere Verordnung, betreffend die Aversierung des Postportos, bestimmt.“

§. 16 Absatz 1 zweiter Satz lautet:

„Insoweit diese Sendungen in die an die Reichspostverwaltung zu entrichtende Portobauschsumme eingeschlossen sind, kommen die bezüglichen Vorschriften unserer Verordnung, betreffend die Aversierung des Postportos, zur Anwendung.“

Karlsruhe, den 19. September 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.  
E. Stätter.

Vdt. Diefenbacher.

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. November

1888.

## Inhalt.

**Gesetz:** Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.**Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

## I.

## Gesetz.

(Vom 25. Juli 1888.)

Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Die §§. 54, 55, 59, 85, sowie der zweite Abschnitt von Titel VII. mit den §§. 88 bis 101 des Gesetzes über den Elementarunterricht werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

## §. 54.

Das Schulgeld wird für Rechnung der Gemeindefasse erhoben.

Den Lehrern ist statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes aus der Gemeindefasse ein Aversum zu entrichten, welches die Staatsverwaltungsbehörde — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 48 c. — nach der durchschnittlichen Schülerzahl aus den letzten drei abgelaufenen Schuljahren mit Berücksichtigung der Bestimmung des §. 53 Absatz 3 jeweils für die Dauer der nächstfolgenden drei Schuljahre festsetzt.

Eine neue Festsetzung des Schulgeldaversums hat auch einzutreten bei jeder Änderung des für ein Kind zu entrichtenden Schulgeldbetrages.

Das Schulgeldaversum wird, wenn mehrere Lehrer an einer Volksschule angestellt sind, unter dieselben so verteilt, daß jeder Hauptlehrer fünfmal so viel als ein Unterlehrer erhält.

In den Orten der IV. und V. Schuldienstklasse kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde die Festsetzung der Anteile der Haupt- und Unterlehrer am Schulgeldaversum auch auf längere Zeit erfolgen.

## §. 55.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§. 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission, beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die Gemeindebehörde des Schulortes — je nach dem Grade der Unvermögllichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldebefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.

Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldebeträge bleiben dem Schulverbande zur Last, welchem die Zahlung des Schulgeldaversums obliegt.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

## §. 59.

Ein Hauptlehrer, welcher fünf Jahre an derselben Volksschule verblieben ist, nachdem er schon vorher fünf Jahre als Hauptlehrer gedient hatte, soll bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten für die Dauer seines Verbleibens an eben dieser Volksschule eine ständige Personalzulage von hundert Mark vom Ablauf des Gehaltssemesters an erhalten, in welchem die fünfjährige Dienstzeit erfüllt war.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren an derselben Volksschule soll unter der gleichen Voraussetzung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je hundert Mark eintreten.

Hauptlehrer auf Schulstellen der ersten Klasse treten in den erstmaligen Bezug dieser Personalzulage schon nach dreijährigem Wirken als Hauptlehrer auf derselben Schulstelle, auch wenn sie vorher nicht als Hauptlehrer gedient haben. Jedoch findet bei diesen Hauptlehrern die erstmalige Erhöhung der Personalzulage erst nach Zurücklegung von weiteren sieben Jahren auf derselben Stelle statt.

Die Verwilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und soweit das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den seitherigen Personalzulagen nicht 1400 M. beträgt.

Hauptlehrern, welche zwar an derselben Schule geblieben, aber in eine mit einem größeren festen Gehalt verbundene Lehrstelle vorgerückt sind, wird der Betrag, um welchen sich der feste Gehalt erhöht hat, an der Personalzulage, welche sie sonst anzusprechen hätten, in Abzug gebracht.

Hauptlehrer, welche das Aufrücken in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, verlieren dadurch den Anspruch auf Personalzulage.

Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt sind, sollen durch einen solchen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, auch bei freiwilligem Dienstwechsel aus besonderen Gründen diese Ansprüche vorzubehalten.

## §. 85.

Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach Umlauf des 40. Dienstjahres erfolgt, für die Lehrer auf Schulstellen

I., II. und III. Klasse . . . . .	1000 M.
IV. " . . . . .	1100 M.
V. " . . . . .	1300 M.

Erfolgt die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem 10. Dienstjahre, so beträgt der Ruhegehalt 40 Prozent und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 2 Prozent des soeben angegebenen Betrags.

Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche nach ihrem 22. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch nicht früher als von dem zurückgelegten 22. Lebensjahr an gerechnet werden.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

Wenn ein Hauptlehrer, welcher mit Genehmigung der Oberschulbehörde auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle verzichtet und gleichzeitig eine einstweilige Verwendung nach §. 31 des Gesetzes erhält, späterhin nach Zurücklegung des fünften Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, so hat er Anspruch auf Ruhegehalt nach der Klasse des zuletzt von ihm bekleideten Schuldienstes. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzicht infolge einer Verletzung der dem Lehrer obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag desselben erfolgt ist.

## Zweiter Abschnitt.

## Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer.

## §. 88.

Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate das Betreffnis des von demselben bezogenen, in §. 48 bezeichneten Einkommens als Sterbegehalt.

Hinterbliebene eines Hauptlehrers, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

Als Hinterbliebene gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Hauptlehrers.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgiltig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtsweges maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

§. 89.

Außer dem Sterbegehalt erhalten die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, welcher bis zum Tode den Witwenkassebeitrag gezahlt hat, im Falle des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Hauptlehrers Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§. 90.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, so lange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Hauptlehrers aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Hauptlehrer in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§. 91.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der Hauptlehrer, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, gestorben ist.

Das gesetzliche Witwengeld beträgt dreißig Prozent des für alle Klassen der Schuldienste auf 1300 M. festgesetzten Einkommensanschlages.

Das gesetzliche Waisengeld, auf welches den Kindern ein Anspruch unter der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zusteht, beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Hauptlehrers zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Hauptlehrers zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war, wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: vier Zehntel,  
wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: sieben Zehntel,

wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben drei Zehntel des Wittwengeldes.

## §. 92.

Wenn ein Hauptlehrer, der entweder verheiratet ist oder unverheiratete eheliche Kinder unter 18 Jahren (§. 90) besitzt, unter den nach dem letzten Absatz von §. 85 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen auf seine Hauptlehrerstelle verzichtet und eine einstweilige Verwendung nach §. 31 des Gesetzes erhält, so hat er den auf seiner früheren Hauptlehrerstelle entrichteten Beitrag weiter zu zahlen; stirbt ein solcher Lehrer vor Wiedererlangung einer Hauptlehrerstelle, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt eines Hauptlehrers.

War der Lehrer beim Verzicht nicht verheiratet und besaß er auch keine ehelichen Kinder unter 18 Jahren, so finden auf seine Beitragszahlung und auf den Versorgungsanspruch seiner Hinterbliebenen die für die Schulgehilfen geltenden Bestimmungen Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Lehrer, auf welchen die Bestimmung des ersten Absatzes Anwendung gefunden hatte, späterhin vor Wiedererlangung einer Hauptlehrerstelle keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der innegehabten Hauptlehrerstelle geschlossenen Ehe mehr besitzt.

## §. 93.

Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehaltes nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Hauptlehrer am Todestage berechtigt gewesen ist.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

## §. 94.

Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Hauptlehrer, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,

mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel.

Auf den Betrag des Waisengeldes ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.

## §. 95.

Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Hauptlehrer, ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, gestorben ist, oder wenn

2. ein Hauptlehrer, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand gesetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestand erfolgten Tod gemäß §. 97 den Witwenkassebeitrag gezahlt hat.

Die Hinterbliebenen der in §. 97 erwähnten Schulgehilfen erhalten unter den in dem §. 90 Absatz 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen gleichfalls ermäßigten Versorgungsgehalt.

In allen Fällen tritt an Stelle des in §. 93 erwähnten Ruhegehaltes der nach §. 86 zulässige Höchstbetrag desselben; Schulgehilfen werden wie Hauptlehrer der untersten Ruhegehaltsklasse behandelt.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt fünfundsiebzig Prozent des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages.

#### §. 96.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in §. 93 — für eine volle Mark angenommen.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

#### §. 97.

Jeder Hauptlehrer, sowie jeder Schulgehilfe, welcher die Dienstprüfung (§. 32 des Gesetzes) abgelegt hat, ist zur Zahlung von Witwenkassebeitrag verpflichtet.

Der Hauptlehrer zahlt von seinem festen Einkommen (fester Gehalt §. 48 A. und §. 61 Schlusssatz und §. 75, Personalzulagen §. 48 D. und garantiertes Schulgeld §. 48 C.) und von dem Anschlag der Dienstwohnung (§. 52) jährlich drei Prozent Beitrag. Höher als mit 1400 M. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Die Schulgehilfen zahlen den nämlichen Beitrag aus einem Matrikularanschlag von 800 M.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrerstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fortzuentrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassebeitrag beginnt:

1. für die Hauptlehrer von dem Tage, mit welchem ihre Anstellung wirksam wird;
2. für die oben bezeichneten Schulgehilfen (§. 31 des Gesetzes) mit dem Anfang des auf die Ausstellung des Dienstprüfungszeugnisses folgenden Monats.

Der Witwenkassebeitrag eines im Ruhestand befindlichen Hauptlehrers beträgt drei Prozent des gesetzlichen Ruhegehalts.

Ein im Falle des §. 95 Ziffer 2 befindlicher Hauptlehrer hat 75 Prozent des bisherigen Witwenkassebeitrages zu bezahlen.

Die Erklärung, ob er von dieser Berechtigung zur Wahrung seiner Ansprüche auf Versorgungsgehalt Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in den Ruhestand an abzugeben.

Der Hauptlehrer kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Hauptlehrer keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Eintritt in den Ruhestand geschlossenen Ehe mehr besitzt.

## §. 98.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Hauptlehrers beziehungsweise Schulgehilfen;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus dem Volksschuldienste, es sei denn, daß der Verpflichtete als Lehrer an eine Anstalt der im Gesetz vom 7. Februar 1884, die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen oder Stiftungen verwendeten Volksschulkandidaten betreffend, bezeichneten Art oder an eine öffentliche höhere Unterrichtsanstalt übertritt, ohne an einer der letztern die Rechte eines etatmäßigen Beamten zu erlangen;
3. durch Zuruhesetzung eines Hauptlehrers ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 95;
4. durch Zuruhesetzung eines Hauptlehrers, sofern derselbe weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 90) besitzt;
5. für den im Ruhestand befindlichen Hauptlehrer mit dem Eintritt der in Ziffer 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

## §. 99.

Zur Bestreitung der für die Hinterbliebenen der Lehrer nötigen Ausgaben an Versorgungsgehalten ist eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse errichtet, welche unter der Leitung und Aufsicht der Oberschulbehörde steht.

Dieser Kasse sind die Fonds der ehemaligen nach Konfessionen und beziehungsweise nach Landesdistrikten getrennten Lehrerwitwen- und Waisenverbände einverleibt.

Jedem Konfessionsteile bleibt das Eigentum an dem von ihm eingeworfenen Grundstockvermögen vorbehalten.

## §. 100.

Soweit der Vermögensertrag, die Witwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen der Lehrerwitwen- und Waisenkasse nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehälte zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der

erforderliche Zuschuß zu leisten. Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden.

## §. 101.

Aus besonderen Gründen kann die Oberschulbehörde den Hinterbliebenen von Lehrern einmalige oder ständige Unterstützungen aus den im Staatsvoranschlag zu diesem Zwecke vorgesehenen Mitteln bewilligen.

## Artikel II.

Der erste Abschnitt von Titel VIII. des Gesetzes über den Elementarunterricht erhält folgenden Zusatz:

## §. 102 a.

Zur Leitung erweiterter Volksschulen können Direktoren mit den Rechten des Beamtengesetzes angestellt werden.

Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für „Direktoren erweiterter Volksschulen“ festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15 bis 17 des Statutgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Bei der Anstellung soll auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

## Artikel III.

Nach den neuen Vorschriften des §. 59 sind diejenigen Personalzulagen zu bemessen, welche wegen Ablaufs der in dem genannten Paragraphen bestimmten fünf- beziehungsweise dreijährigen Frist am 1. Mai 1890 oder später fällig werden.

Für diejenigen Hauptlehrer, denen nicht am 1. Mai 1890 eine Personalzulage anfällt, wird die zuletzt bewilligte Personalzulage mit Wirkung vom 1. Januar 1890 auf den Betrag von 100 M. ergänzt.

Im übrigen treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Sofern der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende Versorgungsgeld (Witwengeld, Waisengeld) eines bereits am 1. Januar 1890 vorhandenen Angehörigen eines Mitglieds der Lehrerwitwen- und Waisenkasse weniger beträgt als die derzeit durch Verordnung festgesetzten Benefizien — Witwengeld (300 M.), Erziehungsbeitrag (60 M.), Nahrungsgeld (90 M.) —, so ist er auf diesen letzteren Betrag zu ergänzen.

Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen des §. 92 des Gesetzes nach ihrem Ausscheiden aus dem Schuldienste Mitglieder der Lehrerwitwen- und Waisenkasse verblieben sind und unter der Voraussetzung, daß sie bis zu ihrem Tode

die bisherigen Beiträge leisten, auch Mitglieder bleiben können, erhalten den Witwengehalt beziehungsweise die Erziehungs- und Nahrungsgehälter und zwar diejenigen der freiwillig ausgetretenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzten Betrage, jene der entlassenen in demjenigen, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienste festgesetzt war.

Eine höhere Immatrikulierung solcher Mitglieder findet nicht statt.

Die Rechte und Pflichten der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Lehrer richten sich auch fernerhin nach den bisher geltenden Vorschriften, und stehen den künftigen Hinterbliebenen derselben die bisherigen, durch Verordnung festgesetzten Benefizien zu.

#### Artikel IV.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Elementarunterricht, wie er sich aus den Änderungen ergibt, welche in diesem Gesetze und in den Gesetzen vom:

- a. 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht;
  - b. 18. September 1876, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht;
  - c. 1. April 1880, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht;
  - d. 7. Juni 1884, betreffend die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer,
- festgestellt sind, durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dabei sind in §. 6 Absatz 2 die Worte „des obigen Gesetzes“, in §. 36 Absatz 1 die Worte „sowie der Schulpatron“ und in §. 50 Ziffer 3 die Worte „auf Kosten der Witwe oder der Waisen des verstorbenen Hauptlehrers“ wegzulassen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 25. Juli 1888.

**Friedrich.**

Koff.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
von Chelius.

## II.

**Bekanntmachung.**

(Vom 15. Oktober 1888.)

Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

Auf Grund der durch Artikel IV. des Gesetzes vom 25. Juli 1888, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, der Staatsregierung erteilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes über den Elementarunterricht, wie er sich aus den Änderungen ergibt, welche in dem genannten Gesetz und in den Gesetzen vom:

- a. 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht;
  - b. 18. September 1876, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht;
  - c. 1. April 1880, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht;
  - d. 7. Juni 1884, betreffend die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer,
- festgestellt sind, nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Heydweiller.

**Gesetz, den Elementarunterricht betreffend.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

**Allgemeine Bestimmungen.**

## §. 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen und zu diesem Zweck dieselben während des schul-

pflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§. 102—107 und 109) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden.

### §. 2.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des anderen Jahres ihr sechstes beziehungsweise ihr vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, an Ostern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht erteilt werden. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig innehaben, kann aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden.

Knaben, welche bis zur Zeit der regelmäßigen Schulentlassung die wichtigsten Unterrichtsgegenstände der Volksschule aus Unfleiß sich noch nicht angeeignet haben, können von dem Ortsschulrat auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückbehalten werden.

### §. 3.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsschulrats durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

## §. 4.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung des Ortschaftsrats nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag desselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

## §. 5.

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

## §. 6.

Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach §. 5 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

(§§. 7—12 aufgehoben.)

## §. 13.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

## Zweiter Titel.

## Von den Schulbehörden.

## §. 14.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesamten, auch des

konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrat zukamen.

Die Lehrer haben den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

## §. 15.

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.

Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten. Für Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen des Gemeinderats auch nur einer der beteiligten Gemeinden eine solche Kommission bestellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrat bestimmt.

## §. 16.

Die §§. 23—26 und §. 28 der Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (§§. 14 und 15) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

(§§. 17—20 aufgehoben.)

## §. 21.

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreis schulräte ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräte und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreis schulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 §. 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

## Dritter Titel.

**Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.**

## Erster Abschnitt.

## Zahl und Art der Lehrer.

## §. 22.

In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

## §. 23.

Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen 2—5 Lehrer erforderlich, so ist einer derselben, bei 6—10 Lehrern sind zwei, bei 11—15 Lehrern sind drei u. s. w. als Unterlehrer anzustellen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder als 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.

## §. 24.

Will eine Gemeinde mehr als die gesetzlich notwendigen Lehrer anstellen, so muß die Zahl der Hauptlehrer mindestens doppelt so groß sein als die Zahl der Unterlehrer. Läßt sich die Zahl der Lehrer nicht durch drei ohne Rest teilen, so ist die Anstellung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

## §. 24 a.

Bei Besetzung der Lehrstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbefondere wird bestimmt:

1. an Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§§. 22 und 111 Absatz 2 des Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

Ein weiterer Lehrer und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden

haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieses Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

### Zweiter Abschnitt.

#### Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.

##### §. 25.

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,

Lesen und Schreiben,

Deutsche Sprache,

Rechnen,

Gesang,

Zeichnen,

das Wissenswerteste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,

für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

##### §. 26.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

##### §. 27.

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß §. 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers (§. 42 Absatz 1 und 2), soweit erforderlich, je 6 Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen inbetreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

#### §. 27 a.

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§. 27 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§§. 67 ff. des Gesetzes) zu leisten. Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

#### §. 28.

Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt der Gemeinderat Nachsicht, wenn er die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, so wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

## §. 29.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

## Vierter Titel.

**Von den Schullehrern an den Volksschulen.**

## Erster Abschnitt.

## Von der Vorbereitung der Schullehrer.

## §. 30.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidung über die Befähigung zu Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Schullehrerseminare mit dreijährigem Lehrkurs gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

## §. 31.

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden als:

Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, als

Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder als

Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

## §. 32.

Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die „Dienstprüfung“, bestehen. Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von Beigebung von Hilfslehrern.

## §. 33.

Die Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle, die Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer, ebenso die Beigebung eines Hilfslehrers erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Sofern und insolange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.

## §. 34.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 36, zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von den aufgetretenen Bewerbern werden durch die Oberschulbehörde diejenigen, welche unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche und der Bedürfnisse der Gemeinde für die erledigte Stelle überhaupt in Betracht kommen können, dem Ortsschulrat bezeichnet, um diesem Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber zu äußern.

## §. 35.

Für einen Dienstaustausch unter Lehrern ist die Genehmigung der Oberschulbehörde nach Einvernahme der betreffenden Ortsschulräte erforderlich.

## §. 36.

Die Versetzung eines Hauptlehrers im Interesse des Dienstes kann nur nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulrats derjenigen Stelle, auf welche der Lehrer versetzt werden soll, und gegen seinen Willen nur dann stattfinden, wenn er dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt wird, und nachdem auch der Ortsschulrat der Stelle, von welcher er entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

Erfolgt die Versetzung gegen den Willen und nicht zugleich infolge eines Verschuldens des Lehrers, so erhält er eine nach den betreffenden Verordnungen zu bemessende Zugskostenvergütung.

## §. 37.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung eines Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

## §. 38.

Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, ein Hauptlehrer durch dienstpolizeiliches Erkenntnis seines Dienstes ohne Ruhegehalt zu entlassen:

1. wenn er wegen eines Vergehens, infolge dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer Arbeitshausstrafe verurteilt wurde, oder
2. wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern.

Der Entlassene verliert in diesen Fällen die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Schuldienst.

#### §. 39.

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann auf dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1. wenn er wegen eines die öffentliche Achtung ihm entziehenden Vergehens zu einer geringeren, als der im §. 38 Ziffer 1 genannten Strafe, oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurteilt wurde;
2. wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Ärgernis gab oder die Kinder zu einer solchen verleitete oder zu verleiten suchte;
3. wenn er die Schulkinder mißhandelte, sowie auch
4. wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphen kann die Suspension des Lehrers schon vor dem Erkenntnis verfügt werden, welcher im Falle seiner nachfolgenden Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

#### §. 40.

In Fällen des §. 39 Ziffer 4 kann die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch erfolgen. Derselbe besteht in einem auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung von der Oberschulbehörde ausgesprochenen Verweis, welcher mit der Androhung der Entlassung verbunden ist und dem Lehrer mündlich zu Protokoll erteilt wird.

Der erstmals ausgesprochene Besserungsversuch soll nicht mehr in Anrechnung kommen, wenn nach demselben fünf Jahre verflossen sind, ohne daß der Lehrer wegen wiederholter Straffälligkeit entlassen werden mußte.

#### §. 41.

Ist ein Hauptlehrer wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus anderen Gründen nicht mehr imstande, seinen Dienst genügend zu versehen, so kann ihm, statt ihn zur Ruhe zu setzen, zur völligen oder teilweisen Übernahme des Dienstes ein Hilfslehrer beigegeben werden.

Ist die Beigebung des Hilfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so fällt der Aufwand für den ersteren (§. 50) ein halbes Jahr lang auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond.

Dauert die Aushilfe länger, oder ist sie aus einem andern Grunde als wegen Krankheit des Lehrers nötig, so soll der Aufwand von dem Lehrer selbst, jedoch nur soweit getragen werden, daß derselbe von seinem ganzen Dienst Einkommen nicht mehr verliert, als er im Falle der Zuruheetzung verlieren würde.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Dienstpflichten der Schullehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

##### §. 42.

Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen.

Überdies hat er auf Verlangen der Gemeinde noch vier weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu erteilen. Für jede solche wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten I. und II. Klasse

eine Vergütung von . . . . .	30 M.
in Schulorten III. Klasse von . . . . .	40 "
in Schulorten IV. Klasse von . . . . .	50 "
und in Schulorten V. Klasse von . . . . .	60 "

zu beanspruchen.

Für jede Stunde Turnunterricht, welche ein Lehrer außerhalb der ihm obliegenden 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu erteilen hat, ist demselben die Hälfte der soeben angegebenen Beträge zu vergüten.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung, Beurlaubung oder Dienst erledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzusehen.

Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, wenn er aber in einem benachbarten Orte zur Aushilfe angestellt, sowie, wenn die Stellvertretung wegen Dienst erledigung eines nicht mit dem Gnadenquartal (§. 88) belasteten Dienstes nötig geworden ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche aber jedenfalls nicht mehr als der Gehalt eines Unterlehrers betragen soll. Dieselbe wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung oder Beurlaubung eines Lehrers nötig wurde, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond, wenn sie durch Erledigung einer Lehrerstelle veranlaßt ist, aus deren Einkommen geschöpft.

##### §. 43.

Zur Übernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde.

Die gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten- sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf.

Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welchen er ihn zu übernehmen hat, wird nötigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt.

Anderer niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen.

#### §. 44.

Lehrer an Volksschulen können wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines ihres Standes unwürdigen Betragens mit Verweis oder Geldstrafen bis zu 40 M. dienstpolizeilich gestraft werden.

### Vierter Abschnitt.

#### Von Lehrerinnen an Volksschulen.

#### §. 45.

An Volksschulen mit mindestens drei Lehrstellen können auch Frauen, welche durch die Oberschulbehörde auf Grund einer abgelegten Prüfung für befähigt zum Lehr- und Erziehungsfache erklärt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Lehrerinnen verwendet werden.

#### §. 45 a.

Von der Gesamtzahl der an den Volksschulen des Großherzogtums errichteten Lehrstellen sollen nur fünf Prozent mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden und nur im Falle unabweislichen Bedürfnisses darf sich das Verhältnis bis zu sechs Prozent steigern.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin weder definitiv noch zu einstweiliger Versehung übertragen werden.

#### §. 45 b.

Die Verwendung von Lehrerinnen beschränkt sich der Regel nach auf die Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen, oder auch Knaben und Mädchen zusammen, zu unterrichten sind.

#### §. 45 c.

Feste Anstellung in Hauptlehrerstellen können nur unverheiratete Lehrerinnen erlangen, welche nach Ablegung einer zweiten, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmten Prüfung, sogenannte Dienstprüfung, durch die Oberschulbehörde für anstellungsfähig erklärt sind.

## §. 45 d.

Die Bestimmungen der §§. 33—39, sowie des §. 41 dieses Gesetzes finden auf die in Hauptlehrerstellen, jene in §. 42, §. 43 Absatz 1 und §. 44 auf alle an Volksschulen angestellten Lehrerinnen Anwendung.

## §. 45 e.

Lehrerinnen an Volksschulen erhalten:

## A. Als Hauptlehrerinnen:

- a. einen festen Gehalt, welcher jeweils dem niedersten Satze der nach §. 48 A. festzustellenden Beträge gleichkommt; die Lehrerin zählt hierbei wie ein Hauptlehrer;
- b. freie Wohnung oder statt derselben die Hälfte der für Hauptlehrer nach §. 52 bestimmten Mietentschädigung;
- c. Schulgeldaversum und Personalzulagen nach §. 48 C. und D.

## B. Bei Verwendung nach §. 31:

die in §. 50 geordneten Bezüge, als Schulverwalterinnen jedoch höchstens die Hälfte der für einen Hauptlehrer bestimmten Mietentschädigung.

## §. 45 f.

Der Ruhegehalt für Hauptlehrerinnen, welche nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt werden, besteht in dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen festen Gehaltes (§. 45 e, A. a.).

Im übrigen richtet sich der Anspruch auf Ruhegehalt, insbesondere die Berechnung der Dienstzeit und des Ruhegehaltes für eine kürzere als vierzigjährige Dienstzeit, nach den Bestimmungen des §. 85.

## §. 45 g.

Lehrerinnen sind zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht beitragspflichtig.

## §. 45 h.

Lehrerinnen, welche nach der Anstellung als Hauptlehrerinnen sich verheirathen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte; ihre Anstellung wird schlechthin widerrufen.

Erfolgt die Verheirathung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zuruhesetzung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

## §. 45 i.

Auf Lehrerinnen, welche ausschließlich für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen

Arbeiten bestimmt sind (Industriellehrerinnen), finden die Bestimmungen der §§. 45 bis 45 f. keine Anwendung.

Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Schulrats.

Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderats von der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist von der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde ausnahmsweise auch Lehrerinnen für weibliche Arbeiten eine nach §. 75 des Gesetzes errichtete Hauptlehrerstelle übertragen.

#### §. 45 k.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Oberschulrats nach Anhörung der örtlichen Schulbehörde verfügen, daß für mehrere Gemeinden beziehungsweise Schulen eine Arbeitslehrerin zu bestellen sei.

Den Gehalt für die gemeinschaftliche Arbeitslehrerin, sowie das Verhältnis, nach welchem derselbe von den einzelnen Gemeinden aufzubringen ist, bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde.

#### §. 45 l.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, Frauen, welche für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen. Der Ruhegehalt wird in diesem Falle von dem den festen Gehalt bestreitenden Fond, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen. Soweit und insolange das Einkommen dieses Fonds hiezu nicht reicht, tritt der Pensions- und Hilfsfond ein, welchem bei der Vakatur einer solchen Hauptlehrerinnenstelle die betreffenden Zwischengefälle zufließen.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der wirkliche zuletzt bezogene Gehalt bis zum Betrage von höchstens 900 M. zu Grunde gelegt.

### Fünfter Titel.

#### Von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen.

#### §. 46.

Die Volksschulen werden hinsichtlich des gesetzlichen Dienst Einkommens ihrer Lehrer nach der Verschiedenheit der Gemeinden in fünf Klassen eingeteilt.

Zu der I. Klasse gehören die Schulen in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen; zur II. Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnern; zur III. Klasse jene in Gemeinden von 1001 bis 2500 Einwohnern; zur IV. Klasse jene in Gemeinden von 2501 bis 10000 Einwohnern; zur V. Klasse jene in den mehr als 10000 Einwohner zählenden Gemeinden.

Nach Vernehmung der Gemeinden können die Lehrerstellen eines Orts je nach dem Preis der Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Einwohnerzahl in die nachfolgende höhere oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niederere Klasse gesetzt werden.

## §. 47.

Die Bestimmung der Klasse, in welche eine Lehrerstelle gehört, geschieht durch Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde.

Die einmal getroffene Bestimmung kann nur nach Vernehmung der Gemeinde und, wenn nicht die Hauptlehrerstelle oder wenigstens eine derselben erledigt ist, nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Durch Herabsetzung der Lehrerstellen in eine niederere Klasse dürfen die an der Schule angestellten Lehrer in ihrem Einkommen nicht verkürzt werden.

## §. 48.

Hauptlehrer erhalten:

A. einen festen Gehalt, welcher, bestehe er in Geld, in Naturalien oder in Güternutzungen, mindestens betragen muß in Schulen

1. der I. Klasse 780 *M.*;

2. der II. Klasse mit einem Hauptlehrer für diesen 840 *M.*, mit zwei Hauptlehrern für den ersten 900 *M.* und für den zweiten 780 *M.*;

3. der III. Klasse mit einem Hauptlehrer für diesen 960 *M.*; mit zwei Hauptlehrern für den ersten 1020 *M.* und für den zweiten 900 *M.*; mit drei Hauptlehrern für den ersten 1080 *M.*, für den zweiten 960 *M.* und für den dritten 840 *M.*; mit vier Hauptlehrern für den ersten 1140 *M.*, für den zweiten 1020 *M.*, für den dritten 900 *M.* und für den vierten 780 *M.*; mit fünf Hauptlehrern aber für den ersten 1200 *M.*, für den zweiten 1020 *M.*, für den dritten 960 *M.*, für den vierten 840 *M.* und für den fünften 780 *M.*;

4. der IV. Klasse mit einem Hauptlehrer 1080 *M.*;

5. der V. Klasse mit einem Hauptlehrer 1200 *M.*

Sind an einer Schule der IV. und V. Klasse mehrere Hauptlehrer angestellt, so muß der Durchschnittsgehalt sämtlicher Hauptlehrer mindestens den vorhin erwähnten Einzelgehalten in der bezüglichen Klasse gleichkommen. Die Gehalte der einzelnen Hauptlehrer sind angemessen abzustufen, doch darf kein Hauptlehrer an einer Schule V. Klasse weniger als 900 *M.* und an einer Schule IV. Klasse weniger als 840 *M.* an festem Gehalt beziehen.

B. Freie Wohnung oder statt derselben Mietentschädigung (§. 52);

C. das Schulgeldaversum (§. 54), welches bei Schulen der I. Klasse mindestens 140 *M.*, bei denen der vier andern Klassen mindestens 180 *M.* für einen Hauptlehrer betragen muß;

D. Personalzulagen nach den Bestimmungen des §. 59.

## §. 49.

Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden ihm solche und zwar:

1. die Brodfrüchte allgemein gleich mit dem Durchschnitt der behufs der neuen Katastrirung des landwirtschaftlichen Geländes erhobenen Mittelpreise aus den Jahren 1828 bis mit 1847;
2. der Wein mit dem Durchschnitt der Relutionspreise aus der Normalperiode von 1828 bis mit 1847, oder wo solche Relutionspreise nicht vorkommen, mit dem Durchschnitt der von dem Gemeinderat zu erhebenden, nötigenfalls durch Schätzung zu berichtenden Herbstpreise des Bezugsorts aus der gleichen Normalperiode;
3. das Holz mit den Steuerperäquationspreisen nach dem Gesetze vom 23. März 1854 unter Zuschlag der Aufbereitungs- und Transportkosten, wo der Lehrer solche nicht selbst zu bestreiten hat,

an dem festen Gehalt aufgerechnet.

Die Aufrechnungspreise anderer Naturalien werden in entsprechendem Verhältnis zu den gesetzlichen Aufrechnungspreisen der oben bezeichneten Naturalien durch Schätzung bestimmt.

Die Aufrechnung des reinen Genußwerts der Beinutzungsgüter an dem festen Gehalt der Lehrer erfolgt mit 3 Prozent ihrer nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschlüge und, bis diese bestimmt sind, einstweilen mit 3 Prozent des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufwerts der Güter aus der Periode von 1828 bis mit 1847.

## §. 50.

Die Schulgehilfen erhalten:

1. als Unterlehrer: außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Stube einen Gehalt von mindestens 660 *M.* in Schulen I., II. und III. Klasse; von 700 *M.* an Schulen IV. Klasse; von 720 *Mark* an Schulen V. Klasse; außerdem den durch §. 54 bestimmten Anteil am Schulgeld;
2. als Hilfslehrer: den um je 60 *M.* erhöhten Gehalt nebst Wohnung eines Unterlehrers oder statt letzterer eine Wohnungsentanschädigung von 60 *M.* in Orten der I. und II., von 90 *M.* in Orten der III. und IV. und von 120 *M.* in Orten der V. Schuldienstklasse;
3. als Schulverwalter: während des Gnadenquartals Gehalt und Wohnung wie ein Hilfslehrer, nachher und wo kein Gnadenquartal zu zahlen ist, sogleich die Wohnung, beziehungsweise Wohnungsentanschädigung des Hauptlehrers und den um je 120 *M.* erhöhten Gehalt der Unterlehrer, aus dem Einkommen der erledigten Schulstelle.

Die Hilfslehrer und Schulverwalter sind vom Schulgeldbezug ausgeschlossen.

Die Gehalte und Wohnungsentanschädigungen der Schulgehilfen sind in Monatsraten zu zahlen.

## §. 51.

Wo die Benützung landwirtschaftlicher Grundstücke und der zur Bewirtschaftung der-



## §. 54.

Das Schulgeld wird für Rechnung der Gemeindefasse erhoben.

Den Lehrern ist statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes aus der Gemeindefasse ein Aversum zu entrichten, welches die Staatsverwaltungsbehörde — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 48 C. — nach der durchschnittlichen Schülerzahl aus den letzten drei abgelaufenen Schuljahren mit Berücksichtigung der Bestimmung des §. 53 Absatz 3 jeweils für die Dauer der nächstfolgenden drei Schuljahre festsetzt.

Eine neue Festsetzung des Schulgeldaversums hat auch einzutreten bei jeder Änderung des für ein Kind zu entrichtenden Schulgeldebetrages.

Das Schulgeldaversum wird, wenn mehrere Lehrer an einer Volksschule angestellt sind, unter dieselben so verteilt, daß jeder Hauptlehrer fünfmal so viel als ein Unterlehrer erhält.

In den Orten der IV. und V. Schuldienstklasse kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde die Festsetzung der Anteile der Haupt- und Unterlehrer am Schulgeldaversum auch auf längere Zeit erfolgen.

## §. 55.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§. 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission, beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die Gemeindebehörde des Schulortes — je nach dem Grade der Unvermögllichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldbefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.

Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldebeträge bleiben dem Schulverbande zur Last, welchem die Zahlung des Schulgeldaversums obliegt.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

## §. 56.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß der Bestimmungen der §§. 61 bis 65 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindefasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermögllichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

## §. 57.

Durch einen mit zwei Drittteilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindefasse, ohne Rückersatz vonseiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Teil

desselben selbst trage, soweit hiezu die jährlichen Überschüsse der Gemeindecinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

## §. 58.

Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

## §. 59.

Ein Hauptlehrer, welcher fünf Jahre an derselben Volksschule verblieben ist, nachdem er schon vorher fünf Jahre als Hauptlehrer gedient hatte, soll bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten für die Dauer seines Verbleibens an eben dieser Volksschule eine ständige Personalzulage von hundert Mark vom Ablauf des Gehaltssemesters an erhalten, in welchem die fünfjährige Dienstzeit erfüllt war.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren an derselben Volksschule soll unter der gleichen Voraussetzung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je hundert Mark eintreten.

Hauptlehrer auf Schulstellen der ersten Klasse treten in den erstmaligen Bezug dieser Personalzulage schon nach dreijährigem Wirken als Hauptlehrer auf derselben Schulstelle, auch wenn sie vorher nicht als Hauptlehrer gedient haben. Jedoch findet bei diesen Hauptlehrern die erstmalige Erhöhung der Personalzulage erst nach Zurücklegung von weiteren sieben Jahren auf derselben Stelle statt.

Die Verwilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und soweit das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den seitherigen Personalzulagen nicht 1400 M. beträgt.

Hauptlehrern, welche zwar an derselben Schule geblieben, aber in eine mit einem größeren festen Gehalt verbundene Lehrstelle vorgerückt sind, wird der Betrag, um welchen sich der feste Gehalt erhöht hat, an der Personalzulage, welche sie sonst anzusprechen hätten, in Abzug gebracht.

Hauptlehrer, welche das Aufrücken in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, verlieren dadurch den Anspruch auf Personalzulage.

Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt sind, sollen durch einen solchen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, auch bei freiwilligem Dienstwechsel aus besonderen Gründen diese Ansprüche vorzubehalten.

## §. 60.

Besonders verdienten oder aus anderen Gründen besonders zu berücksichtigenden Hauptlehrern oder Schulgehilfen können durch die Oberschulbehörde einmalige oder ständige Remunerationen aus den hiezu verfügbaren Mitteln bewilligt werden.

## Sechster Titel.

## Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

## Erster Abschnitt.

## Von der Deckung der Gehalte und der andern Bezüge der Lehrer.

## §. 61.

Zur Deckung der in dem §. 48 unter A. für die Hauptlehrer, in §. 50 für die Unterlehrer festgesetzten Gehalte wird zuerst der nach §. 49 zu berechnende Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§. 51) und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehälter (§. 48 A. und §. 50) betragen.

## §. 62.

Hat ein Ortsfond nebst der Unterhaltung des Schullehrers zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnismäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabsetzung desselben nötig macht.

## §. 63.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

## §. 64.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§. 62, 63), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehälter oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen

bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 62 und 63 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

## §. 65.

Die Vorschriften der §§. 62—64 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach §. 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt bei Verteilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §. 48 A. und §. 50 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des in §. 52 bestimmten Wertanschlags der Wohnung und des von der Gemeinde zu leistenden Zuschusses zu dem Schulgeld nach Verwendung der in den §§. 61 bis 64 gedachten Einkünfte noch ungedeckt bleibt.

## §. 66.

Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 61 bis 65 angeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 67 bis 73).

## §. 67.

Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — jedoch einschließlich der Gehalte der Lehrer (§. 48 A. und §. 50), der nach §. 48 C. etwa zu zahlenden Schulgeldaufbesserung, der nach §. 27 a. für die Aushilfe in der Erteilung des Religionsunterrichts und der nach §. 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts zu leistenden Vergütung — überhaupt noch ein Umlagebedürfnis im Sinne des §. 70 zu bestreiten haben, sind nicht verpflichtet, zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben.

Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte zu verstehen.

## §. 68.

Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in §. 67

bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindefataster eine Umlage von mehr als 20 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

21 bis einschließlich 23 Pfennig höchstens 13 Pfennig

24	"	"	26	"	"	12	"
27	"	"	29	"	"	11	"
30	"	"	32	"	"	10	"
33	"	"	35	"	"	9	"
36	"	"	39	"	"	8	"
40	"	"	43	"	"	7	"
44	"	"	47	"	"	6	"
48	"	"	49	"	"	5	"
50	"	"	52	"	"	4	"
53	"	"	55	"	"	3	"
56	"	"	58	"	"	2	"
59	"	"	60	"	"	1	"

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Klassifizierung nicht zu berücksichtigen.

#### §. 69.

Die Vorschriften der §§. 67 und 68 finden auf die Städte mit mehr als 6 000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre.

Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des §. 67 bewilligt werden.

#### §. 70.

Als das sonstige Umlagebedürfnis einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlage im Sollbetrag unter Zugrundlegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters.

Da wo etwa noch besondere Schulhausbaumlagen erhoben werden, kommen auch diese in gleicher Weise in Anrechnung.

Von der Gesamtsumme dieser Umlagen werden jedoch der für die Lehrergehälter und

für Aufbesserung des Schulgeldes auf den nach §. 48 C. garantierten Betrag ausgegebene staatsrechtliche Beitrag nebst den in §. 67 weiter aufgeführten Vergütungen für den Fortbildungs- und Religionsunterricht, sowie der Wert aller Bürgernutzungen unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen abgezogen.

Der Wert dieser Nutzungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde.

Als neueste Einkaufsgelderberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Periode zuletzt in Geltung war.

## §. 71.

Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 66 auf sie fallende Betrag nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie verteilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 67 bis 70 zur Anwendung.

Wo mehrere, zum Teil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besonderen Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen eines Ortes mit dem Anteil, den er an den Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen der Gesamtgemeinde hat, zusammengerechnet, um nach §§. 67 bis 70 zu berechnen, bis zu welchem Betrag der Ort zur Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

## §. 72.

Wenn eine Gemeinde nach §§. 67 bis 70 nicht den ganzen durch Fonds und Dotation nicht gedeckten Betrag der Lehrergehalte nebst Schulgeldaufbesserung und den in §. 67 weiter bezeichneten Vergütungen auf sich zu nehmen hat, so wird auf Antrag der Gemeinde der von ihr und der von der Staatskasse (§. 74) zu zahlende Beitrag durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Änderung beantragen.

Dem neuen Erkenntnis wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt. Als jüngstes Gemeindesteuerkataster ist dasjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für das Jahr, in dem Antrag auf Zuerkennung beziehungsweise Änderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen.

Ist zur Zeit der Stellung des Antrages das Kapitalrentensteuerregister noch nicht aufgestellt, so ist den Berechnungen jenes des Vorjahres zu Grunde zu legen.

Das neue Erkenntnis wirkt von dem Tage des gestellten Antrages an.

Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

## §. 73.

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode der Schuldienst in eine andere Klasse gesetzt (§. 46), oder die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§. 22, 23), die Schule mit einer andern verbunden oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehälter verfügbare Betrag vermehrt oder vermindert, oder ist eine Anshilfe in der Erteilung des Religionsunterrichts angeordnet worden (§. 27 a.), so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und der anderen zu leistenden Beiträge beantragen.

Bei dem Erkenntnis wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfnis der Gemeinde zu Grunde gelegt.

## §. 74.

Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 61—65) und die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 66—70) an den gesetzlichen Gehältern der Lehrer (§§. 48 A. und C. und §. 50), ferner an den für den Fortbildungsunterricht und für die Anshilfe in der Erteilung des Religionsunterrichts zu leistenden Vergütungen (§. 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, und §. 27 a. des Elementarunterrichtsgesetzes) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse.

## §. 75.

Die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern, als nach dem §. 22 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern oder die Bezahlung größerer Gehälter, als die in den §§. 48 A. und 50 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 61—65) nach Deckung der gesetzlichen Gehälter dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig den erforderlichen Mehrbetrag übernimmt.

## §. 76.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß §. 5 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist der nach §. 74 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

## §. 77.

Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 61—65 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§. 66—74 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesamteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§. 48 A. und 50) unter die einzelnen Lehrerstellen zu verteilen.

(§. 78 aufgehoben.)

## §. 79.

Zur Bestreitung der nach §§. 59 und 60 vorkommenden Personalzulagen und Remunerationen, der nach §. 36 zu gewährenden Zugskostenvergütungen, sowie der sonstigen Diäten und Reisekostenentschädigungen, welche namentlich auch Schulgehilfen bei einer Versetzung durch Verordnung oder im einzelnen Falle bewilligt werden können, wird, soweit die für diese Zwecke verfügbaren Fonds und Stiftungsbeiträge nicht hinreichen, eine jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmende Summe der Regierung zur Verfügung gestellt.

## Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

## §. 80.

Für jede Volksschule muß ein den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechendes Lokal und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein Schulzimmer angewiesen werden.

Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden oder das vorhandene wegen Mangels an Raum oder wegen Nachteilen für die Gesundheit der Kinder oder für die Erteilung des Unterrichts nicht mehr genügend, so ist nach Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde ein neues Schulhaus zu erbauen oder sonst anzuschaffen oder das vorhandene Schulhaus nach den Bedürfnissen zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfnis entsprechendes Lokal zu mieten.

## §. 81.

Bei dem Neubau von Schulhäusern und soviel wie möglich auch bei Abänderung und Erweiterung der bestehenden sollen die Schulzimmer in der nach §. 80 erforderlichen Zahl und so gebaut werden, daß im ganzen auf jedes Kind wenigstens 108 Kubikfuß (2,916 Kubikmeter) Luft Raum kommen bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß (3,6 Meter) — 9 Quadratfuß (0,81 Quadratmeter) auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß (3 Meter) herabgesetzt werden.

Auch soll in diesen Fällen in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden.

Die Wohnung des Hauptlehrers soll wenigstens enthalten:

zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume.

Über die Notwendigkeit der Schulhausbauten sind in allen Fällen der Gemeinderat und Ausschuß, beziehungsweise der anderweitige Baupflichtige zu vernehmen.

Die Auswahl des Bauplatzes und die Aufstellung des Bauplans steht dem Baupflichtigen

zu. Vor der Ausführung ist aber die Zustimmung der Oberschulbehörde einzuholen, welche, wenn sie mit den Vorschlägen des Baupflichtigen nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörde veranlaßt.

## §. 82.

Die Kosten der Erbauung und Anschaffung des Schulhauses, sowie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde.

Die Schulhausbaukosten werden von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufgebracht.

In demjenigen Teil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Mieter obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten.

(§. 83 aufgehoben.)

## §. 84.

Soweit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Gerätschaften, der für den Unterricht notwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten, sowie der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen und ebenso das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen und für die Heizung und Reinigung des Schulklokals zu sorgen.

Ebenso hat die Gemeinde für ganz unbemittelte Mädchen das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten (§. 28) nötige Rohmaterial zu liefern.

## Siebenter Titel.

**Von den Ruhe- und Notdurftsgehalten der Hauptlehrer und von der Versorgung ihrer Witwen und Waisen.**

## Erster Abschnitt.

## Ruhe- und Notdurftsgehälter der Hauptlehrer.

## §. 85.

Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach Umlauf des 40. Dienstjahres erfolgt, für die Lehrer auf Schulstellen

I., II. und III. Klasse . . . . .	1000 M.
IV. " . . . . .	1100 M.
V. " . . . . .	1300 M.

Erfolgt die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem 10. Dienstjahre, so beträgt der Ruhegehalt 40 Prozent und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 2 Prozent des soeben angegebenen Betrags.

Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche nach ihrem 22. Lebensjahre als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch nicht früher als von dem zurückgelegten 22. Lebensjahre an gerechnet werden.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

Wenn ein Hauptlehrer, welcher mit Genehmigung der Oberschulbehörde auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle verzichtet und gleichzeitig eine einstweilige Verwendung nach §. 31 des Gesetzes erhält, späterhin nach Zurücklegung des fünften Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, so hat er Anspruch auf Ruhegehalt nach der Klasse des zuletzt von ihm bekleideten Schuldienstes. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzicht infolge einer Verletzung der dem Lehrer obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag desselben erfolgt ist.

#### §. 86.

Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann nach Lage der Umstände ein Ruhegehalt bis zu 40 Prozent ihres im §. 85 bezeichneten Einkommens zuerkannt und solchen Lehrern, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten, kann im Falle, daß besondere mildernde Umstände oder völlige Erwerbs- und Vermögenslosigkeit des Entlassenen dafür sprechen, ein widerruflicher Notdurftsgehalt verwilligt werden, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 85 zu berechnenden Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

#### §. 87.

Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach §§. 85 und 86 zu Ruhe- und Notdurftsgehalten und nach §§. 41 und 42 Absatz 4 zur Bezahlung von besonderen Hilfslehrern oder sonstigen Aushilfsleistungen in Erkrankungsfällen erforderlich ist, wird ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond gebildet.

In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen:

1. die für denselben Zweck schon vorhandenen, aus der Staatskasse dotierten, bisher aber nach Konfessionen getrennten Fonds;
2. die sämtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgeldes, sobald dieselben einmal besetzt waren und soweit die Einkünfte nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartal bezogen werden; dauert jedoch die Erledigung länger als zwölf Monate, so fließen vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§§. 61 und 65) und das Schulgeld, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond;

3. ein besonderer Zuschuß aus der Staatskasse, welcher durch das Finanzgesetz festgesetzt wird.

### Zweiter Abschnitt.

#### Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer.

##### §. 88.

Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate das Betreffnis des von demselben bezogenen, in §. 48 bezeichneten Einkommens als Sterbegehalt.

Hinterbliebene eines Hauptlehrers, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

Als Hinterbliebene gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Hauptlehrers.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgiltig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtsweges maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

##### §. 89.

Außer dem Sterbegehalt erhalten die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, welcher bis zum Tode den Witwenkassebeitrag gezahlt hat, im Falle des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Hauptlehrers Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

##### §. 90.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, so lange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Hauptlehrers aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Hauptlehrer in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

##### §. 91.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der Hauptlehrer, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, gestorben ist.

Das gesetzliche Witwengeld beträgt dreißig Prozent des für alle Klassen der Schuldienste auf 1300 M. festgesetzten Einkommensanschlages.

Das gesetzliche Waisengeld, auf welches den Kindern ein Anspruch unter der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zusteht, beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Hauptlehrers zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Hauptlehrers zum Bezug des Wittwengeldes nicht berechtigt war, wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: vier Zehntel,  
wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: sieben Zehntel,  
wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben drei Zehntel des Wittwengeldes.

#### §. 92.

Wenn ein Hauptlehrer, der entweder verheiratet ist oder unverheiratete eheliche Kinder unter 18 Jahren (§. 90) besitzt, unter den nach dem letzten Absatz von §. 85 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen auf seine Hauptlehrerstelle verzichtet und eine einstweilige Verwendung nach §. 31 des Gesetzes erhält, so hat er den auf seiner früheren Hauptlehrerstelle entrichteten Beitrag weiter zu zahlen; stirbt ein solcher Lehrer vor Wiedererlangung einer Hauptlehrerstelle, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt eines Hauptlehrers.

War der Lehrer beim Verzicht nicht verheiratet und besaß er auch keine ehelichen Kinder unter 18 Jahren, so finden auf seine Beitragszahlung und auf den Versorgungsanspruch seiner Hinterbliebenen die für die Schulgehilfen geltenden Bestimmungen Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Lehrer, auf welchen die Bestimmung des ersten Absatzes Anwendung gefunden hatte, späterhin vor Wiedererlangung einer Hauptlehrerstelle keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der innegehabten Hauptlehrerstelle geschlossenen Ehe mehr besitzt.

#### §. 93.

Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehaltes nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Hauptlehrer am Todestage berechtigt gewesen ist.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

#### §. 94.

Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Hauptlehrer, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,  
mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel.

Auf den Betrag des Waisengeldes ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.

## §. 95.

Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Witwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Hauptlehrer, ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt verdient hatte, gestorben ist, oder wenn
2. ein Hauptlehrer, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand gesetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestand erfolgten Tod gemäß §. 97 den Witwenkassebeitrag gezahlt hat.

Die Hinterbliebenen der in §. 97 erwähnten Schulgehilfen erhalten unter den in dem §. 90 Absatz 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen gleichfalls ermäßigten Versorgungsgehalt.

In allen Fällen tritt an Stelle des in §. 93 erwähnten Ruhegehaltes der nach §. 86 zulässige Höchstbetrag desselben; Schulgehilfen werden wie Hauptlehrer der untersten Ruhegehaltsklasse behandelt.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt fünfundsiebzig Prozent des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages.

## §. 96.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in §. 93 — für eine volle Mark angenommen.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

## §. 97.

Jeder Hauptlehrer, sowie jeder Schulgehilfe, welcher die Dienstprüfung (§. 32 des Gesetzes) abgelegt hat, ist zur Zahlung von Witwenkassebeitrag verpflichtet.

Der Hauptlehrer zahlt von seinem festen Einkommen (fester Gehalt §. 48 A. und §. 61 Schlußsatz und §. 75, Personalzulagen §. 48 D. und garantiertes Schulgeld §. 48 C.) und von dem Anschlag der Dienstwohnung (§. 52) jährlich drei Prozent Beitrag. Höher als mit 1400 M. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Die Schulgehilfen zahlen den nämlichen Beitrag aus einem Matrikularanschlag von 800 M.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrerstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fortzuentrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassebeitrag beginnt:

1. für die Hauptlehrer von dem Tage, mit welchem ihre Anstellung wirksam wird;
2. für die oben bezeichneten Schulgehilfen (§. 31 des Gesetzes) mit dem Anfang des auf die Ausstellung des Dienstprüfungszeugnisses folgenden Monats.

Der Witwenkassebeitrag eines in Ruhestand befindlichen Hauptlehrers beträgt drei Prozent des gesetzlichen Ruhegehalts.

Ein im Falle des §. 95 Ziffer 2 befindlicher Hauptlehrer hat 75 Prozent des bisherigen Witwenkassebeitrages zu bezahlen.

Die Erklärung, ob er von dieser Berechtigung zur Wahrung seiner Ansprüche auf Versorgungsgehalt Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in den Ruhestand an abzugeben.

Der Hauptlehrer kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Witwenkassebeitrages befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Hauptlehrer keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Eintritt in den Ruhestand geschlossenen Ehe mehr besitzt.

#### §. 98.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenkassebeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Hauptlehrers beziehungsweise Schulgehilfen;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus dem Volksschuldienste, es sei denn, daß der Verpflichtete als Lehrer an eine Anstalt der im Gesetz vom 7. Februar 1884, die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen oder Stiftungen verwendeten Volksschulkandidaten betreffend, bezeichneten Art oder an eine öffentliche höhere Unterrichtsanstalt übertritt, ohne an einer der letzteren die Rechte eines etatmäßigen Beamten zu erlangen;
3. durch Zuruhesetzung eines Hauptlehrers ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 95;
4. durch Zuruhesetzung eines Hauptlehrers, sofern derselbe weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 90) besitzt;
5. für den im Ruhestand befindlichen Hauptlehrer mit dem Eintritt der in Ziffer 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

#### §. 99.

Zur Bestreitung der für die Hinterbliebenen der Lehrer nötigen Ausgaben an Versorgungsgehalten ist eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse errichtet, welche unter der Leitung und Aufsicht der Oberschulbehörde steht.

Dieser Kasse sind die Fonds der ehemaligen nach Konfessionen und beziehungsweise nach Landesdistrikten getrennten Lehrerwitwen- und Waisenverbände einverleibt.

Jedem Konfessionsteile bleibt das Eigentum an dem von ihm eingeworfenen Grundstockvermögen vorbehalten.

#### §. 100.

Soweit der Vermögensertrag, die Wittwenkassebeiträge und die sonstigen Einnahmen der Lehrerwitwen- und Waisenkasse nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehälter zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten. Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden.

#### §. 101.

Aus besonderen Gründen kann die Oberschulbehörde den Hinterbliebenen von Lehrern einmalige oder ständige Unterstützungen aus den im Staatsvoranschlag zu diesem Zwecke vorgesehenen Mitteln bewilligen.

### Achter Titel.

#### Von andern Anstalten für den Volksunterricht.

##### Erster Abschnitt.

##### Von der erweiterten Volksschule.

#### §. 102.

Den Gemeinden steht es frei, außer den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen eine größere Anzahl von Lehrern, als die gesetzlich notwendige, angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt und der Unterricht in den nach §. 25 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan geboten ist, verfolgt, oder auch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird.

Auch einzelne Klassen einer einfachen Volksschule können wie Klassen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden.

Dieses Gesetz ist auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

Wo aber neben einer erweiterten Volksschule auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuch der ersteren keine Verbindlichkeit, und es darf in derselben mit Zustimmung der Gemeinde (des Bürgerausschusses) außer dem gesetzlichen für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§. 53) von den die Schule besuchenden Kindern noch ein weiteres Schulgeld für die Gemeindefasse erhoben werden. Auch ist in diesem Falle die Gemeinde befugt, die §. 53 Absatz 3 vorgeschriebene Ermäßigung des Schulgeldes mehrerer Geschwister zu beschränken oder ganz aufzuheben.

Soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht.

## §. 102 a.

Zur Leitung erweiterter Volksschulen können Direktoren mit den Rechten des Beamtengesetzes angestellt werden.

Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für „Direktoren erweiterter Volksschulen“ festgesetzten Höchstgehalt sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15 bis 17 des Statutes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Bei der Anstellung soll auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

## Zweiter Abschnitt.

Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

## §. 103.

Die Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.
3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 25) sicher stellt und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privatlehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

## §. 104.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die im §. 103 Ziffer 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrpersonal, Änderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

## §. 105.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

## §. 106.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 103—105 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

## §. 107.

Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 103 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§. 106) Bestimmungen der §§. 103—105 abermals zuwider gehandelt wird.

## §. 108.

Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

## §. 109.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 103—107 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu erteilen.

### Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden in Schulsachen und Einführungsbestimmungen.

(§. 110 aufgehoben.)

#### §. 111.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.

#### §. 112.

Gleichzeitig treten alle älteren Gesetze über das Volksschulwesen außer Kraft, namentlich:

1. das XIII. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 I. A. §§. 1 bis 12;
2. das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809 Artikel X.—XII. (Regierungsblatt Nr. VI.);
3. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV.);
4. das Gesetz über die Besserstellung der Lehrer vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.);
5. das Gesetz über Erhöhung des Schulgeldes vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.);
6. das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 21. September 1846 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.);
7. das Gesetz — Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend — vom 14. Dezember 1850 (Regierungsblatt Nr. LIX.);
8. das Gesetz über Besserstellung der Unterlehrer vom 19. Februar 1858 (Regierungsblatt Nr. VII.);
9. das Gesetz über Besserstellung der Volksschullehrer vom 3. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XVIII.);
10. das Gesetz über den allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenfond vom 19. Mai 1862 (Regierungsblatt Nr. XXIV.);
11. das Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, vom 30. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.).

#### Übergangsbestimmungen:

1. des Gesetzes vom 8. März 1868.

#### §. 113.

Die Beiträge der verschiedenen Fonds, der Gemeinden und der Staatskasse werden in

der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehalte nach Maßgabe dieses Gesetzes von der zuständigen Staatsbehörde entschieden ist.

(§. 114 gegenstandslos.)

§. 115.

Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war.

Namentlich behält er eine Schulpfründe, in deren Besitz er sich befindet, ganz, auch wenn der Ertrag derselben den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt übersteigt.

Ebenso behält er die Zulage, welche eine Gemeinde ihm freiwillig, aber unwiderruflich über den Betrag des bisherigen Normalgehalts bewilligt hatte. Soweit eine solche Zulage auch den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt überschreitet, bleibt sie der Gemeinde zur Last. Hatte eine Gemeinde eine Zulage bewilligt, um von der durch das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, angeordneten Erhöhung des Schulgeldes entbunden zu werden, so ist eine solche Zulage neben der durch dieses Gesetz verfügten Erhöhung des Lehrergehaltes von der Gemeinde fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe gebracht ist.

Wenn der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Anschlag der zur Schulpfründe gehörigen Naturalien mehr beträgt, als die nach diesem Gesetz eintretende Gehaltsaufbesserung, so bezieht der Lehrer dasjenige als persönlichen Gehalt fort, was er bisher außer der Schulpfründe für den Schuldienst bezogen hat. Dieser Gehalt wird durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse (§§. 67 folg.) gedeckt.

§. 116.

Wenn nach §. 77 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Teil eines Lehrergehaltes zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule mit verwendet werden sollte, diese Verwendung aber nach §. 115 Absatz 2, so lange der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintreten kann, so ist dasjenige, was an dem gesetzlichen Gehalte der andern Lehrer noch fehlt und künftig aus dem Gehaltsüberschuß des ersten Lehrers gedeckt werden soll, einstweilen eben so aufzubringen, wie wenn der Gehalt dieses Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde.

Die Lehrer, welche infolge des §. 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 ständige Personalzulagen beziehen, ohne nach §. 59 des gegenwärtigen Gesetzes zum Bezug einer solchen berechtigt zu sein, treten aus dem Genuß dieser Zulage, wenn sie infolge des gegenwärtigen Gesetzes ein eben so großes oder größeres Dienst Einkommen erhalten, als sie mit Einschluß der Personalzulage bisher bezogen haben.

## 2. Des Gesetzes vom 7. Juni 1884.

## Artikel II.

Die Feststellung der durch die Staatskasse nach Maßgabe dieses Gesetzes zu zahlenden Beiträge erfolgt erstmals für die zehnjährige Periode von 1884 bis einschließlich 1893.

Bei Berechnung der Ansprüche der Gemeinden an die Staatskasse für diese Periode ist das durchschnittliche Umlagebedürfnis (§. 70) aus den Jahren 1880 bis einschließlich 1883 zu Grunde zu legen.

Die staatsrechtlichen Beiträge zu den Lehrergehalten, welche die Staatskasse auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (Artikel I, §§. 67—74 des Gesetzes vom 19. Februar 1874) leistet, werden einstweilen fortentrichtet, bis dieselben nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes von der zuständigen Staatsbehörde bestimmt sind.

Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Januar 1884 an derart, daß das von diesem Tage an von der Staatskasse zu wenig oder zu viel Bezahlte nachzuzahlen beziehungsweise rückzu-erheben ist.

Die im Bezug von Staatsbeiträgen befindlichen Gemeinden sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Fortbezug nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb zweier Jahre, von dessen Verkündung an gerechnet, zu erheben und zu begründen. Wird ein Antrag innerhalb der bezeichneten Frist nicht eingebracht, so erfolgt die Zurückziehung des seither bezogenen Staatsbeitrages mit Wirkung vom 1. Januar 1884.

Nach Ablauf des Jahres 1888 kann ein Antrag auf erstmalige Zuerkennung eines Staatsbeitrags für die in Absatz 1 bezeichnete Periode — die Fälle des §. 73 ausgenommen — nicht mehr gestellt werden.

## Artikel III.

Tritt im Laufe der in Artikel II. Absatz 1 bezeichneten Periode eine Änderung in der Gemeindesteuergesetzgebung ein, so ist bei Festsetzungen von Staatsbeiträgen, welche nach Inkrafttreten der geänderten Steuergesetzgebung stattfinden, dasjenige Gemeindesteuerkataster als jüngstes in Anwendung zu bringen, welches für das dem Eintritt der erwähnten Änderung unmittelbar vorausgegangene Jahr in Geltung war.

## 3. Des Gesetzes vom 25. Juli 1888.

## Artikel III.

Nach den neuen Vorschriften des §. 59 sind diejenigen Personalzulagen zu bemessen, welche wegen Ablaufs der in dem genannten Paragraphen bestimmten fünf- beziehungsweise dreijährigen Frist am 1. Mai 1890 oder später fällig werden.

Für diejenigen Hauptlehrer, denen nicht auf 1. Mai 1890 eine Personalzulage anfällt, wird die zuletzt bewilligte Personalzulage mit Wirkung vom 1. Januar 1890 auf den Betrag von 100 M. ergänzt.

Im übrigen treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Sofern der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende Versorgungsgeld (Witwengeld, Waisengeld) eines bereits am 1. Januar 1890 vorhandenen Angehörigen eines Mitglieds der Lehrerwitwen- und Waisenkasse weniger beträgt als die derzeit durch Verordnung festgesetzten Benefizien — Witwengehalt (300 M.), Erziehungsbeitrag (60 M.), Nahrungsgeld (90 M.) —, so ist er auf diesen letzteren Betrag zu ergänzen.

Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen des §. 92 des Gesetzes nach ihrem Ausscheiden aus dem Schuldienste Mitglieder der Lehrerwitwen- und Waisenkasse verblieben sind, und unter der Voraussetzung, daß sie bis zu ihrem Tode die bisherigen Beiträge leisten, auch Mitglieder bleiben können, erhalten den Witwengehalt beziehungsweise die Erziehungs- und Nahrungsgelder und zwar diejenigen der freiwillig ausgetretenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzten Betrage, jene der entlassenen in demjenigen, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienste festgesetzt war.

Eine höhere Immatrikulierung solcher Mitglieder findet nicht statt.

Die Rechte und Pflichten der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Lehrer richten sich auch fernerhin nach den bisher geltenden Vorschriften und stehen den künftigen Hinterbliebenen derselben die bisherigen, durch Verordnung festgesetzten Benefizien zu.

---

Redigirt vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.



# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. November

1888.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

**Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Wahl von Defanen für die Diözesen Hornberg und Adelsheim betreffend. — Die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Verein unständiger Lehrer in Mannheim betreffend.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Vergebung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend. — Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1889 betreffend.

**Diensta Nachrichten und Diensterledigungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:  
unter dem 27. September d. J.

dem Professor August Palm am Gymnasium zu Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem badischen Staatsdienst auf den 1. Oktober d. J. zu erteilen,  
den Professor Ernst Piemann an der Realschule zu Heidelberg in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Eppingen zu versetzen;

unter dem 12. Oktober d. J.

den Professor Wilhelm Heß an der Höheren Bürgerschule in Mosbach unter Entbindung von der Leitung dieser Anstalt in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Mannheim zu versetzen und

den Professor Karl Schütz am Realgymnasium in Mannheim zum Vorstand der Höheren Bürgerschule in Mosbach zu ernennen;

unter dem 13. Oktober d. J.

dem Diafonatsverweser Gustav Adolf Spath das Diafonat und die damit verbundene Lehrstelle an der Höheren Bürgerschule zu Hornberg zu übertragen.

## II.

### Bekanntmachungen.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Hornberg betreffend.

Die evangelische Diözesansynode Hornberg hat an Stelle des in den Ruhestand versetzten Dekans Hügig in Öfingen den Stadtpfarrer Kastner in Donaueschingen auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und ist diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung unter dem 28. September d. J. von dem Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt worden.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Heydweiller.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Adelsheim betreffend.

Die evangelische Diözesansynode Adelsheim hat den seitherigen Dekan, Pfarrer Eberhardt in Adelsheim, auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und ist diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung unter dem 5. Oktober d. J. von dem Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt worden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Hildenbrand.

Die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Verein unständiger Lehrer in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden, den 13. Oktober 1888 gnädigst geruht, dem

Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen in Mannheim auf Grund des vorgelegten Statuts die Körperschaftsrechte zu verleihen.

Dies wird gemäß §. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883, die Erteilung der Körperschaftsrechte betreffend, hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. D. Pfele.

Die Vergebung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend.

Nr. 16191. Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe sind für das Kalenderjahr 1889 einige Stipendien an katholische Studierende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammenden der Vorzug zu geben ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsgemäßer Ausweise über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen binnen 3 Wochen bei Großh. Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 6. November 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

E. Bisel.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1889 betreffend.

Nr. 15040. Für das Jahr 1889 wurde der voranzubehaltende Preis des Schulverordnungsblattes auf

Eine Mark

— ausschließlich der Postexpeditiongebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Clevenz.

## III.

## Dienstnachrichten.

Der seither in provisorischer Weise mit der Leitung der Taubstummenanstalt zu Meersburg betraute Reallehrer Martin Härter ist durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts definitiv zum Vorstand der gedachten Anstalt ernannt worden.

In den Ruhestand treten

auf 24. Oktober 1888

Hauptlehrer Sylvester Blaz in Föhrenthal, A. Freiburg;

auf 24. April 1889

Hauptlehrer Johann Benz in St. Georgen, A. Freiburg.

Der Verzicht des Hauptlehrers Ludwig Reimuth in Neufreistett auf seine dormalige Schulstelle ist, unter Belassung desselben im Schuldienste, genehmigt worden.

Auf Ansuchen sind aus dem Schuldienste entlassen worden:

Die Lehrerin Philippine von Rütli an der Mädchenschule zu Rastatt und

Hauptlehrer Julius Hartmann in Mörsch, A. Ettlingen.

Schulgehilfe Johann Jakob Noll von Adelsheim, zuletzt Schulverwalter in Bickensohl, A. Breisach, ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Johann Heinrich Ströbel von Sachsenflur, zuletzt Hauptlehrer in Ochsenbach, A. Heidelberg, ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 14997. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Grunern, A. Stausen, dem Schulverwalter Philipp Jakob Schell daselbst.

Nr. 14188. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberkirch dem Hauptlehrer Otto Maier in Thiergarten, A. Oberkirch.

Nr. 14106. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberkirch dem Hauptlehrer Leopold Künstle in Nollingen, A. Säckingen.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Nr. 15704. Zu besetzen sind mit Lehrern, welche die Prüfung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an Mittelschulen bestanden haben:

a. die Stelle des Vorstandes der Höheren Bürgerschule zu Ladenburg.

b. Professorenstellen, und zwar:

1. aus der Klasse der in klassischer Philologie Geprüften:  
je eine Stelle an den Realgymnasien zu Karlsruhe und Mannheim;
2. aus der Klasse der in den neueren Sprachen Geprüften:  
eine Stelle an der Realschule zu Pforzheim;
3. aus der Klasse der in klassischer Philologie oder jener in den neueren Sprachen Geprüften:  
je eine Stelle an den Höheren Bürgerschulen zu Eberbach, Rheinbischofsheim und Billingen;
4. aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse:  
zwei Stellen an der Realschule zu Karlsruhe, sowie je eine Stelle an der Realschule zu Pforzheim und der Höheren Bürgerschule zu Sinsheim.

Bewerbungen sind innerhalb 10 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Die Stelle des Direktors am Realgymnasium zu Mannheim ist erledigt und soll durch einen akademisch gebildeten, entweder in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern, oder in klassischer oder neuerer Philologie geprüften Lehrer wieder besetzt werden.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 10 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 14155. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hammereisenbach, A. Neustadt, R.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 181 M.

Nr. 16003. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mörich, A. Ettlingen, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 293 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Georg Weber, Geheimer Hofrat Dr., Professor a. D., in Neuenheim, am 10. August d. J.

Matthäus Dilger, Hauptlehrer in Mahlberg, A. Ettenheim, am 18. September d. J.

Friedrich Peter Zeitvogel, pensionierter Hauptlehrer in Sandhofen, A. Mannheim, am 30. September d. J.

- Lorenz Kopp, pensionierter Hauptlehrer in Zunsweier, am 3. Oktober d. J.
- Jakob Malsch, Hauptlehrer in Spöck, N. Karlsruhe, am 3. Oktober d. J.
- Valentin Holler, Hauptlehrer in Kastatt, am 7. Oktober d. J.
- Franz Kaufmann, Hauptlehrer in Dielheim, N. Wiesloch, am 7. Oktober d. J.
- Philipp Ganguß, Hauptlehrer in Kehl Stadt, am 10. Oktober d. J.
- Gabriel Nagel, Hauptlehrer in Sinsheim, am 18. Oktober d. J.

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is largely illegible due to its orientation and fading.]*

V.  
Fortschritt

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is largely illegible due to its orientation and fading.]*

---

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Dezember 1888.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Wahl eines Dekans für die Diözese Bopfingen betreffend.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Die Verleihung von Unterstufungen aus der Friedrichstiftung betreffend. — Die Vergebung eines Stipendiums aus der Leonhard von Pappischen Stiftung in Konstanz betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

#### Diensta Nachrichten und Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 4. November d. J.

die Lehramtspraktikanten Friedrich Baumgarten am Gymnasium zu Wertheim, Walter Gafz am Gymnasium zu Bruchsal, Eduard Ulrich an der Realschule zu Heidelberg und Friedrich Fath am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift zu Karlsruhe zu Professoren an den genannten Anstalten zu ernennen.

### II.

#### Bekanntmachungen.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Bopfingen betreffend.

Die evangelische Diözesansynode Bopfingen hat den seitherigen Dekan, Pfarrer Wolff in Dainbach, auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt, und ist diese Wahl

gemäß §. 52 der Kirchenverfassung unter dem 16. Oktober d. J. von dem Evangelischen Oberkirchenrate bestätigt worden.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
Hoff.

Vdt. Heydweiller.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend.

Nr. 16247. Gemäß §. 5 der Statuten der Friedrichstiftung wurden 37 Stipendien zu je 35 M. an Volks- und Religionschullehrer bewilligt und die sofortige Auszahlung angeordnet.

Karlsruhe, den 6. November 1888.

Der Stiftungsrat.

Karlsruhe, den 6. November 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.  
Joos.

Schid.

Die Vergebung eines Stipendiums aus der Leonhard von Papyruschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Leonhard von Papyruschen Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium von jährlich 300 M. zu vergeben.

Bezugsberechtigt sind badische Staatsangehörige katholischen Bekenntnisses, welche nach Beendigung der Gymnasialstudien auf einer Hochschule Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin oder Philosophie studieren.

Etwaige Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind unter Anschluß ordnungsmäßiger Nachweise über Staatsangehörigkeit, erfolgreiche Beendigung der Gymnasialstudien, Besuch einer badischen Hochschule, Vermögen und Sitten binnen 3 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 24. November 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.  
Joos.

E. Bipel.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für Bibliotheken von Mittelschulen für die männliche Jugend:

Jahresberichte über das höhere Schulwesen, herausgegeben von C. Kethwisch, bei R. Gaertners Verlagsbuchhandlung in Berlin. Bis jetzt zwei Jahrgänge.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Duffner an dem Realprogymnasium zu Ettenheim seinem Ansuchen gemäß wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt worden.

Der Verzicht des Unterlehrers Ferdinand Bernhard in Schlierbach, N. Heidelberg, auf die demselben übertragene Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mörschenhardt, N. Buchen, ist, unter Belassung desselben auf seiner dormaligen Stelle, genehmigt worden.

### IV.

#### Diensterledigungen.

Nr. 17242. An dem Realprogymnasium zu Ettenheim ist die Stelle eines Reallehrers (der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse) zu besetzen.

Bewerber, unter welchen nur solche Berücksichtigung finden können, welche zur Erteilung von Gesangunterricht befähigt sind, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 17480. Drei Hauptlehrerstellen mit einem festen Gehalt von je 900 M. an der Volksschule zu Freiburg, N. und R.Sch.B. daselbst, V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von ungefähr 500 M.

Nr. 17045. Drei Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Heidelberg, N. und R.Sch.B. daselbst, V. Klasse, mit festen Gehältern bis zu 1800 M., bezw. 1500 M. und 1150 M., freie Wohnung bezw. Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 500 M.

Nr. 16918. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hornberg, N. Triberg, R.Sch.B. Billingen, IV. Klasse, freie Wohnung oder Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 272 M.

Nr. 16540. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neuenheim, N. und R.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt von 1020 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 350 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

- Nr. 16916. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Brunenthal, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 17099. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bühl, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 141 M.
- Nr. 16930. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Büßlingen, A. Engen, R.Sch.B. Büßlingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 268 M.
- Nr. 16934. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Deggenhausen, A. Überlingen, R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 326 M.
- Nr. 17089. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Deßeln, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 17087. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eberfingen, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 157 M.
- Nr. 16919. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eigeltingen, A. Stockach, R.Sch.B. Konstanz, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 316 M.
- Nr. 17102. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eisenbach, A. Neustadt, R.Sch.B. Büßlingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 232 M.
- Nr. 16924. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gailingen, A. und R.Sch.B. Konstanz, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 228 M.
- Nr. 17101. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Harpolingen, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 143 M.
- Nr. 16921. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hödingen, A. Überlingen, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrag von 173 M.
- Nr. 16914. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hörden, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 288 M.
- Nr. 16920. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hoppetenzell, A. Stockach, R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 272 M.
- Nr. 17064. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Judlekofen, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 16929. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rippenhausen, A. Überlingen, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 16973. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kirrlach, A. und R.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 326 M.
- Nr. 17096. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kniebis, A. Wolfach, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M., Lokalzulage im Betrage von 90 M.
- Nr. 17479. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Konstanz, A. und R.Sch.B. daselbst, V. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 594 M.
- Nr. 16923. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Luttingen, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 213 M.
- Nr. 17881. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Malsch, A. Wiesloch, R.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 282 M.
- Nr. 16404. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mörtschenhardt, A. Buchen, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 17062. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neuweiler, A. Bühl, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 324 M.

- Nr. 17097. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Nordweil, A. Emmendingen, K.Sch.V. Lahr, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 279 M.
- Nr. 16969. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberhausen, A. und K.Sch.V. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 274 M.
- Nr. 16925. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberrimsingen, A. Breisach, K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 235 M.
- Nr. 17172. Die erste und zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Öflingen, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von je 238 M.
- Nr. 16922. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dunsbach, A. Achern, K.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 267 M.
- Nr. 16731. Eine mit einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Offenburg, A. und K.Sch.V. daselbst, IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 207 M.
- Nr. 16965. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Präg, A. Schönau, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 16963. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rauenberg, A. Wiesloch, K.Sch.V. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 256 M.
- Nr. 16915. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reichenau, A. und K.Sch.V. Konstanz, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 280 M.
- Nr. 17065. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Renchen, A. Achern, K.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 424 M.
- Nr. 16964. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rheinsheim, A. und K.Sch.V. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung bzw. Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 315 M.
- Nr. 16931. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu St. Peter, A. und K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 250 M.
- Nr. 16912. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sattelbach, A. und K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 227 M.
- Nr. 17066. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schapbach, A. Wolfach, K.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 229 M.
- Nr. 16926. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schlechtenau, A. Schönau, K.Sch.V. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.
- Nr. 17013. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schwerzen, A. und K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 206 M.
- Nr. 16911. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Steinmauern, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, III. Klasse, freie Wohnung bzw. Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 324 M.
- Nr. 17088. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Stetten, A. und K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 17044. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Katholisch-Tennenbrunn, A. Triberg, K.Sch.V. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 219 M.
- Nr. 16966. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Thunau, A. Schönau, K.Sch.V. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.
- Nr. 16932. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Untermünsterthal, A. Staufen, K.Sch.V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 254 M.

Nr. 17103. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Urberg, A. St. Blasien, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage von 90 M.

Nr. 16917. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waldprechtsweier, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 299 M.

Nr. 16933. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wasenweiler, A. Breisach, K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 M.

Nr. 17100. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zunsweier, A. und K.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 340 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 16927. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Auerbach, A. Durlach, K.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 245 M.

Nr. 16972. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Auggen, A. Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 273 M. Die Bewerber müssen zur Erteilung von französischem Unterricht befähigt sein; für die in genannter Sprache zu gebenden 6 Stunden in der Woche wird eine Vergütung von jährlich 300 M. bezahlt.

Nr. 16578. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Brödingen, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, mit einem festen Gehalt bis zu 1144 M., IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 338 M.

Nr. 16975. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Büchig, A. und K.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 145 M.

Nr. 17090. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Diersheim, A. Kehl, K.Sch.V. Lahr, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 319 M.

Nr. 17386. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dietenhan, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 17212. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eggenstein, A. und K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 295 M.

Nr. 16968. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fahrenbach, A. und K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 295 M.

Nr. 16967. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Heinsheim, A. und K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 351 M.

Nr. 16206. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hüffenhardt, A. und K.Sch.V. Mosbach, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 237 M.

Nr. 16928. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ittlingen, A. Eppingen, K.Sch.V. Bruchsal, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 275 M.

Nr. 16971. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kembach, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 212 M.

Nr. 17280. Eine Hauptlehrerstelle (die zweite mit einem festen Gehalt von 1130 M.) an der Volksschule zu Müllheim, K.Sch.V. Lörrach, IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 292 M.

Nr. 17063. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neulufheim, A. Schwetzingen, K.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 292 M.

Nr. 17385. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rheinau, A. Schwetzingen, K.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 16979. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rosenberg, A. Adelsheim, R.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 236 M.

Nr. 17098. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schmieheim, A. Ettenheim, R.Sch.V. Lahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 359 M.

Nr. 16970. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Üffingen, A. und R.Sch.V. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 237 M.

Nr. 16730. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bockenroth, A. Wertheim, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 16913. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wies, A. Schopfheim, R.Sch.V. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 249 M.

Nr. 17003. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wiesloch, R.Sch.V. Bruchsal, mit einem festen Gehalt von 1380 M., IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 429 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Wolfgang Vogelgesang, Direktor des Realgymnasiums zu Mannheim, am 4. Oktober l. J.

Karl Mäder, Hauptlehrer in Hausen, A. Engen, am 13. Oktober l. J.

Johann Brüttsch, Hauptlehrer in Biethingen, A. Konstanz, am 19. Oktober l. J.

Gottfried Duig, pensionierter Hauptlehrer in Bretten, am 31. Oktober l. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Die erste...  
 Die zweite...  
 Die dritte...  
 Die vierte...  
 Die fünfte...  
 Die sechste...  
 Die siebte...  
 Die achte...  
 Die neunte...  
 Die zehnte...

Fachfälle

Die erste...  
 Die zweite...  
 Die dritte...  
 Die vierte...  
 Die fünfte...  
 Die sechste...  
 Die siebte...  
 Die achte...  
 Die neunte...  
 Die zehnte...

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Dezember

1888.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats:** Das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend. — Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1888 betreffend. — Die Besetzung der Hausvaterstelle an der Zwangserschulungsanstalt zu Flehingen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

#### Diensta Nachrichten und Dienst erledigungen.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 28. November d. J.

gnädigst geruht:

den Vorstand der Höheren Bürgerschule zu Rheinbischofsheim, Diaconus Friedrich **Mampell**, unter Entbindung von der Leitung der genannten Anstalt, zum Professor an der Höheren Mädchenschule zu Mannheim zu ernennen;

den Professor **Karl Theodor Ullmann** am Gymnasium zu Mannheim in gleicher Eigenschaft an das Progymnasium zu Donaueschingen zu versetzen.

### II.

#### Bekanntmachungen.

Das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Nr. 17793. An die Großh. Kreis Schulräte, die Ortsschulbehörden und die Lehrer an Volksschulen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. November l. J. Nr. 20758

die Großh. Bezirksämter angewiesen, bei Erteilung von Wandergewerbeseheinen auf Grund der Bestimmung in §. 62 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern im schulpflichtigen Alter beim Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Regel zu versagen. Nur ganz ausnahmsweise soll diese Erlaubnis erteilt werden, wenn ein genügender Nachweis darüber erbracht wird, daß auch während des Umherziehens die mitgeführten Kinder einen den Anforderungen des Elementarunterrichtsgesetzes entsprechenden systematischen Unterricht erhalten, was in der Regel nur dann der Fall sein wird, wenn eine zur Erteilung des Unterrichts befähigte Persönlichkeit beim Wandergewerbe mitgeführt wird, während es nicht als eine genügende Erfüllung der gesetzlichen Unterrichtspflichten zu erachten ist, wenn die betreffenden Kinder an dem beständig wechselnden Aufenthaltsort jeweils nur für einige Tage oder Wochen in die Volksschule geschickt werden.

Hievon setzen wir die Großh. Kreisschulräte, sowie die örtlichen Aufsichtsbehörden der Volksschulen und die Lehrer an solchen mit der Weisung in Kenntnis, in allen Fällen, in welchen ihnen eine ungenügende Erfüllung der Volksschulpflicht seitens der von Wandergewerbetreibenden mitgeführten Kinder bekannt wird, ungesäumt dem Großh. Bezirksamt zum Zweck weiteren Einschreitens Anzeige zu erstatten.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Maßgabe des Erlasses Großh. Ministeriums des Innern Wandergewerbetreibenden die Mitführung schulpflichtiger Kinder zu gestatten ist, werden die Großh. Kreisschulräte sich von Zeit zu Zeit durch Vornahme von Prüfungen davon zu überzeugen suchen, ob die betreffenden Kinder auch die ihrer Altersstufe angemessenen Schulkenntnisse besitzen. Über die Vornahme der Prüfung und den Erfolg wäre den Eltern bezw. Fürsorgern der Kinder entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Sollte das Ergebnis der Prüfung ein ungenügendes sein, so wäre hievon dem Bezirksamt Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, die Erlaubnis zur Mitführung der Kinder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen zurückzuziehen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bisel.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1888 betreffend.

Nr. 18640. Der diesjährigen Reallehrerprüfung haben sich unterzogen und sind nach Maßgabe der Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, zur Erteilung von höherem Unterricht an Realmittelschulen für befähigt erklärt worden:

## I. Sprachliche Abteilung.

Ernst Bischoff von Kieselbronn,  
 Hugo Heß von Bestenheid,  
 Andreas Höchst von Unterbalbach,  
 Julius Lederle von Neckargemünd,  
 Konrad Pferrer von Darlanden.

## II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

Ludwig Berthold Pfeiffenberger von Mudau,  
 Jakob Ziegler von Steinbach.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

E. Bisel.

Die Besetzung der Hausvaterstelle an der Zwangserziehungsanstalt zu Flehingen betreffend.

Nr. 18287. Die Verwalter-(Hausvater-)stelle in der durch den Ausschuß der Centralleitung des Landesverbands der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene geleiteten Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Verwahrloste in der Gemeinde Flehingen (Großh. Bezirksamts Bretten) soll auf 15. März k. J. mit einem Lehrer besetzt werden, welcher in guten Jahren steht, eine kräftige Gesundheit besitzt, verheiratet ist, keine große Familie hat, einen mittleren landwirtschaftlichen Betrieb zu leiten vermag, namentlich auch in der Obstbaumzucht bewandert ist, und dessen Frau allen Haushaltsgeschäften selbständig vorstehen kann.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von vorerst 1200 M. neben freier Wohnung und Verköstigung für den Verwalter und seine Familie verbunden.

Denjenigen Lehrern, welche bereits Anstellung als Hauptlehrer erhalten haben, werden die in dieser Stelle erworbenen Rechte vorbehalten werden.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 8 Tagen bei den vorgesetzten Kreis Schulvisitationen einzureichen.

Letztere werden die Gesuche sofort nach Ablauf der achttägigen Meldefrist mit gutachtlicher Äußerung anher vorlegen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1888.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Für den Gesangunterricht und Aufführung bei Festfeiern an Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen:

„Salvum fac regem“, komponiert für vierstimmigen Männerchor von Albert Becker, Verlag von Chr. Fr. Biewegs Buchhandlung in Quedlinburg; Partitur und Stimmen 1 M. 20  $\mathcal{L}$ ; Partitur 80  $\mathcal{L}$ , jede Stimme 15  $\mathcal{L}$ .

### III.

#### Dienstnachrichten.

In den Ruhestand treten:

auf 1. Januar 1889:

Die Hauptlehrer Hermann Satz, Sebastian Rheinboldt und Nikolaus Weis in Freiburg, Hauptlehrer Andreas Hug in Mannheim;

auf 24. April 1889:

Hauptlehrer Joseph Wühl in Konstanz.

Nr. 17937. Die Unterlehrerin Anna Säger von Krozingen ist ihrem Ansuchen entsprechend aus dem Schuldienst entlassen worden.

Nr. 18519. Je eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Karlsruhe dem Hauptlehrer August Sütterlin in Hornberg, A. Triberg (die sechsundsechzigste), dem Hauptlehrer Christian Schönberger in Randern, A. Lörrach (die siebenundsechzigste), dem Schulverwalter Thomas Reinfurth in Karlsruhe (die zweiundsiebenzigste), dem Unterlehrer Peter Schöning in Karlsruhe (die dreiundsiebenzigste).

Nr. 18197. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Raumünzach, A. Rastatt, dem Hauptlehrer Johann Friedrich Sickinger in Schöllbronn, A. Ettlingen.

Nr. 18202. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schöllbronn, A. Ettlingen, dem Hauptlehrer Benedikt Schwarz in Raumünzach, A. Rastatt.

### IV.

#### Dienst erledigungen.

Nr. 18166. Zurückgenommen werden die Ausschreiben im Schulverordnungsblatt des laufenden Jahres:

- Nr. 16924 Seite 162 (erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gailingen);  
 Nr. 17172 Seite 163 (Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Dflingen);  
 Nr. 17013 Seite 163 (Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schwerzen).

Nr. 18006. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hüfingen, A. Donaueschingen, R.Sch.B. Billingen (die dritte), mit einem festen Gehalt von jährlich 960 M., IV. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 235 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 18111. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal, A. und R.Sch.B. daselbst, V. Klasse, mit einem festen Gehalt bis zu 1600 M., freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung von 420 M., Schulgeldaversum im Betrage von 413 M. Die Bewerber müssen zur Erteilung von Zeichenunterricht befähigt sein.

Nr. 18114. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Büchenau, A. und R.Sch.B. Bruchsal, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 295 M.

Nr. 18112. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Greffern, A. Bühl, R.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 303 M.

Nr. 18115. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neusatz, A. Bühl, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 275 M.

Nr. 18303. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dedsbach, A. Oberkirch, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 222 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 18113. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kürnberg, A. Schopfheim, R.Sch.B. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Nr. 18398. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Weingarten, A. Durlach, R.Sch.B. Karlsruhe, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt bis zu 960 M., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 272 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Bogel in Karlsruhe.

